

Gefährdungsbeurteilung

Betrieb: Musikinstrumentenbau

Abteilung:

Ersteller/in:

Erste Beurteilung

vom: _____

Datum, Unterschrift



BG ETEM
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse

Wiederholte Beurteilung

vom: _____

Datum, Unterschrift

vom: _____

Datum, Unterschrift

vom: _____

Datum, Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

1. Arbeitsschutzorganisation	7
Arbeitsmedizinische Vorsorge.....	7
Arbeitsschutzausschuss (ASA).....	9
Auslandseinsatz.....	11
Beschaffung technischer Arbeitsmittel.....	13
Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Unternehmermodell	15
Brandschutz.....	17
Erste Hilfe.....	19
Fremdfirmen.....	21
Persönliche Schutzausrüstung (PSA).....	23
Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte.....	25
Prüfung.....	26
Sicherheitsbeauftragte.....	28
Unternehmermodell	30
Unterweisungen der Beschäftigten.....	31
Zeitarbeit.....	33
2. Blechblasinstrumentenbau	34
Absaugung am Elektrolyten; Galvanotechnik.....	35
Behälter, Behandlungsbäder; Galvanotechnik.....	37
Beizen.....	39
Beschichten mit brennbaren flüssigen Beschichtungsstoffen und Beschichtungspulvern	41
Brennen.....	43
Brennschneiden.....	45
Bunsenbrenner.....	47
Chromatieren.....	48
Dekapieren; Galvanotechnik.....	49
Drehmaschine, Metallbearbeitung (Drehbank).....	50
Drücken von Schallstücken.....	51
Elektrolyt- und Badzusätze; Galvanotechnik.....	52
Eloxieren, Schwefelsäureverfahren.....	54
Entfetten, elektrolytisch (anodisch und kathodisch).....	56
Farben, Lacke, Beschichtungsstoffe (Kleinmengen)	57
Fräsmaschine, Metallbearbeitung	59
Gasleitungen	60
Gefahrstoffe, Ab- und Umfüllen.....	62
Gefahrstoffe, Abfallbehandlung.....	64
Gefahrstoffe, Bereithalten am Arbeitsplatz.....	66
Gefahrstoffe, innerbetrieblicher Transport.....	68
Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.....	70
Handbeschickung; Galvanotechnik	72
Handlöt Arbeitsplatz	74
Handspindelpresse	76
Handwerkzeuge	77
Hartverchromen, Glanzverchromen	79
Hautschutz und Hygiene.....	81
Lackierarbeiten	83
Lackrockner	85

Lagerung von Beschichtungsstoffen.....	87
Laugen.....	88
Lösemittelreinigungsanlage.....	90
Löten von Hand, kurzzeitig.....	92
Lüftungseinrichtung zum Ableiten von Gasen, Dämpfen, Stäuben und Rauchen.....	93
Lüftungstechnische Anlagen/Raumluft.....	95
Maschinen, allgemein und Sondermaschinen; Musikinstrumentenbau.....	97
Organische Lösemittel.....	99
Polieren, Glänzen.....	101
Poliermaschine.....	103
Presse, allgemein.....	104
Presse, Exzenter.....	106
Presse, Hydraulik.....	108
Regelmäßige Prüfung von Arbeitsmitteln.....	109
Reinigen und Entfetten; alkalisch, Abkochentfettung.....	110
Reinigen und Entfetten; Chlorkohlenwasserstoffe (Per, Tri etc.).....	112
Reinigen und Entfetten; Kohlenwasserstoffe.....	114
Reinigen und Entfetten; wässrig und alkalisch.....	116
Rohrleitungen und Entnahmestellen.....	118
Schleifmaschinen, Schleifkörper, Schleifbänder.....	119
Sondermaschinen; Musikinstrumentenbau.....	121
Strahlarbeiten.....	122
Umgang mit Blei beim Blasinstrumentenbau.....	125
Verkupfern, cyanidisch.....	127
Vernickeln, chemisch.....	129
Vernickeln, galvanisch.....	131
Walzen.....	133
Zentrifuge.....	134
Zuführeinrichtungen von Blechstreifen.....	136
3. Bogenmacher.....	136
Arbeiten mit UV-Licht.....	137
Bandsäge.....	138
Beizen mit Salpetersäure.....	140
Biegen der Stangen mit Hitze.....	142
Drehmaschine, Metallbearbeitung (Drehbank).....	143
Druckgase, Flüssiggas.....	144
Erdgas-Leitungsanlage.....	146
Fräsmaschine, Metallbearbeitung.....	147
Gasleitungen.....	148
Heißluftgeräte, Fön.....	150
Holzstäube bei manuellen Arbeiten.....	151
Lackieren mit Spirituslack.....	153
Neutralisieren mit Ammoniak.....	154
4. Büro.....	155
Bildschirmarbeitsplätze.....	156
5. Geigenbauer und Zupfinstrumentenbauer.....	156
2-Komponentenkleber.....	157
Abkanten von Hand.....	158
Abrichtobelmaschine.....	159

Bandsäge.....	160
Bandschleifmaschine, Tischeschleifmaschine	162
Brennschneiden.....	164
Bügelsäge, Kreissäge und Trennmaschine.....	166
Dickenhobelmaschine.....	168
Drehmaschine, Metallbearbeitung (Drehbank).....	170
Druckgase, Acetylen.....	171
Druckgase, Flüssiggas.....	173
Druckgase, Sauerstoff.....	175
Farben, Lacke, Beschichtungsstoffe (Kleinmengen)	177
Flachschleifmaschine, Metallbearbeitung.....	179
Fräsmaschine, Metallbearbeitung	181
Gefahrstoffe, Abfallbehandlung.....	182
Gefahrstoffe, Bereithalten am Arbeitsplatz.....	184
Handlötarbeitenplätze, Arbeit mit HandlötKolben; Elektronikfertigung.....	186
Handspindelpresse.....	187
Handwerkzeuge.....	188
Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten.....	190
Heißbiegen von Zargen.....	192
Hobelmaschine.....	193
Holzbearbeitungsmaschinen	194
Holzstäube.....	196
Holzstäube bei manuellen Arbeiten.....	198
Kleben; Cyanacrylat, Sekundenkleber	200
Klebstoffe, manuelle.....	201
Kreissäge.....	202
Kühlschmierstoffe (KSS).....	204
Lackierarbeiten.....	206
Schleifbock.....	208
Schleifen und Fräsen von Holz und Kunststoff.....	210
Schweißen, autogen (Gasschweißen).....	212
Sondermaschinen wie Eindrück-, Rändelmaschinen usw.....	215
Sondermaschinen; Musikinstrumentenbau	216
Ständerbohrmaschine für feinmechanische Metallarbeiten.....	217
Tischbohrmaschine, Ständerbohrmaschine.....	218
Tischfräsmaschine.....	220
Winden, Hub- und Zuggeräte.....	221
6. Gesamter Betrieb/Übergreifendes	222
Arbeitsplätze mit Absturzgefahr (ohne Bauarbeiten).....	223
Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume.....	225
Druckluftbehälter mit Kompressor.....	228
Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten.....	230
Kraftfahrzeuge.....	232
Lärm.....	234
Leitern und Tritte.....	236
Notausgänge, Rettungswege, Fluchtwege.....	238
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	239
Verkehrswege.....	241
Vibration; Hand-Arm-Vibration.....	244
7. Lager.....	245

Lagern: Regale/Regalbühnen.....	246
Lagerung von Beschichtungsstoffen.....	248
Leitern und Tritte.....	249
8. Saitenherstellung.....	250
Saiten schleifen.....	251
Saitenwickelmaschine.....	253
9. Schlaginstrumentenbau.....	253
2-Komponentenkleber.....	254
Abkanten von Hand.....	255
Abrichtobelmaschine.....	256
Bandsäge.....	257
Bandschleifmaschine, Tischschleifmaschine.....	259
Brennschneiden.....	261
Bügelsäge, Kreissäge und Trennmaschine.....	263
Bunsenbrenner.....	265
Dickenhobelmaschine.....	266
Drehmaschine, Metallbearbeitung (Drehbank).....	268
Drücken von Schallstücken.....	269
Druckgase, Acetylen.....	270
Druckgase, Flüssiggas.....	272
Druckgase, Sauerstoff.....	274
Farben, Lacke, Beschichtungsstoffe (Kleinmengen).....	276
Flachschleifmaschine, Metallbearbeitung.....	278
Fräsmaschine, Metallbearbeitung.....	280
Gasleitungen.....	281
Gefahrstoffe, Abfallbehandlung.....	283
Gefahrstoffe, Bereithalten am Arbeitsplatz.....	285
Handlöt Arbeitsplatz.....	287
Handlöt Arbeitsplätze, Arbeit mit Handlöt kolben; Elektronikfertigung.....	289
Handspindelpresse.....	290
Handwerkzeuge.....	291
Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten.....	293
Hobelmaschine.....	295
Holzbearbeitungsmaschinen.....	296
Holzstäube.....	298
Holzstäube bei manuellen Arbeiten.....	300
Kleben; Cyanacrylat, Sekundenkleber.....	302
Klebstoffe, manuelle.....	303
Kreissäge.....	304
Kühlschmierstoffe (KSS).....	306
Lackierarbeiten.....	308
Löten von Hand, kurzzeitig.....	310
Maschinen, allgemein und Sondermaschinen; Musikinstrumentenbau.....	311
Presse, allgemein.....	313
Presse, Exzenter.....	315
Presse, Hydraulik.....	317
Regelmäßige Prüfung von Arbeitsmitteln.....	318
Schleifbock.....	319
Schleifen und Fräsen von Holz und Kunststoff.....	321
Schweißen, autogen (Gasschweißen).....	323

Sondermaschinen; Musikinstrumentenbau	326
Ständerbohrmaschine für feinmechanische Metallarbeiten	327
Strahlarbeiten	328
Tischbohrmaschine, Ständerbohrmaschine	331
Tischfräsmaschine	333
Walzen	334
Winden, Hub- und Zuggeräte	335
Zuführeinrichtungen von Blechstreifen	337

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Gefährdung/Belastung

Durch fehlende medizinische Vorsorge Nichterkennen von Erkrankungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Durch die Gefährdungsbeurteilung wurde ermittelt, ob Beschäftigte Tätigkeiten wahrnehmen oder mit Gefahrstoffen umgehen, die eine arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflicht-, Angebots- oder Wunschvorsorge) erforderlich machen.</p> <p>Die Durchführung von Eignungs- oder Tauglichkeitsuntersuchungen erfolgt entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund arbeitsrechtlicher Grundlagen (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung, Fahrerlaubnisverordnung) oder - aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Betriebsvereinbarung, Arbeits- oder Tarifvertrag). 				
<p>Nach Maßgabe der ArbMedVV (<u>Anhang</u>) wird die <u>arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge</u> der Beschäftigten veranlasst. Die Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.</p>				
<p>Über die Pflichtvorsorge wird eine Vorsorgekartei mit Angaben über Anlass und Tag jeder Untersuchung geführt. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erhält der Beschäftigte eine Kopie der sie betreffenden Angaben.</p>				
<p>Nach Maßgabe der ArbMedVV (<u>Anhang</u>) wird die <u>Angebotsvorsorge</u> den Beschäftigten angeboten. Die Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden.</p> <p>Besteht der Verdacht, dass ein Beschäftigter an einer im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit stehenden Erkrankung leidet, so ist ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten.</p>				
<p>Die arbeitsmedizinische Vorsorge findet während der <u>Arbeitszeit</u> statt.</p>				
<p>Die Beschäftigten sind darüber informiert, dass Sie ggf. <u>Wunschvorsorge</u> wahrnehmen können.</p>				
<p>Die Fristen für die Veranlassung der arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäß Arbeitsmedizinischer Regel AMR 2.1 (www.baua.de) sind eingehalten.</p>				

Links

1. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang
2. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 4 Pflichtvorsorge

3. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang
4. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 5 Angebotsvorsorge
5. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers
6. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 5a Wunschvorsorge
7. Datei / Adresse: <http://www.baua.de>

Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Arbeitsschutzausschuss (ASA)

Gefährdung/Belastung

Organisatorische Mängel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
An der ASA-Sitzung nehmen regelmäßig teil: - der Arbeitgeber oder ein von ihm Beauftragter, - zwei vom Betriebsrat bestimmte Betriebsratsmitglieder, - der Betriebsarzt, - die Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa) und - die Sicherheitsbeauftragten Hinweis: - Bei mehr als 20 Beschäftigten fordert das <u>Arbeitssicherheitsgesetz § 11</u> den Unternehmer auf, einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden.				
Der ASA tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen, um Anliegen des Arbeitsschutzes oder der Unfallverhütung zu beraten.				
Die Einladung zu den ASA-Sitzungen erfolgt durch den Arbeitgeber oder einen Beauftragten.				
Die ASA-Sitzungen werden durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt vorbereitet und ausgewertet.				
Die Ergebnisse der Besprechungen sind schriftlich festgehalten.				

Links

1. Regelwerk: Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), § 11 Arbeitsschutzausschuß

Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Auslandseinsatz

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsrisiken (z. B. Nahrungsmittel- und Trinkwasserhygiene, Tiere, Insekten, Viren, Bakterien)

psychische Belastungen (z. B. Zeitumstellung, fremde Kultur und Sprache, Trennung von der Familie)

unsichere/gefährliche Arbeitssituationen (z. B. ungeeignete Arbeitsmittel)

unsichere/gefährliche Landessituationen (z. B. Putsche, Terroranschläge, Entführungen, Raub, Diebstahl)

nicht situationsgerechter Umgang mit Behörden, Ordnungskräften, Würdenträgern

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Die Beschäftigten sind auf die religiösen, sozialen und kulturellen Standards des Ziellandes vorbereitet (interkulturelles Training). Situationsgerechte Handlungs- und Verhaltensmöglichkeiten wurden erlernt (z. B. an religiösen Versammlungsstätten, bei Umweltkatastrophen, bei Unfällen, Trunkenheit, Erkrankungen, bei Raub, Diebstahl, Verkehrsunfällen, bei Geiselnahme, bei Demonstrationen, bei Sicherheitskontrollen, bei Überfällen durch bewaffnete Banden, bei plötzlichem Kriegsausbruch, politischem Machtwechsel, Aufständen)</p> <p>Die Einreisebedingungen sind erfüllt (z. B. Visum). Die Beschäftigten sind über Zollformalitäten, Carnets, zollrechtliche Probleme, Ein- / Ausfuhr von Devisen, Strafrechtliche Vorschriften etc. informiert.</p>				
<p>Notwendige Impfungen sind veranlasst und vorbeugende medizinische Maßnahmen sind ergriffen. Eine Beratung kann z. B. durch Fachärzte für Arbeitsmedizin mit reisemedizinischer Qualifikation erfolgen. Eine Reiseapotheke ist zusammengestellt.</p> <p>Weitere Informationen erhalten Sie z. B. bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der deutschen Gesellschaft für Tropenmedizin www.dtg.org - dem Robert-Koch-Institut www.rki.de - dem Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin www.bnitm.de - der Weltgesundheitsorganisation www.who.int. 				
<p>Die Unterbringung vor Ort, der Transport zur Arbeitsstelle sowie der Kontakt zu den Beschäftigten vor Ort ist sichergestellt. Kreditkarte mit ausreichendem Limit steht ggfs. zur Verfügung; bei längeren Aufenthalten Gehaltsüberweisung ins Ausland; doppelseitige, mehrsprachige Visitenkarten zur Verfügung stellen, z. B. in der Landessprache und Englisch;</p>				
<p>Ansprechpartner/Adressen vor Ort für Notfallsituationen sind bekanntgegeben, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Botschaft/Konsulat - Ärzte/Krankenhaus/Erste Hilfe - Firma <p>Ein Notfallplan z. B. für das schnelle Verlassen des Landes ist ggfs. abgestimmt.</p> <p>24-Stunden-Notfall-Hotline der BG ETEM bei Arbeitsunfällen im Ausland: +49 (0)2 11 - 30 18 05 31</p>				

Reisemerblätter mit landesspezifischen Sicherheitshinweisen sind bereitgestellt. www.auswaertiges-amt.de				
Der Versicherungsschutz ist sichergestellt (BG-Schutz, evtl. separate Auslandsunfall- und Rückholversicherung, Krankenversicherung).				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_schaltschranktransport.doc
2. Datei / Adresse: http://www.auswaertiges-amt.de/de/startseite_node.html

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Beschaffung technischer Arbeitsmittel

Gefährdung/Belastung

Sicherheitstechnisch mangelhafte Arbeitsmittel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Vorgaben zum Arbeitsschutz werden ermittelt. Hinweis: - Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt können bei Bedarf mit einbezogen werden - Maßgebliche Anforderungen können mit Hilfe der Berufsgenossenschaft sowie der Arbeitsschutzbehörde ermittelt werden. Anforderungen können sich auch aus DGUV-I, DGUV-R (www.dguv.de) oder <u>Expositionsbeschreibungen</u> ergeben				
Vorgaben zum Arbeitsschutz werden schriftlich in die Verträge mit den Lieferanten aufgenommen.				
Es werden technische Arbeitsmittel bestellt, die dem Produktsicherheitsgesetz und dem jeweiligen Stand der Technik (Normen) entsprechen: - mit CE- Kennzeichen, - Konformitätserklärung des Herstellers, - Betriebsanleitung in deutscher Sprache, - Angaben z. B. von Geräusch- und Vibrationsemissionswerten (gilt auch für Eigenbaumaschinen).				
Vor der Inbetriebnahme wird die sicherheitstechnische Abnahme hinsichtlich der Einhaltung der vertraglich festgelegten Sicherheitsanforderungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes, durchgeführt.				
Die notwendige PSA wird vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln beschafft und bereitgestellt.				
Es ist mit Hilfe der Betriebsanleitung eine Betriebsanweisung für das Arbeitsmittel erstellt worden.				
Die Beschäftigten werden vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln über den Umgang mit diesen unterwiesen.				

Links

1. Regelwerk: Expositionsbeschreibungen
2. Regelwerk: TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Titel

Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Unternehmermodell

Gefährdung/Belastung

Unzureichende Beratung in arbeitsmedizinischen Fragen, z.B. arbeitsbedingte Erkrankungen, langfristig wirkende Gesundheitsgefahren, ergonomische Fehlbelastungen, Sucht, Depression, Berufskrankheiten, psychische Belastungen, mangelnde Eignung für den Arbeitsplatz, Allergien, Erste Hilfe;
 unzureichende Beratung in sicherheitstechnischen Fragen, z. B. bei der Arbeitsorganisation, der Planung und Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen, bei der Prävention von Unfällen, Berufserkrankungen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie bei der Beurteilung von Arbeitsbedingungen;
 mangelhafte Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Maßnahmen	B	veran- asst	durchgef ührt	Ja, wirks am
Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ist nach <u>DGUV Vorschrift 2</u> "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" organisiert.				
Die Aufgaben und der Umfang der Betreuung sind ermittelt. Sie richten sich nach der Anzahl der Beschäftigten und dem gewählten Betreuungsmodell:				
Für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, besteht die Betreuung aus Grundbetreuung und anlassbezogenen Betreuungen nach <u>Anlage 1</u> der DGUV Vorschrift 2.				
Für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, errechnet sich die Grundbetreuung nach <u>Anhang 2</u> der DGUV Vorschrift 2. Die Aufgaben und Leistungen sowie der zeitliche Umfang der zusätzlichen betriebspezifischen Betreuung sind ermittelt und festgelegt (mögliche Aufgabenfelder siehe <u>Anhang 4</u> der DGUV Vorschrift 2).				
Für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten, die das Unternehmermodell gewählt haben, gilt <u>Anlage 3</u> der DGUV Vorschrift 2 mit bedarfsorientierter Betreuung. Ein Grundseminar zum Unternehmermodell wurde absolviert. Ein Aufbauseminar ist organisiert. Weitere Informationen und anerkannte Seminare zum Unternehmermodell finden Sie unter: http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung/unternehmermodell				
Eine Beratung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit hat statt gefunden.				
Die Ergebnisse sind schriftlich dokumentiert. Mustervorlage: <u>Aushang Betriebsarzt mit namentlicher Benennung</u> Mustervorlage: <u>Aushang Betriebsarzt ohne namentliche Benennung</u>				

Links

1. Regelwerk: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Inhaltsverzeichnis
2. Regelwerk: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 1
3. Regelwerk: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anhang 2
4. Regelwerk: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anhang 4

- 5. Regelwerk: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3
- 6. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\d006_aushang_betriebsarzt_mit_namentlicher_benennung.docx
- 7. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\d006_aushang_betriebsarzt_ohne_namentliche_benennung.docx

Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), § 2 Bestellung von Betriebsärzten

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Brandschutz

Gefährdung/Belastung

Gefährdung durch Feuer, Brandgase und Brandrauch, Brandrückstände

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Vorbeugender Brandschutz ist organisiert.				
Es wurden Beschäftigte gemäß <u>DGUV Information 205-023</u> zu Brandschutzhelfern ausgebildet. Die Ausbildung ist in Abständen von 3 bis 5 Jahren zu wiederholen.				
Die erforderliche Anzahl an Feuerlöschern ist vorhanden <u>ASR 2.2 Nr. 5</u> .				
Die bereitgestellten Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht erreichbar. Der Standort ist mit Brandschutzzeichen (<u>ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1</u>) gekennzeichnet.				
Es sind Maßnahmen gegen Entstehungsbrände getroffen, z.B. - Brandlasten wurden begrenzt (an oder in der Nähe von Arbeitsplätzen sind extrem leicht bzw. leicht entzündbare oder selbstentzündbare Stoffe nur in einer Menge gelagert, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich ist), - Zündquellen wurden vermieden, - feuergefährdete Bereiche wurden gekennzeichnet.				
Ein Flucht- und Rettungsplan (<u>ASR A2.3</u>) für den Brandfall ist aufgestellt.				
Fluchtwege werden freigehalten und sind gekennzeichnet (<u>ASR A1.3: Anhang 1, 4 Rettungszeichen</u>).				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten werden über das Verhalten im Brandfall und den Grundprinzipien des Brandlöschens regelmäßig unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet. Die regelmäßige Prüfung der Feuerlöscher wird veranlasst Die Prüfnachweise der letzten Prüfung liegen vor.				

Links

1. Regelwerk: DGUV-Information 205-001: Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz, 6. Gefährdung durch Brandgase und Brandrauch
2. Regelwerk: DGUV-Information 205-023: Brandschutzhelfer , Inhalt
3. Regelwerk: ASR A2.2: Maßnahmen gegen Brände, 5 Ausstattung für alle Arbeitsstätten
4. Regelwerk: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1
5. Regelwerk: ASR A2.3: Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, 9 Flucht- und Rettungsplan

- 6. Regelwerk: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1
- 7. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
- 8. BG-Katalog: Prüfung

Quellen

ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Inhalt
DGUV-Information 205-001: Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz, Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Erste Hilfe

Gefährdung/Belastung

Mangelhafte erste Hilfe bei Unfällen und Gesundheitsstörungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es ist mindestens die geforderte Anzahl an Ersthelfern ausgebildet (<u>DGUV Vorschrift 1: § 26 (1)</u>).				
Die Ersthelfer nehmen regelmäßig an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teil (<u>DGUV Vorschrift 1: § 26 (3)</u>).				
Der Aufbewahrungsort des Erste-Hilfe-Materials ist schnell erreichbar und leicht zugänglich, mit einem Rettungszeichen gekennzeichnet und den Beschäftigten bekannt gemacht.				
Über einen Aushang „Erste-Hilfe“ werden die Notrufnummern, des Erste-Hilfe-Personals und der Erste-Hilfe-Einrichtungen bekanntgegeben.				
Erste-Hilfe-Leistungen werden im Verbandbuch eingetragen, die Aufzeichnungen werden 5 Jahre aufbewahrt. Die Nachweisführung erfolgt unter Wahrung des Datenschutzes.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Beschäftigte sind über das Verhalten bei Unfällen unterwiesen.				
Eine regelmäßige Kontrolle der Verbandkästen (Verfalldatum) und die Ergänzung von Materialien bei Bedarf werden veranlasst.				
Die <u>DGUV Information 204-022</u> "Erste Hilfe im Betrieb" ist beachtet.				

Links

1. Regelwerk: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer
2. Regelwerk: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
4. Regelwerk: DGUV Information 204-022: Erste Hilfe im Betrieb, Inhaltsverzeichnis

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
 DGUV Information 204-001: Erste Hilfe (Plakat), Titel
 DGUV Information 204-022: Erste Hilfe im Betrieb, Titel
 DGUV-Information 204-006: Anleitung zur Ersten Hilfe, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -19-

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Fremdfirmen

Gefährdung/Belastung

**Mangelnde Abstimmung zwischen den Beteiligten
fehlende Gefährdungsbeurteilung,
fehlende/mangelhafte Unterweisung und Einweisung**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei gegenseitigen Gefährdungen wird ein Koordinator für das Abstimmen der Arbeiten festlegt und bekannt gegeben. Der Koordinator hat zur Durchsetzung von Sicherheit und Gesundheitsschutz Weisungsbefugnisse gegenüber den Auftragnehmern und deren Beschäftigten. Hinweis: - Auftraggeber und Fremdunternehmer haben sich bei der Bestimmung eines Koordinators abgestimmt. - Die Aufgaben, Kompetenzen und Weisungsbefugnisse werden im Vertrag wie auch im Pflichtenheft des Koordinators festgelegt.				
Es werden gegenseitige Gefährdungen ermittelt und Sicherheitsmaßnahmen festlegt.				
Ein Leistungsverzeichnis über die zu erbringende Arbeitsaufgabe ist erstellt, z.B. in Form eines Pflichtenheftes oder einer Zeichnung.				
Fremdfirmen sind schriftlich verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen staatlichen, berufsgenossenschaftlichen und betrieblichen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.				
Bei der Überlassung von Arbeitsmitteln sind Beschaffenheit, Mängelfreiheit, Prüfungen, sicherheitstechnische Anforderungen und Maßnahmen vertraglich geregelt.				
Es ist ein Auftragsverantwortlicher als Ansprechpartner benannt. Hinweis: - Auftragsverantwortlicher kann auch der Unternehmer sein, - Der Auftragsverantwortliche kann in Personalunion gleichzeitig als Koordinator eingesetzt werden.				
Die Beschäftigten der Fremdfirma werden vor Tätigkeitsbeginn unterwiesen.				
Die Beschäftigten werden über zusätzliche Gefährdungen durch Tätigkeiten der Fremdfirma <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Gefährdung/Belastung

Fehlende, nicht geeignete oder defekte persönliche Schutzausrüstung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wurde überprüft, ob der Einsatz von PSA durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden werden kann. Die notwendige PSA und die Anforderungen an diese sind durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt.				
Bei der Auswahl der PSA wurden die ergonomischen und gesundheitlichen Anforderungen der Beschäftigten beachtet (z. B. Haut-, Atem-, Gehörschutz; arbeitsmedizinische Vorsorge). Hinweis: - Beschäftigte an der Auswahl beteiligen (dies steigert die Akzeptanz).				
Es ist überprüft, dass durch die ausgewählte PSA keine zusätzliche Gefährdung auftritt.				
Für die bereitgestellte PSA liegen EG-Konformitätserklärungen vor. Hinweis: - die Kosten für die PSA trägt der Unternehmer.				
Die PSA ist in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt, so dass alle betroffenen Beschäftigten geschützt sind.				
Die PSA wird sachgerecht gereinigt, gepflegt und aufbewahrt.				
Die PSA ist entsprechend der Betriebsanweisungen zur Verfügung gestellt.				
Die Beschäftigten sind über die Benutzung der PSA <u>unterwiesen</u> und bei PSA, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsgefahren schützt, wurde eine Unterweisung mit Übungen durchgeführt.				
Für die PSA, die einer besonderen Prüfpflicht unterliegt, ist eine regelmäßige Prüfung veranlasst. Handlungshilfe: <u>Tabelle mit Prüffristen</u> (z. B. Otoplastiken alle zwei Jahre) Hinweis: - Art, Umfang und Fristen für die Prüfungen müssen durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, - die Tabelle mit den Prüffristen sollte nur als Orientierung dienen, da sie dem derzeitigen Stand der Technik entspricht.				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b00.doc
2. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

3. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\prueffristen.xls

Quellen

PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV), Inhaltsverzeichnis

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

DGUV-Information 212-515: Persönliche Schutzausrüstungen, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte

Gefährdung/Belastung

Unkenntnis der Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz, mangelnde Wahrnehmung der Verantwortung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Mit Vorgesetzten ist schriftlich vereinbart, welche Aufgaben sie im betrieblichen Arbeitsschutz haben (z.B. in Arbeitsverträgen, Stellen-, Arbeitsplatzbeschreibungen).				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind schriftlich mit den zusätzlichen Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz beauftragt. <u>Muster für die Beauftragung</u>				
Zuständigkeit und Abgrenzung von Verantwortungsbereichen sind festgelegt.				
Die Vorgesetzten haben eindeutige und ausreichende Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse, sowie die Verfügungsbefugnis über bestimmte Geldmittel für finanzielle Entscheidungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz.				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind über ihre Verantwortung und Pflichten sowie mögliche Rechtsfolgen im Arbeits- und Gesundheitsschutz unterwiesen.				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\pfue.doc

Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Prüfung

Gefährdung/Belastung

Mangelhafte Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen, Einrichtungen, Gebäudeinstallationen und Persönliche Schutzausrüstung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen, Sicherheitseinrichtungen und Gebäudeinstallationen werden vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach Änderung und Instandsetzung geprüft.				
Die regelmäßige Prüfung der Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen, Einrichtungen, Gebäudeinstallationen und Persönlicher Schutzausrüstung ist veranlasst.				
Das Ergebnis der Prüfung wird dokumentiert, z.B. in: <ul style="list-style-type: none"> - einer Gerätekartei, - einem Prüfprotokoll - einem Prüfbuch oder - in elektronischer Form. 				
Die Dokumentation umfasst: <ul style="list-style-type: none"> - Datum der Prüfung - Art der Prüfung - Prüfgrundlage - den Umfang der Prüfung (was wurde im Einzelnen geprüft) - das Prüfergebnis - Bewertung festgestellter Mängel und Aussagen zum Weiterbetrieb - Name des Prüfers. 				
Art, Umfang und Fristen für die Prüfungen müssen durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden. Die <u>Tabelle mit den Prüffristen</u> dient als Orientierungshilfe.				
Geprüfte Anlagen und Betriebsmittel werden eindeutig, z.B. durch eine Prüfplakette, gekennzeichnet.				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\prueffristen.xls

Quellen

DGUV Vorschrift 3: Inhaltsverzeichnis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

TRBS 1201: Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen, Inhalt

TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt

DGUV Information 203-071: Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel, Inhaltsverzeichnis

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -26-

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Sicherheitsbeauftragte

Gefährdung/Belastung

Nicht ausreichende Mitwirkung der Beschäftigten bei Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es ist mindestens die geforderte Anzahl an Sicherheitsbeauftragten bestellt DGUV Vorschrift 1 § 20 (siehe Handlungsanleitung zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 1). Es sind Beschäftigte ausgewählt, die in dem ihnen zugeteilten Bereich als sachkundige und erfahrene Beschäftigte anerkannt werden.				
Es wird dem Sicherheitsbeauftragten ausreichend Zeit zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt.				
Den Beschäftigten ist mitgeteilt, wer ihnen als Sicherheitsbeauftragter hilfreich zur Seite steht.				
Der Sicherheitsbeauftragte arbeitet eng mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt zusammen.				
Der Sicherheitsbeauftragte nimmt an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten teil.				
Der Sicherheitsbeauftragte erhält alle für seine Tätigkeit notwendigen Informationen (z.B. Statistiken zum Unfallgeschehen, Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz).				

Links

1. Regelwerk: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

Quellen

Sozialgesetzbuch (SGB VII), Inhalt

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

DGUV-Information 211-011: Arbeitsschutz will gelernt sein - Ein Leitfaden für den Sicherheitsbeauftragten, Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -28-

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Unternehmermodell

Gefährdung/Belastung

Unzureichende Kenntnisse des Unternehmers zur Gefährdungsbeurteilung und zu Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen
Mangelhafte Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Maßnahmen	B	veranla sst	durchgefü hrt	Ja, wirksa m
Ein Grundseminar wurde absolviert. Die aktuelle Liste der anerkannten Kursveranstalter in Ihrer Nähe finden Sie im Internet unter www.bgetem.de , Tel.: 0221 / 3778 - 2424.				
Ein Aufbauseminar ist organisiert.				
Die Rechtsgrundlage für das Unternehmermodell ist in der DGUV Vorschrift 2 § 2 Abs. 4 (Anlage 3) verankert. Weitere Erläuterungen finden sie unter http://www.bgetem.de/arbeitsicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung				

Links

1. Datei / Adresse: <http://www.bgetem.de>
2. Regelwerk: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3
3. Regelwerk: DGUV-Information 209-022: Hautschutz in Metallbetrieben, Inhalt

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Unterweisungen der Beschäftigten

Gefährdung/Belastung

Ungenügende Informationen über Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz sowie über Schutzmaßnahmen und sicherheitsgerechtes Verhalten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die notwendigen Unterweisungen werden durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt und regelmäßig, mindestens einmal jährlich (Jugendliche zweimal jährlich) wiederholt. (DGUV Vorschrift 1 § 4)				
Unterweisungen werden bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, bei der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt.				
Beschäftigte, die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- oder Umbauarbeiten beauftragt sind, erhalten eine angemessene spezielle Unterweisung.				
Die arbeitsplatz- und aufgabenspezifischen Unterweisungen sind thematisch auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet (Unterweisungshilfe " <u>Unterweisungen planen und durchführen</u> ").				
Die durchgeführten Unterweisungen sind schriftlich dokumentiert, z. B. mit Hilfe der <u>Mustervorlage Unterweisungsnachweis</u> .				

Links

1. Regelwerk: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 4 Unterweisung der Versicherten
2. Datei / Adresse: http://etf.bgetem.de/htdocs/r30/vc_shop/bilder/firma53/pu_007_a10-2015.pdf
3. Datei / Adresse: [allgemein/handlungshilfen/unterweisungsnachweis -muster.docx](#)

Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Inhalt
 DGUV-Information 211-005: Unterweisung - Bestandteil des betrieblichen Arbeitsschutzes, Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -31-

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Zeitarbeit

Gefährdung/Belastung

Mangelhafte organisatorische Regelungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ein Anforderungsprofil für die Tätigkeit hinsichtlich Qualifikation und Erfahrungsprofil der Zeitarbeitnehmer ist festgehalten.				
Die Arbeitsbedingungen sind beurteilt und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt.				
Dienstleister werden unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes ausgewählt.				
Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag enthält Regelungen über: - die erforderliche Qualifikation des Zeitarbeitnehmers, - die für die jeweilige Stelle erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge, - die notwendige PSA und - die besondere Gefährdung am jeweiligen Arbeitsplatz.				
Mit dem Zeitarbeitsunternehmen sind die Arbeitsbedingungen, die Schnittstellen und Zuständigkeiten festgelegt.				
Die Zeitarbeitnehmer werden in alle Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes eingebunden.				
Die Zeitarbeitnehmer werden vor Aufnahme der Tätigkeit unterwiesen und eingearbeitet.				

Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Absaugung am Elektrolyten; Galvanotechnik

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsschädigende Dämpfe und Aerosole von Elektrolyten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die vorgeschriebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (siehe TRGS 900) nach dem Stand der Technik sind eingehalten. Die EGU-Empfehlung (IFA-Report 3/2013) für die Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung DGUV Information 213-716 "Galvanotechnik und Eloxieren" ist eingehalten.				
Der " <u>Leitfaden</u> zur Auslegung von Abluftanlagen an Galvanikanlagen" ist eingehalten.				
Aerosole und Dämpfe werden direkt an der Entstehungsstelle abgesaugt (Wandabsaugung, Randabsaugung etc.; siehe auch <u>ZVO-Leitfaden</u> : Behandlungsbäder, die mit Absaugungen zu versehen sind, siehe Spalte "Bemerkungen" des Anhang 1 Gefahrstoffverzeichnisse, BG ETEM-Broschüre <u>S 015</u>).				
Wirksame Netzmittel werden ggf. eingesetzt.				
Die regelmäßige Reinigung und Wartung der Absauganlagen ist organisiert. Eine Hilfestellung bietet die BGETEM-Broschüre <u>S 019</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
3. Regelwerk: DGUV-Information 213-716: Galvanotechnik und Eloxieren - Vorschlag für die geplanten Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung, Inhalt
4. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\leitfaden_abluft_2011_ef.pdf
5. Regelwerk: S 017: Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung, Inhaltsverzeichnis
6. Regelwerk: S 015: Gefahrstoffe in der Galvanotechnik und der Oberflächenveredelung, 3 Verfahren der Galvanotechnik/Anlagentechnik
7. Datei / Adresse: allgemein\s\s_019_a10-2017.pdf

Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Inhalt
 DGUV-Information 213-716: Galvanotechnik und Eloxieren - Vorschlag für die geplanten Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Behälter, Behandlungsbäder; Galvanotechnik

Gefährdung/Belastung

Einatmen von Gefahrstoffen und Hautkontakt, Gefahr des Hineinstürzens in den Elektrolyt, Verwechslungsgefahr, Verbrennen an heißen Oberflächen, Verbrühen durch heiße Elektrolyte, Verspritzen gefährlicher Elektrolyte

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt Gefahrstoffe, allgemein ist beachtet.				
Galvanotechnische Anlagen (Behälter) haben eine ausreichende Randhöhe (grundsätzlich 1 m Behälterrandhöhe, Ausnahme: an handbeschickten Bädern von der Bedienseite, mind. 0,7 m).				
Die Bildung von ggf. Aerosolen und Dämpfen ist vermieden, Arbeitsplatzgrenzwerte sind eingehalten, Aerosole und Dämpfe werden wirksam <u>abgesaugt</u> .				
Eine Schutzeinrichtung gegen die Berührung heißer Behälteroberflächen ist installiert.				
Behälter und Rohrleitungen sind entsprechend der Gefahrstoffverordnung gekennzeichnet (<u>S 015</u>).				

Links

- BG-Katalog: Arbeitsplatzabsaugung; Dentallabor
- Regelwerk: S 015: Gefahrstoffe in der Galvanotechnik und der Oberflächenveredelung, Titel

Quellen

DGUV-Information 209-009: Galvaniseure, Titel
 DGUV-Information 213-716: Galvanotechnik und Eloxieren - Vorschlag für die geplanten Empfehlungen
 Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Beizen

Gefährdung/Belastung

Einatmen von Dämpfen, Verätzung der Haut und Atemwege. Verbrühen, Verbrennen durch heiße Medien.
Knallgasbildung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Der Stand der Technik (DGUV Information 213-716) bzw. die vorgeschriebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (siehe TRGS 900) sind eingehalten.				
Technische Zu- und Abluft im Raum ist installiert.				
Geeignete <u>PSA</u> (Schutzkleidung, -handschuhe, -schürze, -brille, -stiefel, Gesichtsschutz) steht zur Verfügung.				
Die Vergiftungsgefahr und besondere Verätzungsgefahr (siehe " <u>Polieren, Glänzen</u> ") beim Beizen mit Flusssäurezusatz ist bekannt.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: DGUV-Information 213-716: Galvanotechnik und Eloxieren - Vorschlag für die geplanten Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung, Titel
3. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt
4. Regelwerk: Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV)
5. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
6. BG-Katalog: Polieren, Glänzen
7. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b23_ghs.doc
8. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 213-716: Galvanotechnik und Eloxieren - Vorschlag für die geplanten Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung, Titel
 DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
 DGUV Regel 112-989 : Benutzung von Schutzkleidung, Titel
 DGUV-Information 213-071: Fluorwasserstoff, Flusssäure und anorganische Fluoride, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Beschichten mit brennbaren flüssigen Beschichtungstoffen und Beschichtungspulvern

Gefährdung/Belastung

Brand- und Explosionsgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Gesonderte Räume für das Verarbeiten von leicht entzündlichen oder entzündlichen Stoffen, mindestens aber gesonderte Bereiche von 5 m um die Verarbeitungsstelle zur Verfügung stellen.				
Türen müssen selbstschließend sein und nach außen aufschlagen.				
Auf Heizungen darf keine Abstellmöglichkeit sein.				
Spritzen oder Sprühen nur an Ständen, Wänden oder in Kabinen mit Absaugung.				
technische Raumlüftung mit Einbeziehung von Trocknungsräumen und Abdunstplätzen.				
Festlegung und Kennzeichnung der definierten Zonen nach DGUV Regel 113-001. Erstellen eines Explosionsschutzdokumentes (<u>Pulverbeschichten</u> und <u>Spritzkabine</u>).				
Sicherheitskennzeichnung nach Arbeitsstättenrichtlinie "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" (<u>ASR A1.3</u>).				
im Feuer gefährdeten Bereich Anforderungen an elektrische Betriebsmittel beachten, z. B. Langfeld- Leuchten in IP 54.				
Ausschluss von Zündquellen im gesamten gekennzeichneten Bereich.				
regelmäßige Reinigung, Papierauskleidungen täglich entfernen.				
Errichtung und Betrieb elektrostatischer Sprüheinrichtungen nach DGUV Information 209-046 und <u>DGUV Information 209-052</u> , Prüfung für Handsprüheinrichtungen, wiederkehrende Prüfung bei allen Sprühanlagen mindestens 1x jährlich durch Sachkundigen.				
Betriebsanweisungen erarbeiten und auslegen u. a.: - Vorhalten von Arbeitsstoffen nur im Umfang von einer Schicht, tägliches Entfernen entleerter Behälter, - elektrostatische Erdung aufladbarer Behälter, - kein wechselweises Verarbeiten von Nitro- und Kunstharzlacken, - antistatisches Schuhwerk, - verschleißbare, nicht brennbare Behälter für Putzmaterial, - jährliche Unterweisung.				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\ex_schutz_dokumente\pulverbeschichten.doc
2. Datei / Adresse: allgemein\ex_schutz_dokumente\farbspritzkabine.doc
3. Regelwerk: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1
4. Regelwerk: DGUV-Information 209-052: Elektrostatisches Beschichten, 8 Prüfung

Quellen

DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe, 1 Anwendungsbereich
DGUV-Information 209-052: Elektrostatisches Beschichten, 1 Vorwort
DGUV Regel 114-007: Luftfahrzeug-Instandhaltung, 5 Betrieb

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Brennen

Gefährdung/Belastung

Beizen von Kupfer und kupferhaltigen Legierungen mit salpetersäurehaltigen Säuregemischen (Gelbbrennen), Hohe Verätzungsgefahr, Entstehen giftiger, nitroser Gase, gefährliche Reaktionen mit organischen Stoffen (Holz, Papier), Lungenödem nach Einatmen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Der Stand der Technik (IFA-Report 3/2013) bzw. die vorgeschriebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (siehe <u>TRGS 900</u>) sind eingehalten.				
Nitrose Gase werden abgesaugt, die vorgeschriebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (siehe <u>TRGS 900</u>) eingehalten.				
Zu- und Abluft im Raum sind eingerichtet.				
Die erforderliche PSA (Schutzkleidung, -handschuhe, -schürze, -brille, -stiefel, Gesichtsschutz, Atemschutz) steht zur Verfügung.				
Beschäftigungsbeschränkungen sind beachtet.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt
3. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
4. Regelwerk: S 015: Gefahrstoffe in der Galvanotechnik und der Oberflächenveredelung, Inhaltsverzeichnis
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
6. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 213-716: Galvanotechnik und Eloxieren - Vorschlag für die geplanten Empfehlungen
 Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung, Titel
 DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
 DGUV Regel 112-989 : Benutzung von Schutzkleidung, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Brennschneiden

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Schweißbrauche, Brand- und Explosionsgefährdung, Verbrennungen, Gefährdung durch optische Strahlung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Geräte und Arbeitsmittel sind vor Arbeitsbeginn auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.				
Für wirksame Be- und Entlüftung des Arbeitsraumes ist gesorgt, ggf. stehen Atemschutz oder Arbeitsplatzabsaugung zur Verfügung. Die TRGS 528, die DGUV Information <u>209-004</u> und die DGUV Information <u>209-047</u> sind beachtet.				
Der Schweißplatz ist gegenüber dem Arbeitsraum abgeschirmt.				
Das Objekt <u>Flüssiggas</u> ist beachtet.				
Gasflaschen sind gegen Umfallen gesichert, defekte Gasschläuche wurden ausgetauscht.				
<u>Persönliche Schutzausrüstung</u> wie Schutzhandschuhe, -brille oder -schild ist zur Verfügung gestellt.				
Arbeitskleidung nicht mit Sauerstoff abblasen, Selbstanzündung möglich.				
Die Broschüre „ <u>M16</u> – Künstliche optische Strahlung“ ist beachtet, der <u>Erstcheck</u> durchgeführt.				
Beim <u>Lichtbogenschweißen</u> auf Schutz gegen Körperdurchstömung achten.				
Die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> (z. B. G 17) ist ggf. organisiert.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				
Die Anforderungen der <u>OStrV</u> und der Technischen Regeln Optische Strahlung (<u>TROS</u>) und Inkohärente optische Strahlung (<u>IOS</u>) sind beachtet.				

Links

1. Regelwerk: DGUV-Information 209-004: Umgang mit Gefahrstoffen, Inhalt
2. Regelwerk: DGUV-Information 209-047: Nitrose Gase beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Inhaltsverzeichnis
3. BG-Katalog: Flüssiggas

4. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\m16 -kuenstliche-optische-strahlung.pdf
6. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\m16 -kuenstliche-optische-strahlung.pdf
7. BG-Katalog: Lichtbogenschweißgerät
8. BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
9. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
10. Regelwerk: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Inhaltsübersicht
11. Regelwerk: TROS IOS Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung, Inhalt

Quellen

Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Inhaltsübersicht
 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
 DGUV Vorschrift 11: Laserstrahlung, Inhaltsverzeichnis
 T 030: Umgang mit Lasern, Titel
 DGUV-Information 209-016: Schadstoffe beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Inhaltsverzeichnis
 DGUV-Information 209-010: Lichtbogenschweißer, 1 Vorwort
 DGUV-Information 209-005: Handwerker, 9. Schweißen und Schneiden
 DGUV-Information 209-047: Nitrose Gase beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Inhaltsverzeichnis
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Inhalt
 TROS IOS Teil: Allgemeines, Inhalt
 TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Bunsenbrenner

Gefährdung/Belastung

Verbrennung an heißer Flamme oder Werkstücken,
Brand durch unkontrolliert austretendes Brenngas

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> ist beachtet.				
Die Regelmäßige <u>Prüfung</u> durch eine befähigte Person ist organisiert.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> ; die Unterweisung ist dokumentiert. <u>Sicherheitshinweis</u> : "Bunsenbrenner";				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerk: DGUV Vorschrift 80: Verwendung von Flüssiggas, § 9: Anschluß von Verbrauchseinrichtungen mit Schlauchleitungen
3. Datei / Adresse: allgemein\info\s_bunsenbrenner.doc
4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Vorschrift 80: Verwendung von Flüssiggas, Titelseite

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Chromatieren

Gefährdung/Belastung

Krebserzeugende Chrom-(VI)-Verbindungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Der Stand der Technik (IFA-Report 3/2013) wird eingehalten.				
Die erforderliche PSA (Schutzkleidung, -handschuhe, Augenschutz) steht zur Verfügung.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b27_ghs.doc
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
 DGUV Regel 112-989 : Benutzung von Schutzkleidung, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Dekapieren; Galvanotechnik
Gefährdung/Belastung
 Verätzungsgefahr, Reizung der Haut

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Hautkontakt wird vermieden.				
Geeignete PSA (Schutzkleidung, -handschuhe, -schürze, -brille, -stiefel, Gesichtsschutz) steht zur Verfügung.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b22_ghs.doc
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 112-989 : Benutzung von Schutzkleidung, Titel
 DGUV-Information 213-716: Galvanotechnik und Eloxieren - Vorschlag für die geplanten Empfehlungen
 Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Drehmaschine, Metallbearbeitung (Drehbank)

Gefährdung/Belastung

Erfassen von Körperteilen oder Kleidung, wegfliegende Werkstücke oder Späne

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet. Die technischen Anforderungen nach <u>DGUV Information 209-005, Kapitel 7.7</u> sind erfüllt.				
Das <u>Objekt</u> "Kühlschmierstoffe" ist beachtet. <u>Persönliche Schutzausrüstung</u> (Schutzbrille, ggf. Haarnetz) ist bereitgestellt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt. Die Mitarbeiter werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> , die Unterweisung wird dokumentiert.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerk: DGUV-Information 209-005: Handwerker, 7. Werkzeugmaschinen
3. BG-Katalog: Kühlschmierstoffe (KSS)
4. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_drehmaschine.doc
6. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 209-005: Handwerker, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Drücken von Schallstücken

Gefährdung/Belastung

Erfassen von Körperteilen oder Kleidung, wegfliegende Werkstücke oder Werkzeuge

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Allgemeine Sicherheitsanforderungen für <u>Maschinen</u> beachten.				
Regelmäßige Prüfung durch befähigte Personen organisieren.				
Betriebsanweisung erstellen.				
<u>Unterweisen</u> der Mitarbeiter.				
Persönliche Schutzausrüstung bereitstellen.				

Links

1. BG-Katalog: Maschinen, allgemein
2. Regelwerk: S 013: Nachweisbuch über Arbeitsschutz-Unterweisungen, Titel

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 7 Vereinfachte Vorgehensweise bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 12 Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Elektrolyt- und Badzusätze; Galvanotechnik

Gefährdung/Belastung

Reizung bei Hautkontakt, Verspritzen von Flüssigkeit, Einatmen von Dämpfen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> ist beachtet.				
Der Stand der Technik (siehe IFA-Report 3/2013) bzw. die vorgeschriebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (siehe <u>TRGS 900</u>) sind eingehalten.				
Direkter Hautkontakt wird vermieden durch den Einsatz technischer Hilfsmittel (Fasspumpen etc.) oder fest installierter Zuleitungen.				
Erforderliche PSA (Schutzkleidung, -handschuhe, -schürze, -stiefel, Augen- und Gesichtsschutz) steht zur Verfügung.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 112-989 : Benutzung von Schutzkleidung, Titel
 DGUV-Information 212-017: Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz, Titel
 DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, Titel
 DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel
 DGUV-Information 213-716: Galvanotechnik und Eloxieren - Vorschlag für die geplanten Empfehlungen
 Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Eloxieren, Schwefelsäureverfahren

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe, Verätzungen der Haut und Atemwege; Verbrennen, Verbrühen am Verdichtungsbad

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Der Stand der Technik (siehe IFA-Report 3/2013) bzw. die vorgeschriebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (siehe <u>TRGS 900</u>) sind eingehalten.				
Am Schwefelsäureelektrolyten ist eine Randabsaugung installiert. Im Raum ist eine Zu- und Abluft installiert. Die lufttechnischen Maßnahmen werden mind. jährlich geprüft (siehe auch <u>S 019</u>). Die Ergebnisse werden dokumentiert.				
Andere Emissionsmindernde Verfahren wurden berücksichtigt (Netzmittel, Kathodenumhüllung, siehe IFA-Report 3/2013).				
Verdichtungsbad sind isoliert und abgedeckt.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt
3. Datei / Adresse: allgemein\s\s_019_a10-2017.pdf
4. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b28_ghs.doc
5. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Entfetten, elektrolytisch (anodisch und kathodisch)

Gefährdung/Belastung

Einatmen von Dämpfen; Haut- und Schleimhautreizung sowie Verätzungsgefahr; Knallgasbildung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Der Stand der Technik (siehe IFA-Report 3/2013) bzw. die vorgeschriebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (siehe <u>TRGS 900</u>) sind eingehalten.				
Geeignete PSA (Schutzkleidung, -handschuhe, -schürze, -brille, -stiefel, etc.) steht zur Verfügung.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt
3. Regelwerk: Regelwerk - Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe
4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
 DGUV Regel 112-989 : Benutzung von Schutzkleidung, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Farben, Lacke, Beschichtungsstoffe (Kleinmengen)

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsgefährdende Dämpfe, Hautgefährdung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> ist beachtet.				
Es werden Produkte mit möglichst geringem Gefährdungspotential (lösemittelfrei, nicht brennbar, ohne gefährliche Pigmente etc., Anfrage beim Hersteller, Sicherheitsdatenblatt) eingesetzt.				
Die Absaugung ggf. frei werdender Dämpfe erfolgt an der Entstehungsstelle.				
Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen sind entsprechend der Menge, des Flammpunktes, der Verarbeitungstemperatur etc. (siehe <u>DGUV Regel 113-001</u> , VDE 0165) getroffen.				
Die Aufbewahrung bzw. das Umfüllen in Lebensmittelbehältnisse ist verboten.				
Produkte werden am Arbeitsplatz in einem abschließbaren Schrank aus Metall (bei brennbaren Flüssigkeiten, gemeinsam mit Reinigungs- und Lösemitteln in einem zugelassenen Sicherheitsschrank entsprechend <u>TRGS 510</u>) aufbewahrt.				
Das Objekt <u>Hautschutz</u> ist beachtet.				
Die erforderliche PSA (lösemittelbeständige Handschuhe, Schutzbrille mit Seitenschutz) steht zur Verfügung.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Inhalt
3. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
4. BG-Katalog: Hautschutz
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b15_ghs.doc
6. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
7. Regelwerk: DGUV Regel 112-198: Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz, 5 Bewertung und Auswahl

Quellen

DGUV-Information 212-017: Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz, Titel

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel

DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, Titel

DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel

DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Fräsmaschine, Metallbearbeitung

Gefährdung/Belastung

Verletzungen durch Erfassen von Körperteilen oder Kleidung, wegfliegende Werkstücke oder Späne

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Das <u>Objekt</u> "Kühlschmierstoffe" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach <u>DGUV Information 209-005, Kapitel 7.3</u> sind erfüllt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> , die Unterweisung wird dokumentiert.				
Persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, ggf. Haarnetz) ist bereitgestellt.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Kühlschmierstoffe (KSS)
3. Regelwerk: DGUV-Information 209-005: Handwerker, 7. Werkzeugmaschinen
4. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_fraesmaschinen.doc
5. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 209-005: Handwerker, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Gasleitungen

Gefährdung/Belastung

Austretende Gase

Explosionsfähige Atmosphäre

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die vorhandenen Gasleitungen sind entsprechend der Betriebsbedingungen ausgelegt.				
Es werden nur zugelassenen Verbrauchsanlagen angeschlossen und betrieben.				
Sicherheitsventile (bezüglich Druck und Abblaseleistung) sind vorhanden.				
Berstscheiben und Druckbegrenzer sind vorhanden.				
Bei Gasleitungen in Bereichen, die durch Anfahren gefährdet sind, ist ein Anfahrschutz vorhanden.				
Die vorhandenen Gasleitungen sind gekennzeichnet.				
Es ist ermittelt worden, in welchen Bereich der Betriebssicherheitsverordnung die Gasleitungen fällt. Die Prüffristen werden dem entsprechend festgelegt.				
Die regelmäßige Dichtheitsprüfung der Gasleitungen wird veranlasst.				

Links

1. Regelwerk: DGUV Vorschrift 52: § 27 Prüfbuch: Krane

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Gefahrstoffe, Ab- und Umfüllen

Gefährdung/Belastung

Einatmen von Dämpfen, ggf. bei Feststoffen Einatmen von Stäuben; Verschütten, Verspritzen, Auslaufen von Gefahrstoffen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Das Ab- und Umfüllen von Gefahrstoffen ist durch fest verlegte Leitungen verhindert, Rohrleitungen sind gekennzeichnet.				
Geeignete Fasspumpen oder sonstige Abfülleinrichtungen (diese nennen) stehen zur Verfügung.				
Geeignete Aufsaugmittel (diese nennen) für verschüttete Gefahrstoffe sind vorhanden.				
Bei brennbaren Flüssigkeiten: Die Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen (siehe <u>DGUV Regel 113-001</u> und <u>TRBS 2153</u>) sind beachtet.				
Die Arbeitsplatzgrenzwerte (siehe <u>TRGS 900</u>) sind eingehalten ggf. erforderliche Lüftungstechnische Maßnahmen (Arbeitsplatzabsaugung und Raumlüftung) sind ergriffen.				
Die erforderliche PSA (Schutzhandschuhe, Schutzbrille, ggf. Schürze, Stiefel und Gesichtsschutz) steht zur Verfügung.				
Augendusche/ Notdusche stehen ggf. zur Verfügung.				
Arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisungen</u> sind erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Inhalt
3. Regelwerk: TRBS 2152 Teil 3: Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre, 3 Ermittlung und Vermeidung wirksamer Zündquellen - Allgemeines
4. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
6. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Gefahrstoffe, Abfallbehandlung

Gefährdung/Belastung

Gefahrstoff bedingte Gesundheitsgefahren, je nach Gefährlichkeitsmerkmal

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Es sind geeignete (beständige), verschleißbare und gekennzeichnete Sammelbehältnisse bereitgestellt. Abfälle werden getrennt gesammelt, das Vermischungsverbot ist beachtet!				
Sammelplätze für das Aufbewahren von Abfällen für die spätere Entsorgung sind eingerichtet und gekennzeichnet.				
Die Entleerung der vollen Sammelbehältnisse und die Entsorgung ist organisiert.				
Ein Abfallbeauftragter ist benannt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: Regelwerk - Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Titel

TRGS 201: Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Gefahrstoffe, Bereithalten am Arbeitsplatz

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Auslaufen von Gefahrstoffen, gefährliche Reaktionen mit anderen Stoffen oder der Umgebung, ggf. Brand- und Explosionsgefährdung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die <u>Lagerung</u> im Betrieb ist organisiert, geeignete Lagerräume sind vorhanden.				
<u>TRGS 510</u> : Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern Kapitel 4				
Gefahrstoffe werden nur in Mengen zum Tagesbedarf am Arbeitsplatz bereit gehalten. Die Anforderungen der <u>TRGS 510</u> zur Lagerung von Kleinmengen in Arbeitsräumen sind erfüllt.				
Geprüfte und zugelassene Sicherheitsschränke sind aufgestellt.				
Geeignete, gekennzeichnete Behälter zum Aufbewahren von Gefahrstoffen stehen bereit.				
Stellflächen für Gefahrstoffgebinde (nicht im Verkehrs-, Flucht- oder Rettungsweg oder etwa vor Notausgängen) sind ausgewiesen.				
Die Anforderungen des Objektes <u>Gefahrstoffe, Ab- und Umfüllen</u> sind erfüllt.				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. BG-Katalog: Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
3. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, 4 Schutzmaßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz
4. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
5. BG-Katalog: Gefahrstoffe, Ab- und Umfüllen

Quellen

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Titel
 DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel
 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Gefahrstoffe, innerbetrieblicher Transport

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Verschütten, Auslaufen von Gefahrstoffen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Transport im Betrieb möglichst durch Organisation der Produktionsabläufe, geschlossene Anlagensysteme, Rohrleitungen etc. ausschließen.				
Für den innerbetrieblichen Transport geeignete Gefahrstoffbehältnisse werden eingesetzt.				
Geeignete Transportmittel (Krananlagen, Fahrzeuge etc.) stehen zur Verfügung.				
Zur Aufnahme der Gefahrstoffbehälter geeignete Lastaufnahmemittel stehen bereit z. B. besondere Fassgreifer.				
Verkehrswege sind entsprechend des notwendigen Transportes ausgelegt (möglichst kurz, ohne Hindernisse, keine Kollision mit Personenverkehr, ausreichend breit).				
Handtransport ist möglichst ausgeschlossen, für noch erforderlichen Handtransport stehen bruchsichere Behälter bereit. Der Transport von nicht bruchsicheren Behältnissen erfolgt in "Überbehältern".				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Datei / Adresse:
allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_hochspannungspruef_sicherheitspruefspitzen.doc
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.8 : Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb, Titel
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel
 TRGS 526: Laboratorien, Titel
 DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Titelseite
 DGUV Vorschrift 70: Titelseite: Fahrzeuge
 DGUV Vorschrift 52: Titelseite: Krane

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Zusammenlagerung verschiedener Gefahrstoffe, die ggf. gefährlich miteinander reagieren können; Auslaufen von Gefahrstoffen; Brand- und Explosionsgefährdungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Für die Lagerung von Gefahrstoffen werden die zutreffenden Anforderungen der <u>TRGS 510</u> beachtet.				
Geeignete Lagerräume gemäß Landesbauordnung, WHG, Betriebssicherheitsverordnung etc., stehen zur Verfügung.				
Für die Lagerung von Kleinmengen in anderen Räumen als in Lagerräumen sind die Anforderungen der <u>TRGS 510</u> Kapitel 4 beachtet.				
Die Anforderungen des <u>Abschnitts 7 der TRGS 510</u> zur Zusammenlagerung von Gefahrstoffen sind beachtet.				
Die Gefahrstoffausgabe ist geregelt und wird kontrolliert, ein Verantwortlicher ist bestimmt, der Lagerbestand dokumentiert.				
Die Erlaubnis der zuständigen Behörde für die überwachungsbedürftige Lagerung von leicht- oder hochentzündlichen Flüssigkeiten (> 10000 l) gemäß <u>BetrSichV</u> liegt vor.				
Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> liegt vor.				
Eine <u>Betriebsanweisung (Checkliste)</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
3. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, 4 Schutzmaßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz
4. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, 7 Zusammenlagerung
5. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 18 Erlaubnispflicht
6. Datei / Adresse: allgemein\ex_schutz_dokumente\acklager.doc
7. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
8. Datei / Adresse: allgemein\prueflisten\pl_07_1.doc
9. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Titel

DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel

DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Handbeschickung; Galvanotechnik

Gefährdung/Belastung

Herüberbeugen über gefährliche ggf. heiße Flüssigkeiten, Verspritzen von flüssigen Gefahrstoffent, Verbrennen an heißen Behältern, Hautkontakt zu gefährlichen Flüssigkeiten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt Gefahrstoffe, allgemein ist beachtet.				
Der Stand der Technik (siehe IFA-Report 3/2013 und S 015) ist beachtet.				
Geeignete Hebehilfen (siehe auch " <u>Heben und Tragen von Lasten</u> ") stehen zur Verfügung.				
Die erforderliche PSA (Schutzhandschuhe, -schürze, -stiefel, Augen- und Gesichtsschutz) wird bereitgestellt.				
Ein Hineinstürzen in die Behandlungsflüssigkeiten beim Eintauchen der Ware, ist wirksam verhindert (Behälterrandhöhe der Beschickungsseite beträgt mind. 70 cm).				
Im Falle des Besteigens der Behälterränder sind wirksame Maßnahmen gegen Hineinstürzen in den Behälter getroffen.				
Quetsch- und Scherstellen durch Warenbewegungseinrichtungen sind gegen Eingriff gesichert (z. B. mit festen Verdeckungen).				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Regelwerk: DGUV-Information 213-716: Galvanotechnik und Eloxieren - Vorschlag für die geplanten Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung, Inhalt
2. Regelwerk: S 015: Gefahrstoffe in der Galvanotechnik und der Oberflächenveredelung, Inhaltsverzeichnis
3. BG-Katalog: Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten
4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 112-989 : Benutzung von Schutzkleidung, Titel
 DGUV-Information 213-716: Galvanotechnik und Eloxieren - Vorschlag für die geplanten Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Handlöt Arbeitsplatz

Gefährdung/Belastung

**Kontakt mit heißen Medien,
Brandgefährdung,
Rauche, Gase und Dämpfe durch Zersetzungsprodukte des Flussmittels,
Stäube von bleihaltiger Krätze,
Einseitige dynamische Arbeit, Haltearbeit**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> “ ist beachtet.				
Es ist eine Absaugung am Arbeitsplatz vorhanden, z. B. - LötKolben mit integrierter Absaugung - Zentralabsaugung mit Erfassungseinrichtungen - Tischabsaugung mit Filtereinsatz				
Die Arbeitsplätze lassen sich den Körpermaßen der Beschäftigten anpassen und bieten ausreichende Verstellmöglichkeiten, z.B. - höhenverstellbare Tische - höhenverstellbare Stühle - anpassbare Armstützen				
Ablageeinrichtungen für LötKolben sind zur Verfügung gestellt.				
Nicht brennbare, verschleißbare Behälter zur Entsorgung von Lotrückständen sind bereitgestellt.				
Eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung, nach ASR A 3.4 Anhang 1, ist vorhanden.				
Der <u>Mutterschutz</u> wird beachtet, d. h. werdende Mütter werden nicht mit Lötarbeiten beauftragt.				
Eine einseitige Belastung wird durch die Gestaltung des Arbeitsplatzes vermieden (z.B. Wechsel zwischen Ausführung im Sitzen und im Stehen).				
Die HandlötArbeitsplätze werden regelmäßig gereinigt.				
Bei Absauganlagen mit Filtern ist eine regelmäßige Filterwartung organisiert.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit bleihaltigem Weichlot</u> und eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit bleifreiem Weichlot</u> vorhanden.				
Die Mitarbeiter sind anhand der arbeitsplatzbezogenen Betriebsanweisungen <u>unterwiesen</u> .				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: Mutterschutzgesetz (MuschG), § 1 Anwendungsbereich, Ziel des Mutterschutzes
3. Regelwerk: DGUV-Information 209-007: Fahrzeug-Instandhaltung, 9 Fahrzeugklimaanlagen
4. Regelwerk: Expositionsbeschreibungen
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_047_handloetplatz_mit_blei_ghs.pdf
6. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_weichloeten.doc
7. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_loeten.doc
8. BG-Katalog: Prüfung
9. Regelwerk: Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV)

Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Inhalt
 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt
 ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
 TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt
 TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Inhalt
 TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten , Inhalt
 DGUV-Information 209-016: Schadstoffe beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Inhaltsverzeichnis
 DGUV-Information 213-714: BG/BGIA-Empfehlungen für die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung - Kolbenlöten, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Handspindelpresse

Gefährdung/Belastung

von drehenden Schwengelenden getroffen werden,
Handverletzungen durch niedergehenden Pressstempel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Siehe auch <u>Presse, allgemein</u> .				
Die kreisförmige Bahn der Schwengelenden (mit oder ohne Schwungkugel) muss gesichert sein, z. B. durch Reifen aus Bandeisen oder Rohr, befestigt an den Schwengelenden oder Schwunggewichten. Die Reifen müssen mit gelb-schwarzen Streifen gekennzeichnet sein.				
Die Spindel muss festgestellt werden können, z. B. beim Einrichten oder bei Nichtbenutzung.				
Die Hände müssen gegen Verletzungen durch den niedergehenden Preßstempel geschützt werden, z. B. dadurch, dass der Stempelhub möglichst kleiner als 6 mm ist, besser durch Handabweiser oder durch verdecktes Werkzeug bzw. Schiebewerkzeug.				

Links

1. BG-Katalog: Presse, allgemein
2. Regelwerk: DGUV-Information 205-002: Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.3 : Pressen der Metallbe- und -verarbeitung, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Handwerkzeuge

Gefährdung/Belastung

**Unkontrolliert bewegte Teile durch wegfliegende Materialien,
Oberflächenbeschaffenheit der Werkzeuge**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei der <u>Beschaffung</u> werden <u>ergonomische Gesichtspunkte</u> (z.B. bezüglich Gewicht, Griff) berücksichtigt. Soweit möglich, werden Werkzeuge mit GS-Prüfzeichen beschafft.				
Für die Arbeit auf Baustellen sind feste Taschen zur Verfügung gestellt, die umgehängt oder am Gürtel befestigt werden können.				
Zum Abisolieren sind Kabelmesser mit verdeckter Schneide und Griffen mit umlaufender Wulst gegen das Abgleiten in Richtung Klinge zur Verfügung gestellt.				
Schnittschutzhandschuhe sind für den Einsatz von Messern mit feststehender Klinge zur Verfügung gestellt.				
Es wird ein Handschutz für Meißel zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrillen für Meißelarbeiten zur Verfügung gestellt.				
Eine Betriebsanweisung für den <u>Umgang mit Handwerkzeugen</u> ist vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung und/ oder der Unterweisungshilfe Testbogen Nr. 9 über den Umgang mit Handwerkzeugen unterwiesen.				
Eine regelmäßige Kontrolle, Pflege und Wartung der Handwerkzeuge ist sichergestellt.				

Links

1. Regelwerk: DGUV-Information 209-001: Arbeiten mit Handwerkszeugen, 1.2 Qualität einzukaufen lohnt sich
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_handbohrmaschine_bohrhammer.doc
3. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
4. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_handwerkzeuge.doc
5. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

ABL 009: Werkzeug, Titel

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -77-

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Hartverchromen, Glanzverchromen

Gefährdung/Belastung

Krebserzeugende Chrom(VI)-Verbindungen in Form von Stäuben und Aerosolen; Hautkontakt zu Chromtrioxid, Stäube von Chromtrioxid beim Ansetzen. Starke Wasserstoffentwicklung und damit Chromsäureaerosolbildung, Explosionsgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die Muster-Gefährdungsbeurteilung der BG ETEM " <u>Hartverchromen</u> " ist beachtet (siehe auch www.bgetem.de).				
Der Stand der Technik (siehe IFA-Report 3/2013) ist eingehalten.				
Technische Maßnahmen für Zu- und Abluft im Raum sind getroffen (Ausgleich der Luftbilanz).				
Eine Randabsaugung an Chromelektrolyten ist vorhanden und wird regelmäßig gewartet und geprüft (siehe <u>S 019</u>).				
Das Verspritzen von Chromsäure bei hand- bzw. kranbeschickten Bädern ist verhindert.				
Ggf. werden wirksame Netzmittel zur Emissionsminderung eingesetzt.				
Die erforderliche PSA zum Arbeiten an Bädern (Schutzbekleidung, -schürze, -handschuhe, -stiefel, -brille, ggf. Gesichtsschutz) steht zur Verfügung.				
Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel, abgestimmt auf den Gefahrstoff, stehen zur Verfügung (<u>Hautschutzplan</u>).				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Ein Explosionsschutzdokument (Galvanik - <u>Hartverchromen</u>) ist erstellt (siehe <u>S 018</u>).				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: S 017: Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung, Inhaltsverzeichnis
3. Datei / Adresse: <https://www.bgetem.de>
4. Regelwerk: S 017: Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung, Inhaltsverzeichnis
5. Datei / Adresse: allgemein\s\s_019_a10-2017.pdf

6. Datei / Adresse: allgemein\plaene\hautschutzplan.docx
7. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b30_ghs.doc
8. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_arbeiten_in_der_naehe_aktiver_teile.doc
9. Datei / Adresse: allgemein\ex_schutz_dokumente\hartverchromen.doc
10. Regelwerk: S 018: Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes, Inhaltsverzeichnis
11. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein

Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel

DGUV Regel 112-989 : Benutzung von Schutzkleidung, Titel

S 018: Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Hautschutz und Hygiene

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Hauterkrankungen, Vergiftungsgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Hautschutz</u> ist beachtet.				
Chemikalien beständige <u>Schutzhandschuhe</u> stehen zur Verfügung.				
Die erforderlichen sanitären Einrichtungen (Waschraum, Duschen, etc.) sind eingerichtet.				
Getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Straßen- und Arbeitskleidung sind eingerichtet.				
Die Reinigung der Arbeits- und Schutzkleidung ist organisiert (privat waschen ist ausgeschlossen).				
Ein Pausenraum (Lebens- und Genussmittel dürfen nicht am Arbeitsplatz aufbewahrt werden) ist eingerichtet.				
Rauchen, Essen und Trinken am Arbeitsplatz sind verboten.				
Die regelmäßige Reinigung der Arbeitsbereiche ist organisiert.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Hautschutz
2. Regelwerk: DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel
3. Regelwerk: S 015: Gefahrstoffe in der Galvanotechnik und der Oberflächenveredelung, Inhaltsverzeichnis
4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 212-017: Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz, Inhaltsverzeichnis
 DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Inhalt
 DGUV Regel 112-989 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Lackierarbeiten

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Gefahr der Reizung der Haut, der Atemwege und der Augen; Brand- und Explosionsgefahren

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Zu den eingesetzten Farben und Lacken liegen die notwendigen Informationen (Sicherheitsdatenblätter der Hersteller etc. für Gefahrstoffe vor).				
Ein gesonderter Raum oder Bereich (Lackierraum) ist eingerichtet.				
Die gemäß verwendetem Lack, der eingesetzten Stoffmenge und der Art der Verwendung des Lackes erforderlichen Maßnahmen der <u>DGUV Information 209-046</u> sind erfüllt.				
Die Entstehung gesundheitsgefährlicher Dämpfe ist, z. B. durch den Einsatz von Absaugungen, verhindert. Die Arbeitsplatzgrenzwerte (<u>TRGS 900</u>) von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz sind eingehalten. Lackierstände und Maschinen sind an eine wirksame Absaugung angeschlossen.				
Für die Absaugung liegt herstellereitig die schriftliche Bestätigung der Wirksamkeit der Gefahrstoffeffassung vor.				
Raumlufttechnische Maßnahmen sind ergriffen.				
Bei Lackierarbeiten in engen Räumen, bei denen die natürliche Lüftung unterbunden ist, sind die Anforderungen der <u>TRGS 507</u> erfüllt.				
Die Anforderungen an den Brandschutz gemäß <u>TRGS 800</u> sind für die verwendeten Gefahrstoffe erfüllt.				
Die Anforderungen an den Explosionsschutz gemäß <u>DGUV Regel 113-001</u> sind realisiert.				
Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt.				
Die regelmäßige Reinigung des Lackierstands ist organisiert.				
Die erforderliche PSA (Schutzhandschuhe, Arbeitsanzug, Schutzbrille etc.) steht zur Verfügung.				
Das Objekt <u>Hautschutz und Hygiene</u> ist beachtet.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> (Checkliste) ist erstellt.				

Eine arbeitsplatzspezifische Betriebsanweisung (Farbspritzstand) liegt vor.

Die Mitarbeiter sind unterwiesen.

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe, Titel
3. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, 3 Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte
4. Regelwerk: TRGS 507: Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern, Titel
5. Regelwerk: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel
6. Regelwerk: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
7. Datei / Adresse: allgemein\ex_schutz_dokumente\ex -dokument_a08-2010.doc
8. BG-Katalog: Hautschutz und Hygiene
9. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
10. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b05_ghs.doc
11. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel
DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel
TRBA 400: Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, Titel
TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel
TRGS 507: Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern, Titel
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Lacktrockner

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Gesundheitsgefährdende Dämpfe, Brand- und Explosionsgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die Anforderungen der <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.28</u> , für das Betreiben von Trockner sind erfüllt.				
Die Anforderungen an den Brandschutz gemäß <u>TRGS 800</u> sind für die verwendeten Gefahrstoffe erfüllt.				
Die Anforderungen an den Explosionsschutz gemäß <u>DGUV Regel 113-001</u> sind realisiert.				
Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> (Checkliste) ist unter Berücksichtigung der Betriebsanleitung für jeden Trockner erstellt.				
Eine Beschickungsanweisung gemäß <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.28</u> , ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.28 : Betreiben von Trocknern für Beschichtungsstoffe, Titel
3. Regelwerk: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel
4. Regelwerk: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
5. Datei / Adresse: allgemein\ex_schutz_dokumente\ex -dokument_a08-2010.doc
6. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_umgang_lagereinrichtungen.doc
7. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
8. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.28 : Betreiben von Trocknern für Beschichtungsstoffe, Titel
9. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Grundsatz 309-002: Lüftungstechnische Berechnung von Kammertrocknern und Durchlauftrocknern, Titel
 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel
 TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Lagerung von Beschichtungsstoffen

Gefährdung/Belastung

Brand- und Explosionsgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Notwendigkeit eines Lacklagers oder eines Sicherheitsschranks ist in Abhängigkeit der Lackmengen, der Flammpunkte usw. zu ermitteln In der VBF sind für Lagerräume die Höchstmengen, die baulichen Anforderungen, wie Brandschutz, Lüftung usw. enthalten.				
Bei Umfüll-, Abfüll- und Umrührarbeiten müssen Metallbehälter geerdet sein.				
Für Trockenräume mit Beschichtungsstoffen Flammpunkt kleiner 40 °C gilt ein besonderer Exschutz (Zone 1).				
Erstellen eines Explosionsschutzdokumentes (<u>Lacklager</u>).				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\ex_schutz_dokumente\lacklager.doc
2. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.6 : Betreiben von Wäschereien, 4 Begriffsbestimmungen

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Laugen

Gefährdung/Belastung

Verätzungsgefahr von Augen, Haut und Schleimhaut; heftige (exotherme) Reaktionen mit Säuren und beim Verdünnen mit Wasser (Verspritzen unter Hitzeeinwirkung möglich)

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Der <u>IFA-Report 3/2013</u> ist beachtet.				
Anmischen, Ab- und Umfüllen erfolgt möglichst im geschlossenen System.				
Geeignete Pumpen etc. stehen zur Verfügung.				
Die erforderliche PSA (Laugen beständige Handschuhe, Schutzbrille mit Seitenschutz, ggf. Gesichtsschutz, Schutzkleidung, ggf. Schürze) steht zur Verfügung.				
Die erforderlichen Hautschutzmittel (<u>Hautschutzplan</u>) stehen zur Verfügung.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: DGUV-Information 213-716: Galvanotechnik und Eloxieren - Vorschlag für die geplanten Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung, Inhalt
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_handschleifmaschinen.doc
4. Datei / Adresse: allgemein\plaene\hautschutzplan.docx
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b21_ghs.doc
6. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 213-070: Reizende Stoffe Ätzende Stoffe, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Lösemittelreinigungsanlage

Gefährdung/Belastung

Einatmen von Dämpfen, Brand- und Explosionsgefahr, Hautgefährdung bei Hautkontakt

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die <u>DGUV Regel 109-010</u> , <u>DGUV Regel 113-001</u> sind beachtet.				
Die <u>DGUV Information 213-072</u> ist beachtet.				
Technische Maßnahmen für Zu- und Abluft im Raum sind getroffen.				
Geeignete PSA (Schutzkleidung, -handschuhe, -schürze, -brille) steht zur Verfügung.				
Eine arbeitsplatzspezifische Betriebsanweisung ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: DGUV Regel 109-010 : Einrichtungen zum Reinigen von Werkstücken mit Lösemitteln, Titel
3. Regelwerk: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Inhalt
4. Regelwerk: DGUV-Information 213-072: Lösemittel, Inhalt
5. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

- DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
 DGUV-Information 213-072: Lösemittel, Titel
 BGI 767: Chlorkohlenwasserstoffe, Titel
 DGUV Regel 109-010 : Einrichtungen zum Reinigen von Werkstücken mit Lösemitteln, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Löten von Hand, kurzzeitig

Gefährdung/Belastung

Heiße Metallteile

Lötrauche

sensibilisierende Flussmittel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Werkstücke nach Möglichkeit fest einspannen lassen. Für Kleinteile zusätzliche Fixiermöglichkeiten zur Verfügung stellen: dritte Hand, Knetmasse.				
Werkstück so platzieren lassen, dass aufsteigende Lötrauche nicht eingeatmet werden: Für gute Belüftung, möglichst Absaugung der Lötrauche sorgen.				
Unterweisen, dass der Kontakt mit heißen Teilen vermieden wird.				
Hautkontakt zu Flussmitteln mit Allergiepotential (z. B. Kolophonium) soll vermieden wird.				
Sicherheitsdatenblatt beachten, <u>Betriebsanweisung</u> erstellen.				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_loeten.doc

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Lüftungseinrichtung zum Ableiten von Gasen, Dämpfen, Stäuben und Rauchen

Gefährdung/Belastung

gesundheitsgefährliche Gase, Dämpfe, Stäube und Rauche

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Siehe dazu <u>DGUV Regel 109-009 Punkt 4.7.</u></p> <p>Arbeitsplätze müssen so eingerichtet sein, dass die Atemluft der Versicherten von brennbaren und gesundheitsgefährlichen Gasen, Dämpfen, Stäuben und Rauchen freigehalten wird durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Absaugung im Entstehungsbereich, 2. technische Lüftung, 3. freie (natürliche) Lüftung oder 4. eine Kombination aus vorgenannten Einrichtungen. <p>Hinsichtlich der einzuhaltenden Grenzwerte, siehe Gefahrstoffverordnung und Technische Regeln für Gefahrstoffe <u>TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte"</u> (TRGS 900).</p> <p>Siehe auch Technische Regeln für Gefahrstoffe <u>TRGS 554 "Abgase von Dieselmotoren"</u>.</p>				
<p>Ist es nach dem Stand der Technik nicht möglich, die eben genannte Forderung zu erfüllen, hat der Unternehmer wirksame und hinsichtlich ihrer Trageigenschaften geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und in gebrauchsfähigem, hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.</p> <p>Die Einschränkung "nach dem Stand der Technik nicht möglich" bedeutet, dass nicht in allen Fällen, z. B. bei Beachtung des Rückpralls beim Spritzen oder bei Arbeiten am Kraftstoffsystem unter beengten Verhältnissen, gesundheitsgefährliche Konzentrationen verhindert werden können.</p>				
<p>In Laderäumen von Akkumulatoren müssen Einrichtungen vorhanden sein, die zur Vermeidung von Explosionsgefahren für eine ausreichende Lüftung sorgen.</p> <p>Eine ausreichende Lüftung ist gegeben, wenn z. B. bei natürlicher Lüftung die zugeführte Frischluft in Bodennähe in den Laderaum eintritt und die Abluft möglichst hoch über der Ladestelle an einer gegenüberliegenden Stelle des Raumes (Querlüftung) ins Freie entweichen kann oder wenn durch technische Lüftung die untere Explosionsgrenze sicher unterschritten ist.</p> <p>Siehe DIN VDE 0510 "VDE-Bestimmungen für Akkumulatoren und Batterie-Anlagen".</p>				

Links

1. Regelwerk: DGUV Regel 109-009: Fahrzeug-Instandhaltung, 4.7 Bau und Ausrüstung
2. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt
3. Regelwerk: TRGS 554: Abgase von Dieselmotoren, Inhalt

Quellen

TRGS 554: Abgase von Dieselmotoren, Titel

TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Lüftungstechnische Anlagen/Raumluft

Gefährdung/Belastung

Zugluft, zu hohe/zu niedrige Lufttemperatur oder Luftfeuchtigkeit, Ermüdung, Konzentrationsschwäche durch mangelnde Frischluftzufuhr, Gefahrstoffe in der Luft am Arbeitsplatz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Arbeitsstättenverordnung und konkret die <u>ASR A3.5</u> und ASR A3.6 sind beachtet				
Die <u>DGUV Regel 109-002</u> sowie <u>DGUV Information 209-073</u> sind beachtet.				
Zugluft (Luftgeschwindigkeit < 0,2 m/sec) ist vermieden.				
Für ausreichende Frischluftzufuhr ist gesorgt.				
Die Arbeitsplatzabsaugungen (Badabsaugung etc.) sind auf die Raumlüftung (Ausgleich der Luftbilanz) abgestimmt.				
Reinigung, Pflege und regelmäßige Prüfungen der Anlagen durch eine befähigte Person sind organisiert (siehe Handlungshilfe <u>S 019</u> der BG ETEM).				

Links

1. Regelwerk: ASR A3.5: Raumtemperatur, Titelseite
2. Regelwerk: DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
3. Regelwerk: DGUV-Information 209-073: Arbeitsplatzlüftung, Inhaltsverzeichnis
4. Datei / Adresse: allgemein\s\s_019_a10-2017.pdf

Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
 DGUV Information 215-520: Klima im Büro Antworten auf die häufigsten Fragen, Titel
 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel
 DGUV-Information 209-073: Arbeitsplatzlüftung, Titel
 ASR A3.5: Raumtemperatur, Titelseite
 DGUV Information 209-077: Schweißrauche - geeignete Lüftungsmaßnahmen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Maschinen, allgemein und Sondermaschinen; Musikinstrumentenbau

Gefährdung/Belastung

ungeschützt bewegte Maschinenteile,
unkontrolliert bewegte und scharfkantige Teile,
Quetschgefahr zwischen bewegten Maschinenteilen und der Umgebung, Absturzgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSGV, 9. ProdSV: Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz, CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung				
Maschinen, die vor dem 3.10.2002 erstmals in Verkehr gebracht wurden, müssen den Vorschriften entsprechen, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens galten, mindestens aber den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Anhang 1 und 2.				
Gefahrstellen und Gefahrquellen vermeiden oder sichern (abdecken)				
Störungen und Mängel nur durch Fachpersonal beseitigen lassen (Betriebsanleitung beachten)				
Instandhaltungs- und Einrichtungsarbeiten erst beginnen, wenn die Gefahr bringende Bewegung zum Stillstand gekommen und ein unbefugtes, irrtümliches Ingangsetzen vermieden ist				
Betreteten des Maschinenraumes nur bei Maschinenstillstand				
Schutzmaßnahmen treffen, dass Maschine nicht in Gang gesetzt werden kann, solange sich noch Personen im Bearbeitungsraum befinden				
Betriebsanweisungen erstellen (Betriebsarten, Verhalten bei Störungen, etc.) und Mitarbeiter regelmäßig unterweisen				
Abschließbaren Betriebsartenwahlschalter vorsehen				
Sichere Lagerung von Material und Werkstücken (z. B. Stapelvorrichtungen)				
Ggf. Podeste mit sicheren Zugängen anbringen. (Siehe EN ISO 14122 Teil 1 bis 4)				
Der Spannvorgang und das Lösen ist technisch so zu gestalten, dass keine Gefährdung für den Bediener ausgeht				
Alle beweglichen Verdeckungen sowie seitliche und rückwärtige Maschinenzugänge über Endschalter mit Personenschutzfunktion absichern				
Vorgesetzte verpflichten, darauf zu achten, dass die Schutzfunktion nicht				
Ersteller/in:				

unwirksam gemacht wird				
Not-Aus-Einrichtungen so anordnen, dass sie schnell, gefahrlos und leicht erreichbar sind				
Unterspannungsauslösung vorsehen, wenn Gefahr durch Ausfall und Widerkehr elektrischer Energie				
Ein- und Ausschaltvorrichtungen müssen eindeutig gekennzeichnet und leicht erreichbar sein				
<u>Regelmäßige Prüfungen</u> durch befähigte Person durchführen lassen				

Links

1. Regelwerk: Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)
2. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
3. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 2: (zu den §§ 15 und 16) Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen
4. Regelwerk: DGUV-Information 209-007: Fahrzeug-Instandhaltung, 17 Gesundheitsschutz
5. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 19 Mitteilungspflichten, behördliche Ausnahmen
6. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln

Quellen

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Titel
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Organische Lösemittel

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Brand- und Explosionsgefährdung, gesundheitsgefährdende Dämpfe in der Luft am Arbeitsplatz, Hautgefährdung bei Hautkontakt

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Zu den eingesetzten organischen Lösemitteln liegen die notwendigen Informationen (Sicherheitsdatenblätter der Hersteller etc. für Gefahrstoffe vor).				
Die Verarbeitung erfolgt möglichst im geschlossenen System.				
Bei Nichteinsatz eines geschlossenen Systems: Die Tätigkeiten mit organischen Lösemitteln erfolgen an einem Gefahrstoffarbeitsplatz.				
Bei Nichteinsatz eines Gefahrstoffarbeitsplatzes: Die Entstehung gesundheitsgefährlicher Dämpfe ist, z. B. durch den Einsatz von Absaugungen (Punktabsaugung an der Freisetzungsstelle), verhindert (<u>DGUV Regel 109-010</u>). Für die Absaugung liegt herstellerseitig die schriftliche Bestätigung der Wirksamkeit der Gefahrstoffeffassung vor.				
Die Arbeitsplatzgrenzwerte (<u>TRGS 900</u>) von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz sind eingehalten.				
Raumlufttechnische Maßnahmen sind ergriffen (<u>DGUV Regel 109-002</u>).				
Die Anforderungen an den Brandschutz gemäß <u>TRGS 800</u> sind für die verwendeten Gefahrstoffe erfüllt.				
Die Anforderungen an den Explosionsschutz am Arbeitsplatz und ggf. im Raum gemäß <u>DGUV Regel 113-001</u> sind realisiert.				
Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt.				
Die erforderliche PSA (Schutzhandschuhe, -schürze, Schutzbrille etc.) steht zur Verfügung.				
Das Objekt <u>Hautschutz und Hygiene</u> ist beachtet.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> (Checkliste) ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: DGUV Regel 109-010 : Einrichtungen zum Reinigen von Werkstücken mit Lösemitteln, Titel
3. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, 3 Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte
4. Regelwerk: DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
5. Regelwerk: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel
6. Regelwerk: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
7. Datei / Adresse: allgemein\ex_schutz_dokumente\ex -dokument_a08-2010.doc
8. BG-Katalog: Hautschutz und Hygiene
9. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
10. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
DGUV Regel 109-010 : Einrichtungen zum Reinigen von Werkstücken mit Lösemitteln, Titel
DGUV Regel 112-989 : Benutzung von Schutzkleidung, Titel
DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel
DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, Titel
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel
TRBA 400: Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, Titel
TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Polieren, Glänzen

Gefährdung/Belastung

Flusssäure/Salpetersäure

Einatmen von Dämpfen und Aerosolen; starke Verätzungen, auch in tiefer liegenden Gewebeschichten.

Beim Einsatz von Flusssäure: Stoffwechselstörungen oder Störungen der Leber- bzw. Nierenfunktion; bei

Aufnahme über die Haut resorptive Giftwirkung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die EGU-Empfehlung (IFA-Report 3/2013) für die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung "Galvanotechnik und Eloxieren" ist eingehalten (siehe auch <u>S 015</u>).				
Eine wirksame Absaugung am Elektrolyten ist installiert.				
Technische Maßnahmen für Zu- und Abluft im Raum sind getroffen.				
Reinigung, Pflege und Prüfungen der lufttechnischen Einrichtungen durch eine befähigte Person sind organisiert (siehe <u>S 019</u> der BG ETEM).				
Den Mitarbeitern steht die erforderliche <u>PSA</u> (Schürze, Schutzbrille, Gesichtsschutz, Fußschutz, Schutzhandschuhe, säurefester Arbeitsanzug u. a.) zur Verfügung.				
Spezielle Erste-Hilfe-Materialien (z. B. Calciumglukonat-Gel gegen Flusssäureverätzungen) stehen zur Verfügung.				
Notdusche und Augendusche sind installiert.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: DGUV-Information 213-716: Galvanotechnik und Eloxieren - Vorschlag für die geplanten Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung, Inhalt
3. Regelwerk: S 015: Gefahrstoffe in der Galvanotechnik und der Oberflächenveredelung, Inhaltsverzeichnis
4. Datei / Adresse: allgemein\s\s_019_a10-2017.pdf
5. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
6. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b29_ghs.doc
7. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 213-716: Galvanotechnik und Eloxieren - Vorschlag für die geplanten Empfehlungen

Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung, Titel

DGUV-Information 213-071: Fluorwasserstoff, Flusssäure und anorganische Fluoride, Titel

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Poliermaschine

Gefährdung/Belastung

Hautbelastung durch Polierpasten, Aufwickeln langer Haare, Schals usw. auf rotierende Teile

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt " <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> " ist beachtet.				
Die Mitarbeiter sind unterwiesen; die Unterweisung ist dokumentiert. Sicherheitshinweis: "Poliermaschine";				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.19 : Betreiben von Schleifmaschinen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Presse, allgemein

Gefährdung/Belastung

mechanische Gefährdung durch unzureichende Sicherung der Gefahrstellen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdsG (<u>siehe Maschinen, allgemein</u>).				
Handschutzmaßnahmen durch sicheres Werkzeug, feste Verdeckung, bewegliche Verdeckung, Zweihandschaltung oder berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen (z. B. Lichtschranken).				
Feste Verdeckungen um den gesamten Wirkbereich der Presse (auch bedienerabgewandte Seite).				
Betriebsanweisung mit Maßnahmen beim Einrichten und beim Beseitigen von Störungen erstellen.				
Einrichten mittels Checkliste und <u>Kontrollbuch</u> oder mit Hilfe eines Kontrolleinrichters.				
Einrichter und Kontrolleinrichter beauftragen, Schulung der beauftragten Personen.				
Regelmäßige Sachkundigenprüfung der Presse sowie deren Schutzeinrichtungen (mind. 1 x jährlich), Prüfplakette sichtbar anbringen.				
Dokumentation der Pressenprüfung (Prüfbuch, etc.).				
PSA zur Verfügung stellen (z. B. schnittfeste Handschuhe, Gehörschutz).				
Mitarbeiter <u>unterweisen</u> .				
Siehe Prüfliste Pressen und Stanzen (<u>Betrieb</u>) und Prüfliste Pressen und Stanzen (<u>Bau und Ausrüstung</u>).				

Links

1. BG-Katalog: Maschinen, allgemein
2. Regelwerk: DGUV-Information 209-008: Presseneinrichter, 1 Der Einrichter und seine Aufgaben
3. Regelwerk: DGUV Vorschrift 11: Laserstrahlung, Titelseite
4. Regelwerk: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 4 Unterweisung der Versicherten
5. Datei / Adresse: allgemein\prueflisten\pl_18.doc
6. Datei / Adresse: allgemein\prueflisten\pl_17.doc

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung
Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Presse, Exzenter

Gefährdung/Belastung

Unzureichende Schutzeinrichtungen, ungesicherte Quetsch-, Scher-, Stichstellen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> ist beachtet.				
Das Objekt <u>Presse; allgemein</u> ist beachtet.				
Schutzeinrichtungen (z. B. BWS, Zweihandschaltung, bewegliche Verdeckungen).				
Betriebsanweisung - Unterweisung.				
Einrichter - Kontrollperson, Kontrolleinrichter mit Prüfliste.				
<u>Prüfung</u> der Presse und Schutzeinrichtungen jährlich mit Nachweis (durch befähigte Person).				
Persönliche Schutzausrüstung (z. B. Gehörschutz) zur Verfügung stellen.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Presse, allgemein
3. Regelwerk: S 015: Gefahrstoffe in der Galvanotechnik und der Oberflächenveredelung, Inhaltsverzeichnis
4. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.3 : Pressen der Metallbe- und -verarbeitung, Anhang 1

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Presse, Hydraulik

Gefährdung/Belastung

unzureichende Schutzeinrichtungen, ungesicherte Quetsch-, Scher-, Stichstellen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Sichere Werkzeuge, Verdeckungen (siehe <u>Presse, allgemein</u>).				
Schutzeinrichtungen (z. B. BWS, Zweihandschaltung, bewegliche Verdeckungen).				
Betriebsanweisung - Unterweisung.				
Einrichter - Kontrollperson, Kontrolleinrichter mit Prüfliste.				
Prüfung der Presse und Schutzeinrichtungen jährlich mit Nachweis (durch befähigte Person).				
Persönliche Schutzausrüstung (z. B. Gehörschutz) zur Verfügung stellen.				

Links

1. BG-Katalog: Presse, allgemein
2. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Regelmäßige Prüfung von Arbeitsmitteln

Gefährdung/Belastung

Gefahren durch defekte Arbeitsmittel. Nicht rechtzeitig erkannte Mängel.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
sicherheitstechnische Prüfung von prüfpflichtigen Arbeitsmitteln veranlassen, Beispiel: Feuerlöscher alle zwei Jahre prüfen lassen.				

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Reinigen und Entfetten;alkalisch, Abkochentfettung

Gefährdung/Belastung

Einatmen von Dämpfen; Hautgefährdung durch hohe Alkalität, Verätzungsgefahr von Augen, Haut und Schleimhaut; Verbrühung, Verbrennungen durch heißen Reiniger und Anlagenteile. Besondere Gefährdungen bestehen beim Anmischen, Ab- und Umfüllen, wenn mit konzentriertem, angeliefertem Produkt umgegangen werden muss

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die EGU-Empfehlung (IFA-Report 3/2013) für die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung "Galvanotechnik und Eloxieren" ist eingehalten (siehe auch <u>S 015</u>).				
Anmischen, Ab- und Umfüllen erfolgt möglichst im geschlossenen System.				
Geeignete und gekennzeichnete Pumpen etc. stehen bereit.				
Die erforderliche PSA (laugenbeständige Handschuhe, Schutzbrille mit Seitenschutz, ggf. Gesichtsschutz, Schutzkleidung, ggf. Schürze) steht zur Verfügung.				
Die erforderlichen Hautschutzmittel (<u>Hautschutzplan</u>) stehen zur Verfügung.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: DGUV-Information 213-716: Galvanotechnik und Eloxieren - Vorschlag für die geplanten Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung, Inhalt
3. Regelwerk: S 015: Gefahrstoffe in der Galvanotechnik und der Oberflächenveredelung, Inhaltsverzeichnis
4. Datei / Adresse: allgemein\plaene\hautschutzplan.docx
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b24_ghs.doc
6. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 213-716: Galvanotechnik und Eloxieren - Vorschlag für die geplanten Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Reinigen und Entfetten; Chlorkohlenwasserstoffe (Per, Tri etc.)

Gefährdung/Belastung

Einatmen gesundheitsgefährdender Dämpfe, Hautgefährdung; giftige Zersetzungsprodukte an offenen Flammen; explosionsartige Zersetzung mit fein verteiltem Aluminium

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die Verarbeitung erfolgt in geschlossenen Anlagen, die zuständige staatliche Behörde (Beachtung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Anzeige an die Behörde) ist informiert. Die Anforderungen an den Umweltschutz sind erfüllt.				
Lufttechnische Einrichtungen sind installiert und wirksam. Eine regelmäßige Prüfung durch eine befähigte Person ist organisiert (siehe auch <u>S 019</u> der BG ETEM).				
Eine Überwachung der Gefahrstoffkonzentrationen in der Luft am Arbeitsplatz ist organisiert (siehe <u>TRGS 402</u>).				
Eine Arbeitsmedizinische Betreuung, ggf. Vorsorgeuntersuchungen sind organisiert.				
Ein Hautkontakt ist durch die Gestaltung des Verfahrens ausgeschlossen. Spezielle Maßnahmen für die Wartung, Instandsetzung und Reinigung sind festgelegt.				
Die erforderliche PSA (Lösemittel beständige Handschuhe, Schutzbrille, Schutzkleidung, ggf. Schürze) steht zur Verfügung.				
Die erforderlichen Hautschutzmittel (<u>Hautschutzplan</u>) stehen zur Verfügung.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Datei / Adresse: allgemein\s\s_019_a10-2017.pdf
3. Regelwerk: TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel
4. Datei / Adresse: allgemein\plaene\hautschutzplan.docx
5. Regelwerk: Regelwerk - Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe
6. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 213-072: Lösemittel, Titel

BGI 767: Chlorkohlenwasserstoffe, Titel

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel

DGUV Regel 109-010 : Einrichtungen zum Reinigen von Werkstücken mit Lösemitteln, Titel

DGUV Regel 112-989 : Benutzung von Schutzkleidung, Titel

DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, Titel

DGUV-Information 212-017: Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz, Titel

DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Reinigen und Entfetten; Kohlenwasserstoffe

Gefährdung/Belastung

Brand- und Explosionsgefährdungen; Gefährdungen durch Stoffe; gesundheitsgefährdende Dämpfe, Hautgefährdung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Reiniger mit möglichst hohem Flammpunkt sowie möglichst hohem AGW werden eingesetzt (Anfrage beim Hersteller, Sicherheitsdatenblatt).				
Die Bearbeitung erfolgt möglichst im geschlossenen System.				
Bei Nichteinsatz eines geschlossenen Systems: Die Reinigungstätigkeiten erfolgen an einem Gefahrstoffarbeitsplatz.				
Bei Nichteinsatz eines Gefahrstoffarbeitsplatzes: Die Entstehung gesundheitsgefährlicher Dämpfe ist, z. B. durch den Einsatz von Absaugungen (Punktabsaugung an der Freisetzungsstelle) oder bei offenen Waschbecken mit Randabsaugung und dicht schließende Deckel verhindert (<u>DGUV Regel 109-010</u>). Für die Absaugung liegt herstellerseitig die schriftliche Bestätigung der Wirksamkeit der Gefahrstoffeffassung vor.				
Die Arbeitsplatzgrenzwerte (<u>TRGS 900</u>) am Arbeitsplatz sind eingehalten.				
Raumlufttechnische Maßnahmen sind ergriffen (<u>DGUV Regel 109-002</u>).				
Die Anforderungen an den Brandschutz gemäß <u>TRGS 800</u> sind für die verwendeten Gefahrstoffe erfüllt.				
Die Anforderungen an den Explosionsschutz am Arbeitsplatz und ggf. im Raum gemäß <u>DGUV Regel 113-001</u> sind realisiert.				
Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt.				
Hautkontakt ist durch die Verfahrensgestaltung (z. B. Einsatz von Hilfswerkzeugen, Tauchkörben etc.) ausgeschlossen bzw. vermindert.				
Die erforderliche PSA (Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, ggf. -schürze, Schutzbrille etc.) steht zur Verfügung.				
Das Objekt <u>Hautschutz und Hygiene</u> ist beachtet.				
Eine arbeitsplatzspezifische Betriebsanweisung ist erstellt (<u>Reinigen von Lackierwerkzeugen, Metallreinigung, Lösemittel Kleinstmengen</u>).				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: DGUV Regel 109-010 : Einrichtungen zum Reinigen von Werkstücken mit Lösemitteln, Titel
3. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, 3 Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte
4. Regelwerk: DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
5. Regelwerk: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel
6. Regelwerk: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
7. Datei / Adresse: allgemein\ex_schutz_dokumente\ex-dokument_a08-2010.doc
8. BG-Katalog: Hautschutz und Hygiene
9. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_151_loesemittel.doc
10. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel
TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel
DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
DGUV Regel 109-010 : Einrichtungen zum Reinigen von Werkstücken mit Lösemitteln, Titel
DGUV Regel 112-989 : Benutzung von Schutzkleidung, Titel
TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel
DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, Titel
DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Reinigen und Entfetten; wässrig und alkalisch

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Gefährdung von Augen, Haut und ggf. Atemwegen durch saure oder alkalische Stoffe; Verätzungsgefahr, Gefahr der Reizung der Schleimhäute; besondere Gefährdungen bestehen beim Anmischen sowie Ab- und Umfüllen, wenn mit konzentriertem, angeliefertem Produkt umgegangen wird.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Anmischen, Ab- und Umfüllen erfolgt möglichst im geschlossenen System.				
Geeignete Pumpen etc. stehen bereit.				
Die Freisetzung gesundheitsgefährlicher Aerosole und ggf. Gase ist durch den Einsatz von Absaugungen verhindert.				
Die richtige Vorgehensweise beim Ansetzen der Reiniger wird beachtet (<u>DGUV Information 209-009</u>).				
Die erforderliche PSA (Augenschutz oder Gesichtsschutz, Handschutz, Gummischürze und Gummistiefel sowie ggf. Staubsschutzmaske) steht zur Verfügung.				
Das Objekt <u>Hautschutz und Hygiene</u> ist beachtet.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: DGUV-Information 209-009: Galvaniseure, 2 Vorbehandlung
3. BG-Katalog: Hautschutz und Hygiene
4. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b11_ghs.doc
5. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

- TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel
 DGUV-Information 213-070: Reizende Stoffe Ätzende Stoffe, Titel
 DGUV-Information 209-009: Galvaniseure, Titel
 TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel
 TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen, Titel
 DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, Titel
 DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Rohrleitungen und Entnahmestellen

Gefährdung/Belastung

Gefahrstoffaustritt, Austritt heißer Medien an defekten Flanschen und Verbindungsstellen, Verwechslungsgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Installation der Rohrleitungen und Entnahmestellen durch eine Fachfirma. Die Regelungen zum Umwelt- und Gewässerschutz sind eingehalten (Einschalten der Umweltbehörde).				
Ggf. Anbringen von Verdeckungen. Einhaltung des Stands der Technik.				
Anfahrerschutz, Schutzbügel, Spritzschutz.				
Die DGUV Information <u>201-052</u> ist beachtet.				
Kennzeichnung der Rohrleitungen entsprechend Durchflussstoff (siehe <u>TRGS 201</u> und DIN 2403).				

Links

1. Regelwerk: DGUV-Information 201-052: Rohrleitungsbauarbeiten, Inhalt
2. Regelwerk: TRGS 201: Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt

Quellen

TRGS 201: Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Schleifmaschinen, Schleifkörper, Schleifbänder

Gefährdung/Belastung

Augenverletzungen, Handverletzungen,
Einatmen gesundheitsgefährdender Stäube, Lärm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSG (<u>siehe Maschinen, allgemein</u>).				
Schleifscheibenauswahl nach DGUV Information <u>209-002</u> .				
Sachgerechte Lagerung der Schleifkörper.				
Aufspannen mit gleich großen Spannflanschen.				
Klangprobe, Probelauf mind. 1 min.				
Werkstückauflagen bis 3 mm an die Scheibe heranstellen.				
Geeignete <u>PSA</u> (Schutzbrille und ggf. Gehörschutz) ist zur Verfügung gestellt.				
Bei häufigem, umfangreichen Trockenschliff Absaugung installieren (insbesondere bei Hartmetallstäuben).				
Das Objekt <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> ist beachtet.				
Veranlassen, dass auf die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Schutzhauben geachtet wird.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Maschinen, allgemein
3. Regelwerk: DGUV-Information 209-002: Schleifer, 2 Beschaffenheitsanforderungen an Schleifmaschinen und Schleifwerkzeuge
4. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein

Quellen

DGUV-Information 209-002: Schleifer, Vorwort
 DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, 1 Anwendungsbereich
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.19 : Betreiben von Schleifmaschinen, 1

Anwendungsbereich
Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), Titel
Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Sondermaschinen; Musikinstrumentenbau

Gefährdung/Belastung

Gefahr durch Quetschstellen, Scherstellen. Einzugstellen, Sägeblättern und weiteren Gefahrstellen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSG (siehe <u>Maschinen, allgemein</u>).				
Maschinen, die erstmalig vor dem 3.10.2002 in Betrieb genommen wurden, müssen mindestens den Anforderungen der <u>Betriebssicherheitsverordnung</u> entsprechen.				
Versehen von Werkzeugen, Umlenkungen, Presseinrichtungen, Vorschüben usw. mit einer festen Abdeckung.				
Bei pneumatischen Antrieben keine Verletzungsgefahr bei Kräften < 150 N oder < 50 N/cm ² .				

Links

1. BG-Katalog: Maschinen, allgemein
2. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, 1 Anwendungsbereich

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Strahlarbeiten

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsgefährdung durch Stäube vom Strahlmittel sowie vom Werkstück (zu strahlendes Material)

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die Staubbelastung (Art und Zusammensetzung) ist ermittelt, eine Anfrage beim Hersteller der Strahlmittel (Sicherheitsdatenblatt) ist erfolgt. Die Anforderungen der TRGS 504 sind beachtet.				
Die Maßnahmen der <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.24</u> , sind beachtet.				
Bei Auswahl und Kontrolle der Strahlmittel sind Verwendungsbeschränkungen und maximal zulässige Gehalte an Metallen beachtet (vgl. <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.24, Pkt. 3.2 und 3.4</u>).				
Bei Auswahl und Kontrolle der Strahlmittel sind Verwendungsbeschränkungen und maximal zulässige Gehalte an Metallen beachtet.				
Die Arbeitsplatzgrenzwerte (<u>TRGS 900</u>) sind eingehalten und das Risiko von Staubexplosionen (<u>DGUV Regel 113-001</u>) überprüft.				
Strahlen erfolgt möglichst in geschlossenen Systemen (Strahlbox, Strahlkabine).				
Abgegrenzte Strahlbereiche sind eingerichtet.				
Ggf. frei werdende Stäube werden an der Austrittsstelle abgesaugt.				
Nur auf den Staub abgestimmte Abscheideeinrichtungen werden eingesetzt, bei Reinlufrückführung sind nur geprüfte Abscheider im Einsatz (siehe <u>DGUV Regel 109-002</u> und TRGS 560).				
Bei Bearbeitung von Leichtmetallen (Aluminium, Magnesium) sind besondere Explosionsschutzmaßnahmen (Explosionsschutzdokument) beachtet (siehe u. a. <u>DGUV Regel 109-001</u>).				
Ggf. sind raumlüftungstechnische Maßnahmen ergriffen (mind 30 % Frischluftanteil, siehe <u>DGUV Regel 109-002</u>).				
Maßnahmen gegen Brände in Lüftungsanlagen sind getroffen (Fachfirma einschalten).				
Die regelmäßige Prüfung der Absaug- und Lüftungsanlagen ist organisiert (mind. jährliche Prüfung durch Sachkundigen mit Dokumentation der Ergebnisse).				

Die regelmäßige, sachgerechte Reinigung der Arbeitsbereiche (Einsatz geprüfter Industriestaubsauger) ist sichergestellt.				
Die Mitarbeiter werden durch den Betriebsarzt überwacht.				
Die ggf. erforderliche PSA (Atemschutz, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Schutzschuhe, siehe DGUV Regel 100-500, Nr. 2.24) steht, je nach Kontakt zu Strahlstäuben, bereit.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> (Checkliste) ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.24: Arbeiten mit Strahlgeräten (Strahlarbeiten), Titel
3. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.24: Arbeiten mit Strahlgeräten (Strahlarbeiten), 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
4. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
5. Regelwerk: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Inhalt
6. Regelwerk: DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
7. Regelwerk: DGUV Regel 109-001: Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium, Titel
8. Regelwerk: DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
9. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
10. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel
- DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
- DGUV Regel 112-989 : Benutzung von Schutzkleidung, Titel
- DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, Titel
- DGUV Regel 112-194: Benutzung von Gehörschutz, Titel
- DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel
- TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel
- TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel
- TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten , Titel
- TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Titel
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel
- TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
- DGUV Regel 109-001: Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium, Titel
- DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Umgang mit Blei beim Blasinstrumentenbau

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsschäden durch orale Aufnahme von Bleirauchen und Bleistäuben

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> ist beachtet.				
Hautkontakt zu Blei minimieren.				
Hygienemaßnahmen beachten (Ess- Trink- und Rauchverbot am Arbeitsplatz).				
Handwaschplatz bereitstellen.				
Arbeitsplätze regelmäßig feucht Reinigen oder Absaugen (nicht fegen oder Abblasen).				
Beim Befüllen oder Entleeren von Rohren mit Blei das Blei nur bis kurz über den Schmelzpunkt erhitzen.				
Bleikrätze oder Schlacke nur in geschlossenem Behälter mit Decken aufbewahren.				
Erstellen einer Betriebsanweisung.				
Arbeitskleidung von persönlicher Kleidung trennen.				
<u>Arbeitsmedizinische Vorsorge</u> G2 "Blei" organisieren.				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge

Quellen

TRGS 505: Blei, Anlage 1: Muster-Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit bleihaltigen Gefahrstoffen nach § 7 Gefahrstoffverordnung

TRGS 505: Blei, Inhalt

TRGS 505: Blei, Titel

TRGS 505: Blei, Anlage 3: Muster-Betriebsanweisung gemäß § 14 GefStoffV

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -125-

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Verkupfern, cyanidisch

Gefährdung/Belastung

Einatmen von Dämpfen; Vergiftungen beim cyanidischen Verkupfern; Gefährliche chemische Reaktionen, mit Säuren können sich aus den cyanidhaltigen Elektrolyten giftige Blausäuregase entwickeln, Verätzungsgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die EGU-Empfehlung (IFA-Report 3/2013) für die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung "Galvanotechnik und Eloxieren" ist eingehalten (siehe auch <u>S 015</u>).				
Verschleppung und Einbringen von Säuren in das cyanidische Bad sind technisch verhindert. Bei Nichtgebrauch sind die Tauchbecken abgedeckt.				
Zum Arbeiten am Elektrolyten ist geeignete <u>PSA</u> (Schutzkleidung, -schürze, -handschuhe, -stiefel, -brille, ggf. Gesichtsschutz) zur Verfügung gestellt.				
Cyanidhaltige Stoffe werden unter Verschluss gelagert (siehe <u>TRGS 510</u>). Eine fachkundige und zuverlässige Personen ist bekannt				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: DGUV-Information 213-716: Galvanotechnik und Eloxieren - Vorschlag für die geplanten Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung, Inhalt
3. Regelwerk: S 015: Gefahrstoffe in der Galvanotechnik und der Oberflächenveredelung, Inhaltsverzeichnis
4. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Titel
6. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b31_ghs.doc
7. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
8. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_fluessiggasverwendung.doc

Quellen

DGUV-Information 213-716: Galvanotechnik und Eloxieren - Vorschlag für die geplanten Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung, Inhalt
 BGI 569: Cyanwasserstoff, Inhalt
 DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Vernickeln, chemisch

Gefährdung/Belastung

Einatmen von Dämpfen und Aerosolen; Verbrennen, Verbrühen, Verätzen; Wegen hoher Elektrolyttemperatur und stärkerer Wasserstoffentwicklung sind im Gegensatz zum galvanischen Vernickeln eher gefährliche Nickelaerosolkonzentrationen in der Luft am Arbeitsplatz zu erwarten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die EGU-Empfehlung (<u>IFA-Report 3/2013</u>) für die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung "Galvanotechnik und Eloxieren" ist eingehalten (siehe auch <u>S 015</u>).				
Es sind Maßnahmen gegen Verbrennungen am Behälter getroffen.				
Zum Arbeiten am Elektrolyten ist geeignete <u>PSA</u> (Schutzkleidung, -schürze, -handschuhe, -stiefel, -brille, ggf. Gesichtsschutz) zur Verfügung gestellt.				
Die Mitarbeiter werden <u>arbeitsmedizinisch</u> überwacht.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt. Ein Beschäftigungsverzeichnis (krebserzeugende Stoffe, siehe GefStoffV) ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: DGUV-Information 213-716: Galvanotechnik und Eloxieren - Vorschlag für die geplanten Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung, Inhalt
3. Regelwerk: S 015: Gefahrstoffe in der Galvanotechnik und der Oberflächenveredelung, Inhaltsverzeichnis
4. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
6. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b26_ghs.doc
7. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Inhalt
 DGUV Regel 112-989 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt
 DGUV-Information 213-716: Galvanotechnik und Eloxieren - Vorschlag für die geplanten Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Vernickeln, galvanisch

Gefährdung/Belastung

Einatmen von Dämpfen und Aerosolen; Verätzungsgefahr, bei bewegten Elektrolyten können auch trotz der vernachlässigbaren Wasserstoffentwicklung (hohe Stromausbeute) Nickelaerosole in die Luft am Arbeitsplatz gelangen; Krebs erzeugende Nickelaerosole

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die EGU-Empfehlung (IFA-Report 3/2013) für die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung "Galvanotechnik und Eloxieren" ist eingehalten (siehe auch <u>S 015</u>).				
Eine Randabsaugung am stark bewegten Nickelelektrolyten ist vorhanden.				
Zum Arbeiten am Elektrolyten ist geeignete <u>PSA</u> (Schutzkleidung, -schürze, -handschuhe, -stiefel, -brille, ggf. Gesichtsschutz) zur Verfügung gestellt.				
Die Mitarbeiter werden <u>arbeitsmedizinisch</u> überwacht.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt. Ein Beschäftigungsverzeichnis (krebserzeugende Stoffe, siehe GefStoffV) ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: DGUV-Information 213-716: Galvanotechnik und Eloxieren - Vorschlag für die geplanten Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung, Inhalt
3. Regelwerk: S 015: Gefahrstoffe in der Galvanotechnik und der Oberflächenveredelung, Inhaltsverzeichnis
4. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
6. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b25_ghs.doc
7. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 213-716: Galvanotechnik und Eloxieren - Vorschlag für die geplanten Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung, Inhalt
 DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Inhalt
 DGUV Regel 112-989 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Walzen

Gefährdung/Belastung

Gefahr des Einziehens

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Sicherung der Einzugsstellen durch Schutzleisten oder -profile mit maximalem Walzenabstand von 8 mm oder Sicherung durch bewegliche Abdeckungen.				
Achtung, Walzen immer nur an der Auslaufseite reinigen, evtl. sind die Seiten zu kennzeichnen.				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Zentrifuge

Gefährdung/Belastung

Wegschleudern von Teilen, Explosionsgefahr beim Zentrifugieren von entzündlichen, explosionsgefährlichen Stoffen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSG, 9. ProdSV: Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz, CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung				
Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme				
Prüfungen im Prüfbuch o. Ä. dokumentieren				
Regelmäßige Sachkundigenprüfung im Betriebszustand min. 1x jährlich, sowie im zerlegten Zustand alle 3 Jahre durchführen lassen.				
Schutzdeckel muss verriegelt sein und sich erst nach Stillstand öffnen lassen (Deckelzuhaltung), Ausnahmen siehe Übergangs- und Ausführungsbestimmungen.				
<u>Betriebsanweisung</u> erstellen und Mitarbeitern bekannt machen.				
Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigen, evtl. persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung stellen.				
Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen beim Zentrifugieren entzündlicher Stoffe vornehmen.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Regelwerk: Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_maschinen_blanko.doc
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Zuführeinrichtungen von Blechstreifen

Gefährdung/Belastung

Schnittverletzungen an Blechen, Quetschungen an Führungseinrichtungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Feste und bewegliche Verdeckungen um die Zuführeinrichtungen.				
Schnittfeste Handschuhe mit guter Griffigkeit und schweißabsorbierender Innenfütterung bereitstellen.				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Arbeiten mit UV-Licht

Gefährdung/Belastung

UV-Strahlung kann abhängig von der Wellenlänge zu schweren Augenschäden führen
Verbrennungen der Haut

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei geschlossenen Anlagen zur Bestrahlung von Bauteilen: Regelmäßige Überprüfung der Schalter, sodass beim Öffnen der Anlage die Strahlungsquelle ausgeschaltet wird.				
Bei offenen Anlagen: Ermittlung von Art, Ausmaß und Dauer der Exposition durch UV-Strahlung und Umsetzung der notwendigen Maßnahmen nach Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (<u>OStrV</u>).				
Die Expositionsgrenzwerte der <u>OStrV</u> sind eingehalten.				
Die Ergebnisse der Ermittlung und Messung von Art, Ausmaß und Dauer der Exposition sind dokumentiert. Ein Kataster der exponierten Personen ist erstellt. Es besteht eine Aufbewahrungspflicht der Dokumentation über 30 Jahre.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> ..				

Links

1. Regelwerk: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Inhaltsübersicht
2. Regelwerk: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Inhaltsübersicht
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Inhaltsübersicht

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Bandsäge

Gefährdung/Belastung

Sägeband, Wegschleudern von Material oder Werkstückhalterung, Lärm, Holzstaub

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die technischen Anforderungen nach DGUV Information 209-031 sind erfüllt.				
Geeignete Hilfsmittel, wie Anschläge (Parallel-, Hilfsanschlag) und Laden (Schiebe-, Keillade), sind bereitgestellt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Das Objekt " <u>Lärm</u> " ist beachtet.				
Das <u>Objekt</u> "Holzstäube" ist beachtet.				
Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> ; die Unterweisung ist dokumentiert.				

Links

1. Regelwerk: S 015: Gefahrstoffe in der Galvanotechnik und der Oberflächenveredelung, Inhaltsverzeichnis
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_bandsaege.doc
3. Regelwerk: S 018: Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes, Inhaltsverzeichnis
4. BG-Katalog: Lärm
5. BG-Katalog: Holzstäube
6. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Anlagen - Bandsäge

DGUV-Information 209-031: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Schreinereien/Tischlereien, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Beizen mit Salpetersäure

Gefährdung/Belastung

Verätzungen beim Einatmen der Dämpfe und Hautkontakt, Gefahr des Lungenödems, gefährliche Reaktionen mit organischen Stoffen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Immer die Maßnahmen <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> beachten!				
Einhalten (<u>S 15</u>) des Stand der Technik bzw. der vorgeschriebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (siehe <u>TRGS 900</u>).				
Besondere Maßnahmen beim <u>Brennen</u> .				
Wirksame Absaugung entstehender nitroser Gase.				
Geeignete <u>PSA</u> (u. a. Schutzkleidung, -handschuhe, -schürze, -stiefel, Gesichtsschutz) ist zur Verfügung gestellt.				
Erstellen einer arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: S 015: Gefahrstoffe in der Galvanotechnik und der Oberflächenveredelung, Titel
3. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt
4. BG-Katalog: Brennen
5. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
6. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
 DGUV Regel 112-989 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Biegen der Stangen mit Hitze

Gefährdung/Belastung

Verbrennungsgefahr beim Erwärmen und Biegen der Holzstangen über offener Flamme oder einem Heißluftgerät

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Optimierung des Arbeitsprozesses, damit Verbrennungsgefahr möglichst gering wird.				
Unterweisen der Mitarbeiter über Arbeitsverfahren mit möglichst geringer Verbrennungsgefahr.				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Drehmaschine, Metallbearbeitung (Drehbank)

Gefährdung/Belastung

Erfassen von Körperteilen oder Kleidung, wegfliegende Werkstücke oder Späne

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet. Die technischen Anforderungen nach <u>DGUV Information 209-005, Kapitel 7.7</u> sind erfüllt.				
Das <u>Objekt</u> "Kühlschmierstoffe" ist beachtet. <u>Persönliche Schutzausrüstung</u> (Schutzbrille, ggf. Haarnetz) ist bereitgestellt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt. Die Mitarbeiter werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> , die Unterweisung wird dokumentiert.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerk: DGUV-Information 209-005: Handwerker, 7. Werkzeugmaschinen
3. BG-Katalog: Kühlschmierstoffe (KSS)
4. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_drehmaschine.doc
6. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 209-005: Handwerker, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Druckgase, Flüssiggas
Gefährdung/Belastung
Brand- und Explosionsgefährdung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es werden ausschließlich gekennzeichnete und geprüfte Druckgasbehälter (Herstelleranfrage) eingesetzt.				
Es werden nur bauartzugelassene Druckminderer (Kennzeichnung) eingesetzt.				
Es werden nur für Brenngase zugelassene Schläuche eingesetzt (Herstelleranfrage).				
Schläuche sind gegen Abgleiten gesichert (mit Schlauchschellen, nicht mit Draht o. Ä.).				
Sicherheitseinrichtungen sind vorgesehen, z. B. Absperreinrichtung, Flammenüberwachung.				
Eine sachkundige/befähigte Person prüft vor der ersten Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Installation, Aufstellung und Dichtheit.				
Die Lagerung von Gasflaschen erfolgt nur an eigens dafür hergerichteten Lagerorten (gut belüftet, nicht mit brennbaren Flüssigkeiten und giftigen Stoffen zusammen, abgetrennt von anderen Gasflaschen, gegen Zutritt Unbefugter gesichert). Das Lagern am Arbeitsplatz, in Treppenhäusern, unter Erdgleiche, Durchgängen und Durchfahrten, Garagen etc. ist verboten.				
Gasflaschen sind möglichst außerhalb der Arbeitsräume, im Arbeitsraum ggf. in einem speziellen Gasflaschenschrank (TRGS 510) aufgestellt. Die Zahl der Gasflaschen in Arbeitsräumen ist auf ein Minimum beschränkt.				
Gasflaschen werden nicht in der Nähe von Kanälen, Bodenöffnungen, Treppenabgängen und dergleichen abgestellt.				
Gasflaschen sind gegen Umfallen gesichert, Sicherungsmöglichkeiten sind mit Ketten, Schellen etc. geschaffen. Sie sind vor Erhitzen geschützt und nicht in der Nähe von Öfen, Trockenschränken o. Ä. aufgestellt. Die Entfernung zu Heizkörpern beträgt mind. 0,5 m.				
Die TRBS 3145 "Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren" (www.baua.de) ist beachtet.				
Die wiederkehrende Prüfung (alle 4 Jahre) auf Dichtheit, ordnungsgemäße Beschaffenheit, Funktion und Aufstellung durch eine befähigte/sachkundige Person ist organisiert.				

Ortsbewegliche Flüssiggasanlagen mit einem Druckgasbehälter mit nicht mehr als 33 kg Füllgewicht, sowie Verbrauchsanlagen aus geprüften Einzelteilen werden regelmäßig durch eine vom Unternehmer beauftragte Person geprüft. Die Prüffrist wird je nach Beanspruchung und Zustand der Anlage festgelegt.				
Eine arbeitsplatzbezogene <u>Betriebsanweisung</u> für den Umgang mit Flüssiggas ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_fluessiggasverwendung.doc
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
- DGUV Vorschrift 80: Verwendung von Flüssiggas, Inhaltsverzeichnis
- Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV)
- DGUV-Information 209-011: Gasschweißer, Inhalt
- TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Erdgas-Leitungsanlage
Gefährdung/Belastung
Brand- und Explosionsgefährdungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Arbeiten an Gasleitungen und Anschlüsse (Gasinstallationen) sowie Gasverbrauchsanlagen werden ausschließlich von entsprechenden Fachbetrieben ausgeführt. Die Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. DVGW (DVGW-TRGI G 600) sind beachtet, soweit die öffentliche Gasversorgung betroffen ist (Bestätigung des ausführenden Fachbetriebes einholen).				
Die Gasinstallationsanlage wurde vor Inbetriebnahme durch ein zugelassenes Installationsunternehmen geprüft.				
Gasschläuche sind für das entsprechende Brenngas zugelassen (Herstellerbestätigung!) und werden gegen Beschädigung gesichert verlegt.				
Eine Gebrauchsfähigkeitsprüfung wird mindestens alle 12 Jahre von einem zugelassenen Installationsunternehmen durchgeführt.				
Die Erdgas-Leitungsanlage wird regelmäßig durch eine vom Unternehmer beauftragte Person auf Dichtheit und ordnungsgemäßen Zustand geprüft. Die Prüffrist wird je nach Beanspruchung und Zustand der Anlage festgelegt.				
Der Zugang zu Hauptabsperreinrichtungen ist jederzeit leicht erreichbar.				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Fräsmaschine, Metallbearbeitung

Gefährdung/Belastung

Verletzungen durch Erfassen von Körperteilen oder Kleidung, wegfliegende Werkstücke oder Späne

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Das <u>Objekt</u> "Kühlschmierstoffe" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach <u>DGUV Information 209-005, Kapitel 7.3</u> sind erfüllt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> , die Unterweisung wird dokumentiert.				
Persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, ggf. Haarnetz) ist bereitgestellt.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Kühlschmierstoffe (KSS)
3. Regelwerk: DGUV-Information 209-005: Handwerker, 7. Werkzeugmaschinen
4. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_fraesmaschinen.doc
5. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 209-005: Handwerker, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Gasleitungen

Gefährdung/Belastung

Austretende Gase

Explosionsfähige Atmosphäre

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die vorhandenen Gasleitungen sind entsprechend der Betriebsbedingungen ausgelegt.				
Es werden nur zugelassenen Verbrauchsanlagen angeschlossen und betrieben.				
Sicherheitsventile (bezüglich Druck und Abblaseleistung) sind vorhanden.				
Berstscheiben und Druckbegrenzer sind vorhanden.				
Bei Gasleitungen in Bereichen, die durch Anfahren gefährdet sind, ist ein Anfahrschutz vorhanden.				
Die vorhandenen Gasleitungen sind gekennzeichnet.				
Es ist ermittelt worden, in welchen Bereich der Betriebssicherheitsverordnung die Gasleitungen fällt. Die Prüffristen werden dem entsprechend festgelegt.				
Die regelmäßige Dichtheitsprüfung der Gasleitungen wird veranlasst.				

Links

1. Regelwerk: DGUV Vorschrift 52: § 27 Prüfbuch: Krane

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Heißluftgeräte, Fön

Gefährdung/Belastung

Verbrennungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die Geräte sind bis auf die Luftaustrittsstelle durch Metallkorb oder Gitter gegen unbeabsichtigtes Berühren heißer Oberflächen geschützt.				
Die sichere Ablage der Geräte ist gewährleistet.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> (Unterweisungshilfe: Broschüre S031, Kapitel 5.5 "Heißluftgeräte und Oberlederbügeleisen"); die Unterweisung ist dokumentiert.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerk: TRBS 1203: Befähigte Personen, 2 Allgemeine Anforderungen an befähigte Personen
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Holzstäube bei manuellen Arbeiten

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsschädigende Holzstäube bei der Bearbeitung von Holz (Schleifen, Sägen, Fräsen, Hobeln etc.), Krebs erzeugende Wirkung von Eichen- und Buchenholzstäuben, allergisierende Wirkung tropischer Holzstäube, Brand- und Explosionsgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Immer die Maßnahmen Gefahrstoffe, allgemein beachten!				
Ermittlung der Holzstaubart (Bestimmung der Anteile von Buchen- und Eichenholzstaub auch in Pressspanplatten).				
Ermittlung möglicherweise <u>sensibilisierender</u> Holzarten. Dazu gehören unter anderem: Ostindischer Palisander, Afrikanischen Grenadillholz, Rio-Palisander, Cocobolo, Honduras Palisander, Santos Palisander, Afrikanisches Mahagoni, Rotzeder, Teak, Fernambuk.				
Einhalten des Luftgrenzwertes für Holzstaub (<u>TRGS 900</u>) und Überprüfung des Risikos von Brand und Staubexplosionen (<u>DGUV Regel 113-001</u>).				
Absaugung von Holzstäuben durch Verwendung geprüfter Absauganlagen bzw. Nachrüstätze (Prüfbescheinigung der Holz-Berufsgenossenschaft).				
Sicherstellen der Reinigung von Arbeitsbereichen mit geprüft wirksamen Industriestaubsaugern.				
Erstellen arbeitsplatzspezifischer <u>Betriebsanweisungen</u> .				
Unterweisung der Mitarbeiter.				

Links

1. Regelwerk: TRGS 907: Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen, Titel
2. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
3. Regelwerk: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), E 6 Explosionsschutzdokument
4. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b01_ghs.doc
5. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 22 Notfallmaßnahmen
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel
TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Titel
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten
TRGS 553: Holzstaub, Titel
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 12 Zugang zu Vorschriften und Regeln
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel
TRGS 907: Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen, Titel
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 2 Grundpflichten des Unternehmers
TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel
TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 29 Bereitstellung
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 6 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Lackieren mit Spirituslack

Gefährdung/Belastung

Brennbare Dämpfe, Hautgefährdung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Am Arbeitsplatz nicht rauchen, essen oder trinken und hier keine Lebensmittel aufbewahren.				
Für ausreichende Lüftung sorgen.				
Zündquellen fernhalten.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_reparaturannahme_elektr_geraete.doc
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt
 TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten , Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Neutralisieren mit Ammoniak

Gefährdung/Belastung

Verätzungsgefahr von Augen, Haut und Schleimhaut; heftige (exotherme) Reaktionen mit Säuren, kann Augenschäden und Lungenschäden verursachen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> ist beachtet.				
Arbeiten nur mit geeigneter Absaugung und genügender Frischluftzufuhr.				
Anmischen, Ab- und Umfüllen möglichst im geschlossenen System.				
Zündquellen fernhalten (Explosionsgefahr).				
Bereitstellen geeigneter Pumpen etc.				
Bereitstellen der erforderlichen PSA (Laugen beständige Handschuhe (z.B. aus Butylkautschuk), Schutzbrille mit Seitenschutz, ggf. Gesichtsschutz, Schutzkleidung, ggf. Schürze).				
Nach Augenkontakt 10 Min. unter fließendem Wasser spülen, immer Augenarzt aufsuchen.				
Nach Hautkontakt 15 Min. unter fließendem Wasser spülen, Arzt aufsuchen.				
Erstellen einer arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 213-070: Reizende Stoffe Ätzende Stoffe, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Bildschirmarbeitsplätze

Gefährdung/Belastung

**Physische Belastung durch einseitige Körperhaltung bei sitzender Tätigkeit,
Psychische Belastungen durch die Informationsmenge**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Bildschirmarbeitsplätze entsprechen den Gestaltungskriterien der <u>DGUV Information 215-410</u> .				
Es ist dafür gesorgt, dass die Bildschirmarbeit durch regelmäßige Pausen oder andere Tätigkeiten unterbrochen wird.				
Den Mitarbeitern wird die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> nach der <u>ArbMedVV</u> angeboten.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über die richtige Benutzung der Arbeitsplatzelemente unterwiesen.				

Links

1. Regelwerk: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, Inhalt
2. Regelwerk: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
3. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.14 : Betreiben von Chemischreinigungen, 6 Prüfungen
4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
5. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt

Quellen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

2-Komponentenkleber

Gefährdung/Belastung

Hautreizungen, Hautirritationen, allergische Reaktionen, Atemwegserkrankungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> ist beachtet.				
Raum- und Arbeitsplatzbe- und -entlüftung bereitstellen, mindestens Fensterlüftung.				
<u>Hautschutz-</u> , <u>Hautreinigungs-</u> und <u>Hautpflegemittel</u> stehen zur Verfügung.				
Klebstoffablagerungen werden regelmäßig entfernt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> (Hautkontakt vermeiden; Beim Anrühren Hautschutz verwenden, z. B. Einmalhandschuhe aus Polyethylen (PE); Staubförmigen Härter umsichtig handhaben, Stäube nicht einatmen) ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: MB 003: Hautschutz, Inhalt
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_s_19_kleben.doc
4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Abkanten von Hand

Gefährdung/Belastung

Verletzung an den rotierenden Abkantschleifkörpern

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Mitarbeiter unterweisen, dass sie: - Berührung mit den Schleifkörpern vermeiden, - Werkstücke sicher fassen.				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Abrichthobelmaschine

Gefährdung/Belastung

Finger- und Handverletzungen.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Allgemeine Sicherheitsanforderungen an <u>Maschinen</u> beachten.				
Regelmäßige Prüfung durch befähigte Personen organisieren.				
An der Abrichthobelmaschine sind die nicht benutzten Teile der Messerwelle vor und hinter dem Anschlag zu verdecken.				
Geeignete Messerwellen verwenden.				
Unwuchten vermeiden.				
Geeignete Hilfsmittel, z. B. Zufürlade bereitstellen und verwenden.				
Siehe auch <u>Holzbearbeitungsmaschinen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Maschinen, allgemein
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_5_sicherheitsregeln.doc
3. Regelwerk: DGUV-Information 209-011: Gasschweißer, Titel
4. BG-Katalog: Holzbearbeitungsmaschinen

Quellen

Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Bandsäge

Gefährdung/Belastung

Sägeband, Wegschleudern von Material oder Werkstückhalterung, Lärm, Holzstaub

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die technischen Anforderungen nach DGUV Information 209-031 sind erfüllt.				
Geeignete Hilfsmittel, wie Anschläge (Parallel-, Hilfsanschlag) und Laden (Schiebe-, Keillade), sind bereitgestellt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Das Objekt " <u>Lärm</u> " ist beachtet.				
Das <u>Objekt</u> "Holzstäube" ist beachtet.				
Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> ; die Unterweisung ist dokumentiert.				

Links

1. Regelwerk: S 015: Gefahrstoffe in der Galvanotechnik und der Oberflächenveredelung, Inhaltsverzeichnis
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_bandsaege.doc
3. Regelwerk: S 018: Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes, Inhaltsverzeichnis
4. BG-Katalog: Lärm
5. BG-Katalog: Holzstäube
6. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Anlagen - Bandsäge

DGUV-Information 209-031: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Schreinereien/Tischlereien, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Bandschleifmaschine, Tischschleifmaschine

Gefährdung/Belastung

Schleifverletzungen an den Händen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdsG (siehe <u>Maschinen, allgemein</u>).				
Verdeckung des Schleifbandes am Umfang und an den Kanten (außer Arbeitsbereich). Verdeckung des Antriebes.				
Einrichtungen zur Vermeidung von Verletzungen an den Schleifbahnkanten (Begrenzung der Tischbewegung, Schleifschuhführung) (ab Baujahr 1980).				
Schleifband ausreichend spannen.				
Beschädigte Schleifbänder unverzüglich austauschen lassen.				
PSA (Schutzbrille und Schutzhandschuhe) zur Verfügung stellen.				
Späne absaugen.				

Links

1. BG-Katalog: Maschinen, allgemein

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, 1 Anwendungsbereich

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Brennschneiden

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Schweißbrauche, Brand- und Explosionsgefährdung, Verbrennungen, Gefährdung durch optische Strahlung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Geräte und Arbeitsmittel sind vor Arbeitsbeginn auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.				
Für wirksame Be- und Entlüftung des Arbeitsraumes ist gesorgt, ggf. stehen Atemschutz oder Arbeitsplatzabsaugung zur Verfügung. Die TRGS 528, die DGUV Information <u>209-004</u> und die DGUV Information <u>209-047</u> sind beachtet.				
Der Schweißplatz ist gegenüber dem Arbeitsraum abgeschirmt.				
Das Objekt <u>Flüssiggas</u> ist beachtet.				
Gasflaschen sind gegen Umfallen gesichert, defekte Gasschläuche wurden ausgetauscht.				
<u>Persönliche Schutzausrüstung</u> wie Schutzhandschuhe, -brille oder -schild ist zur Verfügung gestellt.				
Arbeitskleidung nicht mit Sauerstoff abblasen, Selbstanzündung möglich.				
Die Broschüre „ <u>M16</u> – Künstliche optische Strahlung“ ist beachtet, der <u>Erstcheck</u> durchgeführt.				
Beim <u>Lichtbogenschweißen</u> auf Schutz gegen Körperdurchstömung achten.				
Die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> (z. B. G 17) ist ggf. organisiert.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				
Die Anforderungen der <u>OStrV</u> und der Technischen Regeln Optische Strahlung (<u>TROS</u>) und Inkohärente optische Strahlung (<u>IOS</u>) sind beachtet.				

Links

1. Regelwerk: DGUV-Information 209-004: Umgang mit Gefahrstoffen, Inhalt
2. Regelwerk: DGUV-Information 209-047: Nitrose Gase beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Inhaltsverzeichnis
3. BG-Katalog: Flüssiggas

4. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\m16 -kuenstliche-optische-strahlung.pdf
6. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\m16 -kuenstliche-optische-strahlung.pdf
7. BG-Katalog: Lichtbogenschweißgerät
8. BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
9. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
10. Regelwerk: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Inhaltsübersicht
11. Regelwerk: TROS IOS Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung, Inhalt

Quellen

Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Inhaltsübersicht
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
DGUV Vorschrift 11: Laserstrahlung, Inhaltsverzeichnis
T 030: Umgang mit Lasern, Titel
DGUV-Information 209-016: Schadstoffe beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Inhaltsverzeichnis
DGUV-Information 209-010: Lichtbogenschweißer, 1 Vorwort
DGUV-Information 209-005: Handwerker, 9. Schweißen und Schneiden
DGUV-Information 209-047: Nitrose Gase beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Inhaltsverzeichnis
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Inhalt
TROS IOS Teil: Allgemeines, Inhalt
TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Bügelsäge, Kreissäge und Trennmaschine

Gefährdung/Belastung

Scharfkantige Werkstücke,

Unkontrolliert bewegte Teile durch Herausschleudern oder Herumschlagen von Werkstücken und Spänen

Einzug in das laufende Sägeblatt,

Quetschgefährdungen der Hände oder unteren Gliedmaßen durch Spanneinrichtungen,

Lärm durch Emission der Maschinen beim Arbeiten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Holzbearbeitungsmaschinen</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „Lärm; allgemein“ ist beachtet.				
Die Schutzmaßnahmen beim Umgang mit „ <u>Kühlschmierstoffen (KSS)</u> “ sind beachtet.				
Es sind Schutzvorrichtungen zur Abdeckung bewegter Maschinenteile vorhanden.				
Not-Aus-Einrichtungen und Sicherung gegen Wiederanlauf nach Spannungsausfall sind vorhanden.				
Die Sägeblätter sind bis auf den zum Sägen benötigten Teil abgedeckt.				
Es werden der Dreh- bzw. Hubzahl angepasste Werkzeuge zur Verfügung gestellt.				
Es werden technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt (Schiebestock, Parallelanschlag, Hilfsanschlag, Schablone und Abweisleiste).				
Es sind nur zugelassene Sägeblätter zur Verfügung gestellt.				
Der Zugang zum gefährlichen Arbeitsbereich ist unterbunden, eine feststehende Schutzvorrichtung ist angebracht.				
Es sind Spannmittel zur Verfügung gestellt (z.B.: feste Einspannvorrichtungen, Schraubstöcke).				
Der Staub wird über eine Einzelarbeitsplatz- bzw. GesamtfILTERanlage abgesaugt.				
Zum Entfernen der Späne sind Spänehooken und Handfeger zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrillen und Gehörschutz zur Verfügung gestellt.				

Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Bügelsäge</u> und eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Kreissäge</u> vorhanden.				
Es ist eine <u>Betriebsanweisung</u> für das Arbeiten mit Trennmaschine vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Bügelsäge, Kreissäge und Trennmaschine anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				
Die regelmäßige Überprüfung der Absaug- und Aufsaugvorrichtung auf einwandfreie Funktion durch einen Sachkundigen ist veranlasst.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Holzbearbeitungsmaschinen
3. BG-Katalog: Kühlschmierstoffe (KSS)
4. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_buegelsaege.doc
6. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_kreissaege.doc
7. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_trennmaschine.doc
8. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
9. BG-Katalog: Prüfung

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Dickenhobelmaschine

Gefährdung/Belastung

Scharfkantige Werkstücke,
 Unkontrolliert bewegte Teile durch Werkstücke und Späne,
 Einzug in den laufenden Hobel,
 Quetschgefährdungen der Hände oder unteren Gliedmaßen durch Spanneinrichtungen,
 Lärm durch Emission der Dickenhobelmaschine beim Arbeiten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Holzbearbeitungsmaschinen</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt "Lärm; allgemein" ist beachtet.				
Es sind Schutzvorrichtungen zur Abdeckung bewegter Maschinenteile und eine zusätzliche Zuhaltung, wenn die Auslaufzeit >10 s beträgt, vorhanden				
Eine Bremsenrichtung für das Werkzeug ist vorhanden.				
Die Not-Aus-Schalter sind leicht erreichbar. Ein zweiter NOT-AUS-Schalter auf der Auslassseite ist vorhanden.				
Eine leichtgängige Greiferrückschlagsicherung ist vorhanden.				
Eine Einrichtung zur Drehzahländerung des Werkzeuges ist vorhanden und kann nicht ungewollt verstellt werden.				
Es werden der Drehzahl angepasste Werkzeuge werden zur Verfügung gestellt.				
Eine Absaugung ist vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrillen und Gehörschutz zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit der Dickenhobelmaschine</u> vorhanden. Die Beschäftigten sind über den Umgang mit der Dickenhobelmaschine anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				
Die regelmäßige Überprüfung der Absaug- und Aufsaugvorrichtung auf einwandfreie Funktion durch einen Sachkundigen ist veranlasst.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Holzbearbeitungsmaschinen
3. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_dickenhobelmaschine.doc
6. BG-Katalog: Prüfung

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
TRGS 553: Holzstaub, Inhalt
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Drehmaschine, Metallbearbeitung (Drehbank)

Gefährdung/Belastung

Erfassen von Körperteilen oder Kleidung, wegfliegende Werkstücke oder Späne

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet. Die technischen Anforderungen nach <u>DGUV Information 209-005, Kapitel 7.7</u> sind erfüllt.				
Das <u>Objekt</u> "Kühlschmierstoffe" ist beachtet. <u>Persönliche Schutzausrüstung</u> (Schutzbrille, ggf. Haarnetz) ist bereitgestellt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt. Die Mitarbeiter werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> , die Unterweisung wird dokumentiert.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerk: DGUV-Information 209-005: Handwerker, 7. Werkzeugmaschinen
3. BG-Katalog: Kühlschmierstoffe (KSS)
4. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_drehmaschine.doc
6. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 209-005: Handwerker, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Druckgase, Acetylen

Gefährdung/Belastung

Brand- und Explosionsgefahr, Zersetzungsgefahr auch ohne Luft- und Sauerstoffzufuhr, mit Kupfer kann sich explosionsfähiges Kupferacetylid bilden

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Gekennzeichnete und geprüfte Druckgasbehälter (<u>97/23/EG</u> entspricht <u>14. ProdSV</u> , Herstelleranfrage) werden eingesetzt.				
Ausschließlich bauartzugelassene Druckminderer (Kennzeichnung) werden eingesetzt.				
Nur für Brenngas zugelassene Schläuche werden eingesetzt (Herstelleranfrage).				
Brenngasschläuche sind gegen Abgleiten gesichert (mit Schlauchschellen, nicht mit Draht o. Ä.).				
Vor Arbeitsbeginn werden vom Benutzer Gasschläuche, deren Befestigungen und Verbindungselemente auf einwandfreien Zustand und Verbrauchseinrichtungen auf Funktion kontrolliert. Nach Montage wird auch die Dichtheit geprüft.				
Poröse und schadhafte Gasschläuche werden ausgetauscht oder fachgerecht ausgebessert.				
Sicherheitseinrichtungen gegen <u>Gasrücktritt</u> und <u>Flammendurchschlag</u> sind vorgesehen (Gebrauchsstellenvorlage bzw. Einzelflaschensicherung).				
Gasflaschen werden nur an eigens dafür hergerichteten Lagerorten <u>gelagert</u> (gut belüftet, nicht mit brennbaren Flüssigkeiten und giftigen oder brandfördernden Stoffen zusammen, gegen Zutritt Unbefugter gesichert). Das Lagern am Arbeitsplatz, in Treppenhäusern, Durchgängen und Durchfahrten, Garagen etc. ist verboten.				
Gasflaschen sind möglichst außerhalb der Arbeitsräume, im Arbeitsraum ggf. in einem speziellen Gasflaschenschrank (siehe <u>TRGS 510</u>) aufgestellt.				
Die Zahl der Gasflaschen in Arbeitsräumen ist auf ein Minimum beschränkt.				
Arbeitsräume sind ausreichend, ggf. technisch, belüftet.				
Gasflaschen sind gegen Umfallen gesichert, Sicherungsmöglichkeiten sind mit Ketten, Schellen etc. geschaffen. Sie sind vor Erhitzen geschützt und nicht in der Nähe von Öfen, Trockenschränken o. Ä. aufgestellt. Die Entfernung zu Heizkörpern beträgt mind. 0,5 m.				
Die TRBS 3145 "Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten,				

innerbetriebliche Beförderung, Entleeren" (www.baua.de) ist beachtet.				
Die wiederkehrende, jährliche Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand (z. B. Flammenrückschlagsicherung, Dichtheit) durch eine sachkundige/befähigte Person ist organisiert.				
Eine arbeitsplatzbezogene <u>Betriebsanweisung</u> für den Umgang mit Acetylen ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				
Flaschenbrände, Explosionen etc. werden der Gewerbeaufsicht und der Berufsgenossenschaft gemeldet.				

Links

1. Regelwerk: Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV)
2. Regelwerk: Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV)
3. Regelwerk: DGUV-Information 209-010: Lichtbogenschweißer, 6 Lichtbogenstrahlung
4. Regelwerk: DGUV-Information 205-002: Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten
5. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, 10 Lagerung von Gasen unter Druck
6. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Anlage 3: Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten in Sicherheitsschränken in Arbeitsräumen
7. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
8. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
 Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Druckgase, Flüssiggas
Gefährdung/Belastung
Brand- und Explosionsgefährdung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es werden ausschließlich gekennzeichnete und geprüfte Druckgasbehälter (Herstelleranfrage) eingesetzt.				
Es werden nur bauartzugelassene Druckminderer (Kennzeichnung) eingesetzt.				
Es werden nur für Brenngase zugelassene Schläuche eingesetzt (Herstelleranfrage).				
Schläuche sind gegen Abgleiten gesichert (mit Schlauchschellen, nicht mit Draht o. Ä.).				
Sicherheitseinrichtungen sind vorgesehen, z. B. Absperreinrichtung, Flammenüberwachung.				
Eine sachkundige/befähigte Person prüft vor der ersten Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Installation, Aufstellung und Dichtheit.				
Die Lagerung von Gasflaschen erfolgt nur an eigens dafür hergerichteten Lagerorten (gut belüftet, nicht mit brennbaren Flüssigkeiten und giftigen Stoffen zusammen, abgetrennt von anderen Gasflaschen, gegen Zutritt Unbefugter gesichert). Das Lagern am Arbeitsplatz, in Treppenhäusern, unter Erdgleiche, Durchgängen und Durchfahrten, Garagen etc. ist verboten.				
Gasflaschen sind möglichst außerhalb der Arbeitsräume, im Arbeitsraum ggf. in einem speziellen Gasflaschenschrank (TRGS 510) aufgestellt. Die Zahl der Gasflaschen in Arbeitsräumen ist auf ein Minimum beschränkt.				
Gasflaschen werden nicht in der Nähe von Kanälen, Bodenöffnungen, Treppenabgängen und dergleichen abgestellt.				
Gasflaschen sind gegen Umfallen gesichert, Sicherungsmöglichkeiten sind mit Ketten, Schellen etc. geschaffen. Sie sind vor Erhitzen geschützt und nicht in der Nähe von Öfen, Trockenschränken o. Ä. aufgestellt. Die Entfernung zu Heizkörpern beträgt mind. 0,5 m.				
Die TRBS 3145 "Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren" (www.baua.de) ist beachtet.				
Die wiederkehrende Prüfung (alle 4 Jahre) auf Dichtheit, ordnungsgemäße Beschaffenheit, Funktion und Aufstellung durch eine befähigte/sachkundige Person ist organisiert.				

Ortsbewegliche Flüssiggasanlagen mit einem Druckgasbehälter mit nicht mehr als 33 kg Füllgewicht, sowie Verbrauchsanlagen aus geprüften Einzelteilen werden regelmäßig durch eine vom Unternehmer beauftragte Person geprüft. Die Prüffrist wird je nach Beanspruchung und Zustand der Anlage festgelegt.				
Eine arbeitsplatzbezogene <u>Betriebsanweisung</u> für den Umgang mit Flüssiggas ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_fluessiggasverwendung.doc
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
- DGUV Vorschrift 80: Verwendung von Flüssiggas, Inhaltsverzeichnis
- Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV)
- DGUV-Information 209-011: Gasschweißer, Inhalt
- TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Druckgase, Sauerstoff

Gefährdung/Belastung

Brand- und Explosionsgefährdungen, brandfördernd, Entzündung von Ölen und Fetten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es werden ausschließlich gekennzeichnete und geprüfte Druckgasbehälter (Herstelleranfrage) eingesetzt.				
Es werden ausschließlich bauartzugelassene Druckminderer (Kennzeichnung) verwendet.				
Es werden nur für Sauerstoff zugelassene Schläuche (Herstelleranfrage) eingesetzt.				
Schläuche sind gegen Abgleiten gesichert (mit Schlauchschellen, nicht mit Draht o. Ä.).				
Die Armaturen und Gasschläuche werden öl- und fettfrei gehalten.				
Poröse und schadhafte Gasschläuche werden ausgetauscht oder fachgerecht ausgebessert.				
Sicherheitseinrichtungen gegen <u>Gasrücktritt und Flammendurchschlag</u> sind vorgesehen (Gebrauchsstellenvorlage bzw. Einzelflaschensicherung).				
Vor Arbeitsbeginn werden vom Benutzer Gasschläuche, deren Befestigungen und Verbindungselemente auf einwandfreien Zustand und Verbrauchseinrichtungen auf Funktion kontrolliert. Nach Montage wird auch die Dichtheit geprüft.				
Die Lagerung von Gasflaschen erfolgt nur an eigens dafür hergerichteten Lagerorten (gut belüftet, nicht mit brennbaren Flüssigkeiten und giftigen Stoffen zusammen, abgetrennt von anderen Gasflaschen, gegen Zutritt Unbefugter gesichert). Das Lagern am Arbeitsplatz, in Treppenhäusern, unter Erdgleiche, Durchgängen und Durchfahrten, Garagen etc. ist verboten.				
Gasflaschen sind möglichst außerhalb der Arbeitsräume, im Arbeitsraum ggf. in einem speziellen Gasflaschenschrank (siehe <u>TRGS 510</u>) aufgestellt. Die Zahl der Gasflaschen in Arbeitsräumen ist auf ein Minimum beschränkt.				
Gasflaschen sind gegen Umfallen gesichert, Sicherungsmöglichkeiten sind mit Ketten, Schellen etc. geschaffen. Sie sind vor Erhitzen geschützt und nicht in der Nähe von Öfen, Trockenschränken o. Ä. aufgestellt. Die Entfernung zu Heizkörpern beträgt mind. 0,5 m.				
Die TRBS 3145 "Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren" (www.baua.de) ist beachtet.				

Die wiederkehrende, jährliche Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand (z. B. Flammenrückschlagsicherung, Dichtheit) durch eine sachkundige/befähigte Person ist organisiert.				
Eine arbeitsplatzbezogene <u>Betriebsanweisung</u> für den Umgang mit Sauerstoff ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Regelwerk: TRBS 1203: Befähigte Personen, 2 Allgemeine Anforderungen an befähigte Personen
2. Regelwerk: DGUV-Information 205-002: Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten
3. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
4. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
5. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
 DGUV-Information 209-011: Gasschweißer, Inhalt
 DGUV-Information 213-073: Sauerstoff, Inhalt
 Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV)
 TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Farben, Lacke, Beschichtungsstoffe (Kleinmengen)

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsgefährdende Dämpfe, Hautgefährdung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> ist beachtet.				
Es werden Produkte mit möglichst geringem Gefährdungspotential (lösemittelfrei, nicht brennbar, ohne gefährliche Pigmente etc., Anfrage beim Hersteller, Sicherheitsdatenblatt) eingesetzt.				
Die Absaugung ggf. frei werdender Dämpfe erfolgt an der Entstehungsstelle.				
Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen sind entsprechend der Menge, des Flammpunktes, der Verarbeitungstemperatur etc. (siehe <u>DGUV Regel 113-001</u> , VDE 0165) getroffen.				
Die Aufbewahrung bzw. das Umfüllen in Lebensmittelbehältnisse ist verboten.				
Produkte werden am Arbeitsplatz in einem abschließbaren Schrank aus Metall (bei brennbaren Flüssigkeiten, gemeinsam mit Reinigungs- und Lösemitteln in einem zugelassenen Sicherheitsschrank entsprechend <u>TRGS 510</u>) aufbewahrt.				
Das Objekt <u>Hautschutz</u> ist beachtet.				
Die erforderliche PSA (lösemittelbeständige Handschuhe, Schutzbrille mit Seitenschutz) steht zur Verfügung.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Inhalt
3. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
4. BG-Katalog: Hautschutz
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b15_ghs.doc
6. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
7. Regelwerk: DGUV Regel 112-198: Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz, 5 Bewertung und Auswahl

Quellen

DGUV-Information 212-017: Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz, Titel

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel

DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, Titel

DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel

DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Flachschleifmaschine, Metallbearbeitung

Gefährdung/Belastung

Herausschleudern von Werkstücken, Quetsch-, Rutsch- und Scherstellen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Maschine ist mit Sicherheitsabstand zur Umgebung (0,5 m) aufgestellt.				
Geeignete Fangbleche werden verwendet.				
Elektromagnetische Spannvorrichtung ist mit dem Antrieb verriegelt; Funktion der Spannvorrichtung wird durch Signallampe angezeigt.				
Mitarbeiter werden <u>unterwiesen</u> ; Unterweisung wird dokumentiert.				
<u>Objekt</u> "Kühlschmierstoffe" ist beachtet.				
Falls Aluminium bearbeitet wird, sind die <u>Maßnahmen</u> zum Brand- und Explosionsschutz beachtet.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
3. BG-Katalog: Kühlschmierstoffe (KSS)
4. Regelwerk: DGUV Regel 109-001: Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium, Titel

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.19 : Betreiben von Schleifmaschinen, Titel
 DGUV Regel 109-001: Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium, Titel
 S 017: Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung, Werkzeugbau/Schleifmaschine
 (Schleifen mit wassergemischten KSS)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Fräsmaschine, Metallbearbeitung

Gefährdung/Belastung

Verletzungen durch Erfassen von Körperteilen oder Kleidung, wegfliegende Werkstücke oder Späne

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Das <u>Objekt</u> "Kühlschmierstoffe" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach <u>DGUV Information 209-005, Kapitel 7.3</u> sind erfüllt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> , die Unterweisung wird dokumentiert.				
Persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, ggf. Haarnetz) ist bereitgestellt.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Kühlschmierstoffe (KSS)
3. Regelwerk: DGUV-Information 209-005: Handwerker, 7. Werkzeugmaschinen
4. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_fraesmaschinen.doc
5. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 209-005: Handwerker, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Gefahrstoffe, Abfallbehandlung

Gefährdung/Belastung

Gefahrstoff bedingte Gesundheitsgefahren, je nach Gefährlichkeitsmerkmal

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Es sind geeignete (beständige), verschließbare und gekennzeichnete Sammelbehältnisse bereitgestellt. Abfälle werden getrennt gesammelt, das Vermischungsverbot ist beachtet!				
Sammelplätze für das Aufbewahren von Abfällen für die spätere Entsorgung sind eingerichtet und gekennzeichnet.				
Die Entleerung der vollen Sammelbehältnisse und die Entsorgung ist organisiert.				
Ein Abfallbeauftragter ist benannt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: Regelwerk - Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Titel

TRGS 201: Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Gefahrstoffe, Bereithalten am Arbeitsplatz

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Auslaufen von Gefahrstoffen, gefährliche Reaktionen mit anderen Stoffen oder der Umgebung, ggf. Brand- und Explosionsgefährdung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die <u>Lagerung</u> im Betrieb ist organisiert, geeignete Lagerräume sind vorhanden.				
<u>TRGS 510</u> : Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern Kapitel 4				
Gefahrstoffe werden nur in Mengen zum Tagesbedarf am Arbeitsplatz bereit gehalten. Die Anforderungen der <u>TRGS 510</u> zur Lagerung von Kleinmengen in Arbeitsräumen sind erfüllt.				
Geprüfte und zugelassene Sicherheitsschränke sind aufgestellt.				
Geeignete, gekennzeichnete Behälter zum Aufbewahren von Gefahrstoffen stehen bereit.				
Stellflächen für Gefahrstoffgebinde (nicht im Verkehrs-, Flucht- oder Rettungsweg oder etwa vor Notausgängen) sind ausgewiesen.				
Die Anforderungen des Objektes <u>Gefahrstoffe, Ab- und Umfüllen</u> sind erfüllt.				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. BG-Katalog: Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
3. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, 4 Schutzmaßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz
4. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
5. BG-Katalog: Gefahrstoffe, Ab- und Umfüllen

Quellen

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Titel
 DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel
 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Handlötarbeitsplätze, Arbeit mit Handlötkolben; Elektronikfertigung

Gefährdung/Belastung

mechanische Gefährdung, Brandgefahren und Verbrennungsgefahr der Haut, Gefahrstoffdämpfe und -rauche, sensibilisierende Wirkung beachten, ungünstige Arbeitsplatzgestaltung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Geeignete, nicht brennbare Ablagemöglichkeit für Lötkolben zur Verfügung stellen.				
Betriebsanweisung für Gefahrstoffe und Unterweisung der Versicherten.				
Arbeitshygienische Grundsätze einhalten, Waschelegenheiten bereitstellen.				
Arbeitsplätze mit ausreichenden Verstellmöglichkeiten und an Körpermaße der Beteiligten angepasst.				
Absaugungen zur Vermeidung von Belästigungen durch Lötdämpfe und -rauche einsetzen.				

Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Handspindelpresse

Gefährdung/Belastung

von drehenden Schwengelenden getroffen werden,
Handverletzungen durch niedergehenden Pressstempel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Siehe auch <u>Presse, allgemein</u> .				
Die kreisförmige Bahn der Schwengelenden (mit oder ohne Schwungkugel) muss gesichert sein, z. B. durch Reifen aus Bandeisen oder Rohr, befestigt an den Schwengelenden oder Schwunggewichten. Die Reifen müssen mit gelb-schwarzen Streifen gekennzeichnet sein.				
Die Spindel muss festgestellt werden können, z. B. beim Einrichten oder bei Nichtbenutzung.				
Die Hände müssen gegen Verletzungen durch den niedergehenden Preßstempel geschützt werden, z. B. dadurch, dass der Stempelhub möglichst kleiner als 6 mm ist, besser durch Handabweiser oder durch verdecktes Werkzeug bzw. Schiebewerkzeug.				

Links

1. BG-Katalog: Presse, allgemein
2. Regelwerk: DGUV-Information 205-002: Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.3 : Pressen der Metallbe- und -verarbeitung, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Handwerkzeuge

Gefährdung/Belastung

**Unkontrolliert bewegte Teile durch wegfliegende Materialien,
Oberflächenbeschaffenheit der Werkzeuge**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei der <u>Beschaffung</u> werden <u>ergonomische Gesichtspunkte</u> (z.B. bezüglich Gewicht, Griff) berücksichtigt. Soweit möglich, werden Werkzeuge mit GS-Prüfzeichen beschafft.				
Für die Arbeit auf Baustellen sind feste Taschen zur Verfügung gestellt, die umgehängt oder am Gürtel befestigt werden können.				
Zum Abisolieren sind Kabelmesser mit verdeckter Schneide und Griffen mit umlaufender Wulst gegen das Abgleiten in Richtung Klinge zur Verfügung gestellt.				
Schnittschutzhandschuhe sind für den Einsatz von Messern mit feststehender Klinge zur Verfügung gestellt.				
Es wird ein Handschutz für Meißel zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrillen für Meißelarbeiten zur Verfügung gestellt.				
Eine Betriebsanweisung für den <u>Umgang mit Handwerkzeugen</u> ist vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung und/ oder der Unterweisungshilfe Testbogen Nr. 9 über den Umgang mit Handwerkzeugen unterwiesen.				
Eine regelmäßige Kontrolle, Pflege und Wartung der Handwerkzeuge ist sichergestellt.				

Links

1. Regelwerk: DGUV-Information 209-001: Arbeiten mit Handwerkszeugen, 1.2 Qualität einzukaufen lohnt sich
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_handbohrmaschine_bohrhammer.doc
3. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
4. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_handwerkzeuge.doc
5. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

ABL 009: Werkzeug, Titel

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -188-

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten

Gefährdung/Belastung

Durch das Heben, Tragen, Ziehen, Schieben und Halten von Lasten ist eine Gefährdung des Muskel-Skelett-Systems möglich.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hebe- und Tragetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Heben-Halten-Tragen“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM-Heben-Halten-Tragen</u>				
Zieh- und Schiebetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Ziehen-Schieben“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM- Ziehen-Schieben</u>				
Bei Arbeiten mit bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird der Mutterschutz beachtet. <u>Mutterschutzgesetz, §4 Weitere Beschäftigungsverbote Abs. 2, Punkt 1-3</u>				
Eine <u>arbeitsmedizinische Beratung</u> wird angeboten.				
Erhöhte Belastungen bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird durch angepasste Lastgewichte vermieden. <u>DGUV Information 208-006</u>				
Es werden <u>Transporthilfsmittel</u> für schwere Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Knippstangen, Rollknippstangen, Rollen oder Walzen, Wälzwagen, Transportfahrwerke).				
Es sind <u>handbetriebene Transportmittel</u> zur Verfügung gestellt (z.B. Stechkarren, Schiebkarren, Handwagen, Heberoller, Hubwagen).				
Es sind <u>Mitgänger-Flurförderzeuge</u> zur Verfügung gestellt.				
Es sind <u>Transporthilfsmittel</u> für leichte Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Handmagnete, Handsauger, Tragklauen, Traggurte, Tragklemmen).				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für <u>Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten von Lasten</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind über rückengerechtes Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\bewertungshilfen\Imm -heben-halten-tragen.pdf
2. Datei / Adresse: allgemein\bewertungshilfen\Imm -ziehen-schieben.pdf
3. Regelwerk: Mutterschutzgesetz (MuschG), § 4 Verbot der Mehrarbeit
4. BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
5. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 3 Richtiges Heben ...
6. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 6 Mitgänger-Flurförderzeuge
7. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 5 Handbetriebene Transportmittel
8. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 6 Mitgänger-Flurförderzeuge
9. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
10. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_heben_tragen_ziehen_schieben.doc
11. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Mutterschutzgesetz (MuschG), Inhalt
DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Inhalt
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Heißbiegen von Zargen
Gefährdung/Belastung
Verbrennungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Regelmäßige Prüfung der Biegeapparate durch befähigte Personen organisieren.				
Regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter.				
Geräte müssen gegen Um- und Herunterfallen gesichert sein - sichere Ablage -.				
Bei alten Biegeapparaten sicherstellen, dass keine asbesthaltigen Dichtungsmaterialien vorhanden sind.				

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Hobelmaschine

Gefährdung/Belastung

Handverletzungen und Quetschungen zwischen Hobelschlitten und festen Bauteilen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSG (<u>siehe Maschinen, allgemein</u>).				
Vorlauf der Hobelmaschine so gering wie möglich einstellen.				
Genügend Abstand (mind. 500 mm) zwischen Schlittenauslauf und festen Gebäude- oder Maschinenteilen sicherstellen.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Maschinen, allgemein

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, 1 Anwendungsbereich
Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Holzbearbeitungsmaschinen

Gefährdung/Belastung

Werkstücke und Späne als unkontrolliert bewegte Teile,
Gesundheitsgefährdung durch Holzstaub,
Brandgefährdung durch Holzstaub,
Explosionsfähige Atmosphäre

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche werden beachtet.				
Maßnahmen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind getroffen (Feuerlöscher, Löschdecke, Löschsand).				
Ein Hautschutzplan ist erstellt und den Beschäftigten bekannt.				
Ein Industriestaubsauger der Staubklasse M für das Reinigen der Absaug-, Filter- und Sammelanlage ist zur Verfügung gestellt.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Holzbearbeitungsmaschinen</u> und eine Betriebsanweisung für den <u>Umgang mit Holzstaub</u> vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Holzbearbeitungsmaschinen und Holzstaub anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen unterwiesen.				
Strömungsprüfröhrchen für die Absaugwirkung der Absauganlagen werden zur Verfügung gestellt.				

Links

1. Regelwerk: DGUV-Information 209-052: Elektrostatisches Beschichten, Inhalt
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_holzbearbeitungsmaschine.doc
3. Regelwerk: DGUV Vorschrift 11: Laserstrahlung, Titelseite
4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
TRGS 553: Holzstaub, Inhalt
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis
DGUV-Information 209-031: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Schreinereien/Tischlereien, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG
Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -194-

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Holzstäube

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsschädigende Holzstäube bei der Bearbeitung von Holz (Schleifen, Sägen, Fräsen, Hobeln etc.), Krebs erzeugende Wirkung von Hartholzstäuben, allergisierende Wirkung tropischer Holzstäube; Gefährdungen durch Stoffe; Brand- und Explosionsgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die <u>Holzstaubart</u> ist ermittelt (Bestimmung der Anteile von Hartholzstaub auch in Pressspanplatten).				
Möglicherweise <u>sensibilisierende</u> Holzarten sind ermittelt.				
Die Anforderungen der <u>TRGS 553</u> sind erfüllt.				
Holzbearbeitungsmaschinen mit geprüft wirksamer Erfassung der entstehenden Holzstäube (Prüfbescheinigung der Holz-Berufsgenossenschaft) werden eingesetzt.				
Holzstäube werden durch geprüfte Absauganlagen bzw. Nachrüstätze abgesaugt.				
Nur geprüft wirksame Abscheideeinrichtungen werden eingesetzt.				
Bei der Rückführung von abgesaugter Luft in den Arbeitsbereich ist sichergestellt, dass diese Luft von Stäuben, insbesondere von Hartholzstäuben, mit geeigneten und berufsgenossenschaftlich anerkannten Verfahren und Geräten gereinigt wird (<u>TRGS 553, Abschnitt 4.3, GefStoffV, § 10</u>).				
Die Reinigung erfolgt mit geprüften Industriestaubsaugern der Staubklasse M oder (H) nach EN 60335-2-69 bzw. Industriestaubsaugern oder Kombi-Geräten mit dem Prüfzeichen H 2 oder H 3 (DGUV Test).				
Maßnahmen zum Brandschutz gemäß <u>TRGS 800</u> sind getroffen.				
Die erforderlichen Maßnahmen zum Explosionsschutz gemäß <u>DGUV Regel 113-001</u> sind erfüllt.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind unterwiesen.				

Links

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -196-

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: TRGS 906: Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV, Titel
3. Regelwerk: TRGS 907: Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen, Titel
4. Regelwerk: TRGS 553: Holzstaub, Titel
5. Regelwerk: TRGS 553: Holzstaub, 4 Schutzmaßnahmen
6. Regelwerk: Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt
7. Regelwerk: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel
8. Regelwerk: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
9. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b01_ghs.doc

Quellen

TRBA/TRGS 406: Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege, Titel
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel
 TRGS 906: Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV, Titel
 DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
 DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
 TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel
 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel
 TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel
 TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel
 TRGS 553: Holzstaub, Titel
 TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Titel
 TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
 TRGS 907: Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Holzstäube bei manuellen Arbeiten

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsschädigende Holzstäube bei der Bearbeitung von Holz (Schleifen, Sägen, Fräsen, Hobeln etc.), Krebs erzeugende Wirkung von Eichen- und Buchenholzstäuben, allergisierende Wirkung tropischer Holzstäube, Brand- und Explosionsgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Immer die Maßnahmen Gefahrstoffe, allgemein beachten!				
Ermittlung der Holzstaubart (Bestimmung der Anteile von Buchen- und Eichenholzstaub auch in Pressspanplatten).				
Ermittlung möglicherweise <u>sensibilisierender</u> Holzarten. Dazu gehören unter anderem: Ostindischer Palisander, Afrikanischen Grenadillholz, Rio-Palisander, Cocobolo, Honduras Palisander, Santos Palisander, Afrikanisches Mahagoni, Rotzeder, Teak, Fernambuk.				
Einhalten des Luftgrenzwertes für Holzstaub (<u>TRGS 900</u>) und Überprüfung des Risikos von Brand und Staubexplosionen (<u>DGUV Regel 113-001</u>).				
Absaugung von Holzstäuben durch Verwendung geprüfter Absauganlagen bzw. Nachrüstätze (Prüfbescheinigung der Holz-Berufsgenossenschaft).				
Sicherstellen der Reinigung von Arbeitsbereichen mit geprüft wirksamen Industriestaubsaugern.				
Erstellen arbeitsplatzspezifischer <u>Betriebsanweisungen</u> .				
Unterweisung der Mitarbeiter.				

Links

1. Regelwerk: TRGS 907: Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen, Titel
2. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
3. Regelwerk: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), E 6 Explosionsschutzdokument
4. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b01_ghs.doc
5. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 22 Notfallmaßnahmen
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel
TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Titel
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten
TRGS 553: Holzstaub, Titel
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 12 Zugang zu Vorschriften und Regeln
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel
TRGS 907: Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen, Titel
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 2 Grundpflichten des Unternehmers
TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel
TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 29 Bereitstellung
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 6 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Kleben; Cyanacrylat, Sekundenkleber

Gefährdung/Belastung

Verkleben von Körperteilen, z. B. Finger, Augenlider; allergische Reaktionen auf Cyanacrylat möglich

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Bei regelmäßigen Arbeiten ist eine Tischabsaugung vorgesehen.				
Die allgemeinen <u>Hygienemaßnahmen</u> sind umgesetzt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: TRBA 500: Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, Inhalt
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Klebstoffe, manuelle

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsschädliche Dämpfe, Haut- und Atemwegserkrankungen, Brand- und Explosionsgefahr

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, 2 Anwendungsbereich

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Kreissäge

Gefährdung/Belastung

Falscher Umgang, nicht ordnungsgemäße Maschinen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Nur geeignete <u>Kreissägeblätter</u> verwenden, wenn möglich lärmgeminderte Sägeblätter einsetzen, und schadhafte aussondern.				
Geeignete Vorschubgeschwindigkeit / Drehzahl benutzen, höchstzulässige Drehzahl beachten.				
<u>Spaltkeil</u> benutzen und einstellen, Schutzhaube verwenden.				
Absaugung einschalten, auf Funktion achten.				
Geeignete Hilfsmittel, wie Besäumniederhalter, Schiebestock, Parallelanschlag, Hilfsanschlag verwenden.				
Schablone und Abweisleiste benutzen.				
Beim Einsatzschneiden Queranschlag / Niederhalter verwenden, anschließend Spaltkeil und Abdeckhaube anbringen.				
<u>Persönliche Schutzausrüstung</u> zur Verfügung stellen und benutzen.				
Sägeblatt auch unter dem Tisch verkleiden.				
Kreissägen mit Not-Aus-Einrichtungen und Sicherung gegen Wiederanlauf beschaffen lassen.				
Vorhandene Einzugswalzen müssen verkleidet sein.				

Links

1. Regelwerk: DGUV-Information 209-031: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Schreinereien/Tischlereien, Inhalt
2. Regelwerk: DGUV-Information 209-031: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Schreinereien/Tischlereien, Inhalt
3. Datei / Adresse: <http://www.basis-bgetem.de>
4. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Datei / Adresse: allgemein\ex_schutz_dokumente\farbspritzkabine.doc

Quellen

DGUV-Information 209-031: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Schreinereien/Tischlereien, Titel TRGS 553: Holzstaub, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Kühlschmierstoffe (KSS)

Gefährdung/Belastung

Hautentfettung und allergisierende Wirkung bei Hautkontakt;

Einatmen von Aerosolen und Dämpfen, ggf. Krebs erzeugende Stoffe (Nitrosamine) in wassergemischten KSS;

Brand- und Explosionsgefährdungen durch Aerosole beim Einsatz nichtwassermischbarer KSS

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die Muster-Gefährdungsbeurteilung " <u>Schleifen mit wassergemischten KSS</u> " der BG ETEM ist beachtet.				
Die <u>DGUV Regel 109-003</u> ist beachtet.				
Auswahl, Kontrolle und Pflege durch besonders fachkundige Personen sind organisiert (Seminar GS 4.1 zur KSS-Fachkunde der <u>BG ETEM</u>).				
Die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> G24 ist organisiert.				
Die KSS-Emissionen (Dampf und Aerosole) sind entsprechend dem Stand der Technik minimiert. Der BGIA-Report 4/2004 (www.dguv.de > ifa > Reports) und S 039 der BG ETEM sind beachtet.				
Wassergemischter KSS (Nitrit, pH- Wert, Temperatur) werden entsprechend <u>TRGS 611</u> von einer fachkundigen Person überwacht und die Ergebnisse (<u>Karteikarte</u>) dokumentiert.				
Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz beim Einsatz nichtwassermischbarer KSS sind getroffen. Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: S 017: Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung, Inhaltsverzeichnis
3. Regelwerk: DGUV Regel 109-003 Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen, Titel
4. Datei / Adresse: <https://www.bgetem.de/seminare/seminardatenbank-1/seminardatenbank>
5. BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
6. Datei / Adresse: <https://www.dguv.de/ifa/publikationen/reports-download/bia-reports-2002-bis-2004/index.jsp>
7. Datei / Adresse: allgemein\ergebnisse_kss.docx
8. Regelwerk: TRGS 611: Verwendungsbeschränkungen für wassermischbare bzw. wassergemischte Kühlschmierstoffe, bei deren Einsatz N-Nitrosamine auftreten können, Inhalt

9. Regelwerk: DGUV Regel 109-003 Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen, Anhang 9 Abgestuftes Konzept zur Beurteilung der inhalativen Belastung von Arbeitsbereichen bei Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen

10. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b03_ghs.doc

11. Datei / Adresse: allgemein\sicher arbeiten mit kühlschmierstoffen.ppsx

Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel

DGUV Regel 109-003 Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen, Titel

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

TRGS 611: Verwendungsbeschränkungen für wassermischbare bzw. wassergemischte Kühlschmierstoffe, bei deren Einsatz N-Nitrosamine auftreten können, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Lackierarbeiten

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Gefahr der Reizung der Haut, der Atemwege und der Augen; Brand- und Explosionsgefahren

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Zu den eingesetzten Farben und Lacken liegen die notwendigen Informationen (Sicherheitsdatenblätter der Hersteller etc. für Gefahrstoffe vor).				
Ein gesonderter Raum oder Bereich (Lackierraum) ist eingerichtet.				
Die gemäß verwendetem Lack, der eingesetzten Stoffmenge und der Art der Verwendung des Lackes erforderlichen Maßnahmen der <u>DGUV Information 209-046</u> sind erfüllt.				
Die Entstehung gesundheitsgefährlicher Dämpfe ist, z. B. durch den Einsatz von Absaugungen, verhindert. Die Arbeitsplatzgrenzwerte (<u>TRGS 900</u>) von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz sind eingehalten. Lackierstände und Maschinen sind an eine wirksame Absaugung angeschlossen.				
Für die Absaugung liegt herstellereitig die schriftliche Bestätigung der Wirksamkeit der Gefahrstoffeffassung vor.				
Raumlufttechnische Maßnahmen sind ergriffen.				
Bei Lackierarbeiten in engen Räumen, bei denen die natürliche Lüftung unterbunden ist, sind die Anforderungen der <u>TRGS 507</u> erfüllt.				
Die Anforderungen an den Brandschutz gemäß <u>TRGS 800</u> sind für die verwendeten Gefahrstoffe erfüllt.				
Die Anforderungen an den Explosionsschutz gemäß <u>DGUV Regel 113-001</u> sind realisiert.				
Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt.				
Die regelmäßige Reinigung des Lackierstands ist organisiert.				
Die erforderliche PSA (Schutzhandschuhe, Arbeitsanzug, Schutzbrille etc.) steht zur Verfügung.				
Das Objekt <u>Hautschutz und Hygiene</u> ist beachtet.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> (Checkliste) ist erstellt.				

Eine arbeitsplatzspezifische Betriebsanweisung (Farbspritzstand) liegt vor.

Die Mitarbeiter sind unterwiesen.

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe, Titel
3. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, 3 Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte
4. Regelwerk: TRGS 507: Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern, Titel
5. Regelwerk: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel
6. Regelwerk: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
7. Datei / Adresse: allgemein\ex_schutz_dokumente\ex -dokument_a08-2010.doc
8. BG-Katalog: Hautschutz und Hygiene
9. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
10. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b05_ghs.doc
11. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel
DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel
TRBA 400: Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, Titel
TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel
TRGS 507: Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern, Titel
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Schleifbock

Gefährdung/Belastung

**Unkontrolliert bewegte Teile durch wegfliegende Teile, Schleifkörper und Schleifkörner,
Lärm durch Emission der Maschine beim Arbeiten,
Gefahrstoffe (Stäube) durch Schleifarbeit**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Objekt „ <u>Lärm; allgemein</u> “ ist beachtet.				
Das Befestigen von Schleifwerkzeugen wird nur von darin unterwiesenen Personen vorgenommen, die über das erforderliche Fachwissen verfügen.				
Für die Bearbeitung von Aluminium werden die Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz beachtet. <u>DGUV Regel 109-001, Punkt 4</u>				
Die vorhandenen Schleifböcke haben eine nachstellbare Schutzhaube und Werkstückauflage. Hinweis: - Öffnungswinkel der Schutzhaube max. 90° - Schutzhaube muss den Schleifkörper allseitig umschließen				
Es werden, wenn notwendig, geprüfte Absauganlagen oder Industriestaubsauger eingesetzt.				
Die zur Verfügung gestellten Schleifkörper entsprechen: - aus gebundenem Schleifmittel der Norm DIN ISO 525 oder DIN ISO 603 - mit Schleifbelag aus Diamant oder Bornitrid der Norm DIN ISO 6104 - aus Schleifmittel auf Unterlagen der Norm DIN ISO 16057, DIN ISO 5429 oder DIN ISO 15635.				
Originalspannflansche, dafür benötigte Einrichtungen, eine Zwischenlage aus weichem oder elastischem Werkstoff und notwendige Werkzeuge (z.B. Maulschlüssel) werden zur Verfügung gestellt.				
Zum Abrichten sind Abziehsteine, Abrichtrollen oder Diamantabrichter zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrille und Gehörschutz zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten am Schleifbock</u> vorhanden. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Lärm
3. Regelwerk: DGUV Regel 109-001: Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium, 4 Maßnahmen zur Verhütung von Brand- und Explosionsgefahren
4. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_leuchtenvorfuehrstand.doc
5. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
6. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
7. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_schleifbock.doc
8. BG-Katalog: Prüfung

Quellen

DGUV Vorschrift 3: Inhaltsverzeichnis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
DGUV Regel 109-001: Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium, Inhalt
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis
DGUV-Information 209-002: Schleifer, Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Schleifen und Fräsen von Holz und Kunststoff

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsgefährdung durch Stäube,
Brandgefährdung durch Stäube,
Explosionsfähige Atmosphäre

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wurden staubfreie bzw. staubarme Verfahren ausgewählt.				
Eine Explosionsschutz – Dokumentation für Holz- und Kunststoffstäube ist vorhanden. (Bsp. <u>Explosionsschutz – Dokumentation</u>)				
Absauganlagen sind vorhanden.				
Alle Anlagenteile und die Absauganlage inklusive des Absaugrohres sind geerdet.				
Die Staubquellen sind staubdicht gekapselt und werden unter Unterdruck betrieben.				
Die Räume sind so ausgeführt, dass sich keine Stäube an Wänden und der Decke absetzen können.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Es ist eine Betriebsanweisung für den <u>Umgang mit Holzstaub</u> vorhanden. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				
Der Zustand der technischen Schutzmaßnahmen gegen gefährliche Stäube wird regelmäßig überprüft.				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\exschutz_dokument.doc
2. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b01.doc

Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis
TRGS 553: Holzstaub, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -210-

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Schweißen, autogen (Gasschweißen)

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Schweißbrauche, Brand- und Explosionsgefährdung, Verbrennungen, Gefährdung durch optische Strahlung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die zutreffenden Anforderungen der <u>TRGS 528</u> sind erfüllt.				
Die Arbeitsplatzgrenzwerte (<u>TRGS 900</u>) von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz sind eingehalten.				
Bei Reinlufrückführung werden geprüfte Erfassungseinrichtungen und Absauganlagen, die dem Prüfgrundsatz GS IFA M 03 entsprechen, eingesetzt. Erfolgt die Lufrückführung bei Schweißarbeiten, bei denen krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe als Schwebstaub auftreten können (Stäube, Rauche), sind zusätzlich die Anforderungen der <u>TRGS 560</u> zu beachten.				
Die notwendigen Maßnahmen zum sicheren Betreiben der Schweißeinrichtungen gemäß <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26</u> , sowie der <u>DGUV Information 209-011</u> sind erfüllt.				
Nur geprüfte, für den Einsatz zugelassene und ordnungsgemäß gekennzeichnete Druckgasflaschen, Schläuche, Druckminderer, Brenner sind im Einsatz. Die Anforderungen der <u>TRBS 3145/ TRGS 745</u> sind beachtet.				
Die erforderlichen Maßnahmen gemäß <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26, Pkt. 3.8</u> und <u>DGUV Information 205-002</u> zur Vermeidung einer Brand- und Explosionsgefährdung bei schweißtechnischen Arbeiten außerhalb dafür eingerichteter Werkstätten sind erfüllt.				
Ein <u>Schweißerlaubnisschein</u> liegt für diese Tätigkeiten vor.				
Die Grenzwerte für künstliche optische Strahlung (<u>OStrV</u>) sind durch <u>Persönliche Schutzausrüstung</u> eingehalten.				
Die nach <u>OStrV</u> notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Schweißers (geeignete Arbeitskleidung, persönliche Schutzausrüstung) und von Dritten (z. B. Raumabgrenzungen, Abschirmungen, geeignete Sichtfenster; siehe <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26, Pkt. 3.3</u>), sind erfüllt.				
Die erforderliche <u>persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> steht zur Verfügung (Schweißerschutzbrille, -visier, Schutzhandschuhe, Schutzschuhe, Lederschürze).				
Die <u>arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge</u> ist organisiert.				

Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> (Checkliste) ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Titel
3. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, 3 Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte
4. Regelwerk: TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Inhalt
5. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Titel
6. Regelwerk: DGUV-Information 209-011: Gasschweißer, Inhalt
7. Regelwerk: TRBS 3145/TRGS 745: Ortsbewegliche Druckgasbehälter, Inhalt
8. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
9. Regelwerk: DGUV-Information 205-002: Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten
10. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Anhang 1 Beispiel für eine Schweißerlaubnis
11. Regelwerk: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Titelseite
12. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
13. Regelwerk: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Titelseite
14. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
15. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
16. BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
17. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
18. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel
- TRBS 3145/TRGS 745: Ortsbewegliche Druckgasbehälter, Titel
- DGUV-Information 209-011: Gasschweißer, Titel
- DGUV-Information 209-016: Schadstoffe beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Titel
- DGUV Information 209-047: Nitrose Gase beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Titel
- DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, Titel
- TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Titel
- DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel
- Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV)
- DGUV Information 209-077: Schweißrauche - geeignete Lüftungsmaßnahmen, Titel
- Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Titelseite
- TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Titel
- DGUV-Information 205-002: Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Sondermaschinen wie Eindrück-, Rändelmaschinen usw.

Gefährdung/Belastung

Gefahr durch Quetsch- und Scherstellen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSG (siehe <u>Maschinen, allgemein</u>).				
Versehen von Werkzeugen, Umlenkungen, Presseinrichtungen, Vorschüben usw. mit einer festen Abdeckung.				
Bei pneumatischen Antrieben keine Verletzungsgefahr bei Kräften < 150 N oder < 50 N/cm ² .				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Maschinen, allgemein

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, 1 Anwendungsbereich
Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Sondermaschinen; Musikinstrumentenbau

Gefährdung/Belastung

Gefahr durch Quetschstellen, Scherstellen. Einzugstellen, Sägeblättern und weiteren Gefahrstellen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdsG (siehe <u>Maschinen, allgemein</u>).				
Maschinen, die erstmalig vor dem 3.10.2002 in Betrieb genommen wurden, müssen mindestens den Anforderungen der <u>Betriebssicherheitsverordnung</u> entsprechen.				
Versehen von Werkzeugen, Umlenkungen, Presseinrichtungen, Vorschüben usw. mit einer festen Abdeckung.				
Bei pneumatischen Antrieben keine Verletzungsgefahr bei Kräften < 150 N oder < 50 N/cm ² .				

Links

1. BG-Katalog: Maschinen, allgemein
2. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, 1 Anwendungsbereich

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Ständerbohrmaschine für feinmechanische Metallarbeiten

Gefährdung/Belastung

Augenverletzungen durch wegfliegende Metallspäne,
 Aufwickeln langer Haare, Schals usw.;
 Teilamputation der Hände beim Tragen von Handschuhen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Beim Bohren Schutzbrille tragen.				
Haarnetz tragen oder lange Haare hinten zusammenbinden.				
Hautschutzmittel benutzen, Handschuhe tragen verbieten				
Werkstücke einspannen.				

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Tischbohrmaschine, Ständerbohrmaschine

Gefährdung/Belastung

Ungeschützt bewegte Teile durch offenen Riementrieb, rotierende Bohrspindel und Bohrer,
 Unkontrolliert bewegte Teile durch Späne und Werkstücke,
 Oberflächenbeschaffenheit der Späne

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Es sind leicht erreichbare Notausschalter installiert (z.B. Fußtaster).				
Die Tischbohrmaschinen sind an der Werkbank verschraubt.				
Es werden notwendige Spannmittel zur Verfügung gestellt (z.B. Schraubstöcke, Spannpratzen).				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrillen und ggf. Haarschutz z.B. Haarnetze zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten an Tisch- und Ständerbohrmaschinen</u> vorhanden. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
4. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_tisch_u_staenderbohrmaschine.doc
5. BG-Katalog: Prüfung

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis
 DGUV-Information 209-005: Handwerker, Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Tischfräsmaschine

Gefährdung/Belastung

Hand- und Körperverletzungen, Fingerverlust durch Berühren des Fräasers, Schnittverletzungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Regelmäßige Prüfung durch befähigte Personen organisieren.				
Arbeiten auf der Tischfräsmaschine werden in der Regel im Handvorschub durchgeführt; auch das Arbeiten mit einem Vorschubapparat gilt als Handvorschub.				
Auf der Tischfräsmaschine nur für Handvorschub geeignete Werkzeuge verwenden, die mit dem BG-Test-Prüfzeichen oder der Aufschrift "HANDVORSCHUB" (Spandickenbegrenzung max. 1,1 mm) gekennzeichnet sind.				
Siehe auch <u>Holzbearbeitungsmaschinen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerk: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und - geräte, 5.3 Betrieb
3. BG-Katalog: Holzbearbeitungsmaschinen

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Winden, Hub- und Zuggeräte

Gefährdung/Belastung

Quetschgefahren durch bewegte Transport- und Arbeitsmittel, Lastabsturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach <u>DGUV Vorschrift 54, §2a - §22</u> sind erfüllt.				
Die Auswahl und <u>Beauftragung</u> geeigneter Personen zur Bedienung ist erfolgt.				
Die Notendhalteeinrichtungen werden vor Arbeitsbeginn <u>geprüft</u> .				
Die Mitarbeiter werden anhand der <u>Betriebsvorschriften</u> (DGUV Vorschrift 54 §24 - §35a) und der Betriebsanleitung des Herstellers <u>unterwiesen</u> ; die Unterweisung wird dokumentiert.				
Die jährliche Prüfung nach <u>DGUV Vorschrift 54 §23 - §23a</u> durch eine befähigte Person ist organisiert, die Prüfungen werden dokumentiert (Prüfbuch <u>DGUV Grundsatz 309-007</u>).				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerk: DGUV Vorschrift 54: Inhaltsverzeichnis: Winden, Hub- und Zuggeräte
3. Regelwerk: DGUV Vorschrift 54: § 24 Anforderungen an Personen, Beauftragung: Winden, Hub- und Zuggeräte
4. Regelwerk: DGUV Vorschrift 54: § 27 Prüfung vor Arbeitsbeginn: Winden, Hub- und Zuggeräte
5. Regelwerk: DGUV Vorschrift 54: Inhaltsverzeichnis: Winden, Hub- und Zuggeräte
6. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
7. Regelwerk: DGUV Vorschrift 54: § 23 Prüfungen: Winden, Hub- und Zuggeräte
8. Regelwerk: DGUV Grundsatz 309-007: Prüfbuch für Winden, Hub- und Zuggeräte, Inhalt

Quellen

DGUV Vorschrift 54: Inhaltsverzeichnis: Winden, Hub- und Zuggeräte
 DGUV Grundsatz 309-007: Prüfbuch für Winden, Hub- und Zuggeräte, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -221-

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Arbeitsplätze mit Absturzgefahr (ohne Bauarbeiten)

Gefährdung/Belastung

Absturz, mechanische Gefährdungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Standflächen mit sicheren Zugängen sind auch an gelegentlich oder kurzzeitig für Wartung und Reinigung genutzten Arbeitsplätzen eingebaut; siehe BetrSichV <u>Anhang 1</u> Nr. 2.15.				
Zu Schutzmaßnahmen sind die ASR A2.1 beachtet. Zur Sicherung von Boden- und Wandöffnungen sind die ASR A2.1 beachtet.				
Die Laufflächen sind rutschhemmend oder haben rutschhemmende Beläge.				
Sichere Aufstiege sind vorhanden. Abnehmbare Leitern sind gegen Verrutschen gesichert, z. B. durch Einhängemöglichkeiten.				
Wenn Geländer nicht möglich sind, werden andere Sicherungen eingesetzt wie - Fanggerüste oder Fangnetze, - <u>persönliche</u> Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz mit Falldämpfer und Seilkürzer. Außerdem sind Griffe oder andere Haltemöglichkeiten montiert.				
<u>Betriebsanweisungen</u> für PSA gegen Absturz sind erstellt.				
Die Mitarbeiter werden anhand der Betriebsanweisungen <u>unterwiesen</u> . Die Unterweisungen sind dokumentiert.				

Links

1. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
2. Regelwerk: DGUV Regel 112-989 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_psa_absturz.doc
4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel
 DGUV Grundsatz 312-906: Grundlagen zur Qualifizierung von Personen für die sachkundige Überprüfung und Beurteilung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen, Inhalt
 TRBS 2121: Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz – Allgemeine Anforderungen, Titel
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume

Gefährdung/Belastung

Psychische Gefährdungen durch Raumdimensionierung und -gestaltung, gesundheitliche Beeinträchtigung durch klimatische Faktoren, wie Zugluft, Luftfeuchtigkeit und Raumtemperatur der Arbeitsräume, Gefährdung durch fehlende oder unzureichende Beleuchtung der Arbeitsräume, Gesundheitsgefährdung durch fehlende Sozialräume

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Die Abmessungen der Arbeitsräume entspricht den Empfehlungen der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (1)</u> und der Technischen Regel für Arbeitsstätten <u>ASR A1.2</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundfläche mindestens 8 m² - Raumhöhe mindestens 2,50 m; - Grundfläche > 50 m² - Raumhöhe mindestens 2,75 m; - Grundfläche >100 m² - Raumhöhe mindestens 3,00 m; - Grundfläche >2000 m² - Raumhöhe mindestens 3,25 m. <p>Die Anordnung von Fenstern, Oberlichtern und Lüftungsvorrichtungen ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.6</u> beachtet. Die Gestaltung von Fenstern und Oberlichtern ist gemäß <u>ASR A1.6</u> beachtet.</p>				
<p>Die Bewegungsflächen an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.1</u> ausgelegt. Empfehlung: Freie Bewegungsfläche mindestens 1,5 m², Breite mindestens 1 m.</p>				
<p>Die Lufträume an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (3)</u> ausgelegt. Die Empfehlungen für den Mindestluftraum sind: je ständig anwesendem Beschäftigten</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei überwiegend sitzender Tätigkeit 12 m³, - bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit 15 m³, - bei schwerer körperlicher Arbeit 18 m³, <p>je anderer Person, die sich nicht nur vorübergehend dort aufhält, 10 m³ (z. B. durchschnittliche Anzahl der Kunden).</p>				
<p>Die Beleuchtung der Arbeitsräume ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.4</u>, bzw. <u>ASR A3.4</u> ausgeführt.</p>				
<p>Die Sitzgelegenheiten entsprechen den Anforderungen der <u>DGUV Information 215-410</u>.</p>				
<p>Für Atemluft und Raumtemperatur sind die <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.5</u> und <u>3.6</u> sowie die <u>ASR A3.5</u> und <u>ASR A3.6</u> beachtet; zum Klima siehe auch <u>DGUV Information 215-510</u>.</p>				
<p>Arbeitsplätze sind barrierefrei nach <u>ASR V3a.2</u> gestaltet, wenn Beschäftigte mit Behinderung beschäftigt werden.</p>				
<p>Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend</p>				

der ASR A 1.3 gestaltet.
Die Sicherheitsbeleuchtung und optischen Sicherheitsleitsysteme sind nach der ASR A3.4/3 gestaltet.

Pausen- und Bereitschaftsräume sind gemäß ASR A4.2 gestaltet. Die Regelungen zum Nichtraucherchutz gemäß ArbStättV §5 sind beachtet.

Die Sanitärräume sind entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.

Pausenräume und Einrichtungen für schwangere und stillende Mütter sind entsprechend der ASR A4.2, Umkleieräume entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.

Das Objekt „Prüfung“ ist beachtet.

Links

1. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
2. Regelwerk: ASR A1.2: Raumabmessungen und Bewegungsflächen, Inhalt
3. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
4. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
5. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
6. Regelwerk: ASR A3.4: Beleuchtung, Inhalt
7. Regelwerk: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, Inhalt
8. Regelwerk: ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt
9. Regelwerk: DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas - Gesund und fit im Kleinbetrieb, Inhalt
10. Regelwerk: ASR V3a.2: Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Inhalt
11. Regelwerk: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
12. Regelwerk: ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Inhalt
13. Regelwerk: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, Inhalt
14. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 5 Nichtraucherchutz
15. Regelwerk: ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt
16. Regelwerk: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, 4 Pausenräume und Pausenbereiche
17. Regelwerk: ASR A4.1: Sanitärräume, 4 Allgemeines
18. BG-Katalog: Prüfung

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Inhalt
ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt
ASR A3.6: Lüftung, Titelseite
DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas - Gesund und fit im Kleinbetrieb, Inhalt
DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, Inhalt
ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Druckluftbehälter mit Kompressor

Gefährdung/Belastung

Ungeschützt bewegte Maschinenteile,
Unkontrolliert bewegte Teile durch Zerknall des Druckbehälters

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „Lärm; allgemein“ ist beachtet. Der Kompressor wird in einem separaten Raum betrieben.				
Die Armaturen zur Veränderung des Abblasdrucks sind verplombt.				
Der Verdichter ist so aufgestellt, dass das Ansaugen von leicht entzündlichen und entzündlichen Gasen und Dämpfen ausgeschlossen ist.				
Bewegliche Antriebsteile (Keilriemen, Lüfterräder, usw.) sind verkleidet.				
Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es ist Gehörschutz zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Kompressoren</u> für Druckluftherzeugung vorhanden. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				
Sicherheitseinrichtungen werden auf Wirksamkeit geprüft und die Funktionsfähigkeit wird erhalten.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerk: DGUV Regel 109-009: Fahrzeug-Instandhaltung, Anhang 1: Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel nach der Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel"
3. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_druckluftkompressoren.doc
6. BG-Katalog: Prüfung

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten

Gefährdung/Belastung

Durch das Heben, Tragen, Ziehen, Schieben und Halten von Lasten ist eine Gefährdung des Muskel-Skelett-Systems möglich.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hebe- und Tragetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Heben-Halten-Tragen“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM-Heben-Halten-Tragen</u>				
Zieh- und Schiebetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Ziehen-Schieben“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM- Ziehen-Schieben</u>				
Bei Arbeiten mit bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird der Mutterschutz beachtet. <u>Mutterschutzgesetz, §4 Weitere Beschäftigungsverbote Abs. 2, Punkt 1-3</u>				
Eine <u>arbeitsmedizinische Beratung</u> wird angeboten.				
Erhöhte Belastungen bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird durch angepasste Lastgewichte vermieden. <u>DGUV Information 208-006</u>				
Es werden <u>Transporthilfsmittel</u> für schwere Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Knippstangen, Rollknippstangen, Rollen oder Walzen, Wälzwagen, Transportfahrwerke).				
Es sind <u>handbetriebene Transportmittel</u> zur Verfügung gestellt (z.B. Stechkarren, Schiebkarren, Handwagen, Heberoller, Hubwagen).				
Es sind <u>Mitgänger-Flurförderzeuge</u> zur Verfügung gestellt.				
Es sind <u>Transporthilfsmittel</u> für leichte Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Handmagnete, Handsauger, Tragklauen, Traggurte, Tragklemmen).				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für <u>Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten von Lasten</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind über rückengerechtes Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\bewertungshilfen\Imm -heben-halten-tragen.pdf
2. Datei / Adresse: allgemein\bewertungshilfen\Imm -ziehen-schieben.pdf
3. Regelwerk: Mutterschutzgesetz (MuschG), § 4 Verbot der Mehrarbeit
4. BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
5. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 3 Richtiges Heben ...
6. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 6 Mitgänger-Flurförderzeuge
7. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 5 Handbetriebene Transportmittel
8. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 6 Mitgänger-Flurförderzeuge
9. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
10. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_heben_tragen_ziehen_schieben.doc
11. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Mutterschutzgesetz (MuschG), Inhalt
DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Inhalt
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Kraftfahrzeuge

Gefährdung/Belastung

**Organisatorische und technische Bedingungen,
Unkontrolliert bewegte Teile durch rutschende Ladung,
Sturz bzw. Absturz bei Arbeiten auf der Ladefläche oder der Ladebordwand**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Einrichtungen zur Ladungssicherung wie Zurrösen sind vorhanden und Zurrmaterial ist zur Verfügung gestellt.				
Die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge haben feste Einbauten für Werkzeuge und Material.				
Zur Verfügung gestellte LKW's mit Hubladebühne (Ladebordwände) sind mit Tritten und Griffen zum Auf-/Absteigen von den Ladeflächen ausgestattet.				
Die zur Verfügung gestellten Kombis haben eine feste, trennende Einrichtung zwischen Fahrer- und Laderaum, z. B. Gitter, Netz oder Wand.				
Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Fahrzeugen mit Sonderaufbauten gewährleisten einen sicheren Aufenthalt.				
Den Mitarbeitern wird ein Fahrsicherheitstraining angeboten.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Alle Fahrzeuge sind mit Warnkleidung ausgestattet (z.B. mit einer Warnweste nach DIN EN 471) und allen Fahrern von LKW's mit Ladebordwänden werden Schutzschuhe zur Verfügung gestellt.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Führen von Fahrzeugen</u> und eine Betriebsanweisung für <u>Arbeiten mit der Hubladebühne</u> (Ladebordwand) an Fahrzeugen vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Mitarbeiter sind mit Hilfe der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen und/ oder der Unterweisungshilfen Merkblatt <u>T 17</u> unterwiesen. Die Mitarbeiter werden anhand der DGUV Information 214-003 zur Ladungssicherung unterwiesen.				

Links

1. Regelwerk: S 015: Gefahrstoffe in der Galvanotechnik und der Oberflächenveredelung, Titel

2. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_fuehren_kraftfahrzeuge.doc
4. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_hubladebuehne.doc
5. BG-Katalog: Prüfung
6. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
7. Regelwerk: T 017: Führen von Kraftfahrzeugen, Titel

Quellen

DGUV Vorschrift 70: Inhaltsverzeichnis: Fahrzeuge

T 017: Führen von Kraftfahrzeugen, Titel

DGUV Grundsatz 314-003: Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Lärm

Gefährdung/Belastung

Lärm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Es wird geprüft, ob lärmarme Arbeitsverfahren oder Arbeitsmittel eingesetzt werden können.</p> <p>Zur Lärminderung werden bevorzugt technische Maßnahmen angewendet, z. B. Kapselung, Abschirmung.</p> <p>Es wird geprüft, ob organisatorische Schutzmaßnahmen, z. B. die zeitliche Verlegung lärmintensiver Arbeiten oder die Verteilung der Exposition im Wechsel auf mehrere Mitarbeiter, durchführbar sind.</p>				
<p>Die Lärmexposition in den verschiedenen Arbeitsbereichen sind ermittelt (<u>Lärm-Belastungs-Rechner</u>).</p> <p>Hinweis: Die Auslösewerte nach TRLV Lärm in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel und den Spitzenschalldruckpegel betragen:</p> <p>1. Obere Auslösewerte: LEX,8h = 85 dB(A) bzw. LpC,peak = 137 dB(C)</p> <p>2. Untere Auslösewerte: LEX,8h = 80 dB(A) bzw. LpC,peak = 135 dB(C).</p>				
<p>Bei Überschreitung eines unteren Auslösewertes ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung gestellt, - die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung im Rahmen der Unterweisung oder durch den Betriebsarzt durchgeführt, - arbeitsmedizinische Vorsorge (G 20) angeboten. 				
<p>Bei Überschreitung eines oberen Auslösewertes ist/sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärmbereiche gekennzeichnet, - ein Lärmreduzierungsprogramm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgearbeitet und umgesetzt, - arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge (G 20) veranlasst. <p>Es besteht Tragepflicht für Gehörschutz.</p>				
<p>Die Beschäftigten werden regelmäßig anhand der Betriebsanweisung "<u>Benutzung von Gehörschutz</u>" unterwiesen.</p>				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_046_handloetplatz_ghs.doc
2. Datei / Adresse: allgemein\bewertungshilfen\noise-calculator.xls
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_gehoerschutz.doc

Quellen

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Inhalt
 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
 TRLV Lärm Teil: Allgemeines, Inhalt

TRLV Lärm Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Lärm, Inhalt
TRLV Lärm Teil 2: Messung von Lärm, Inhalt
TRLV Lärm Teil 3: Lärmschutzmaßnahmen, Inhalt
DGUV Regel 112-194: Benutzung von Gehörschutz, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Leitern und Tritte

Gefährdung/Belastung

Absturz, unkontrolliert bewegte Teile durch herabfallende Materialien

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Leitern und Tritte werden entsprechend der Arbeitsaufgabe zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Leitern und Tritte: - mit Stufen, Haltegriff oder Haltebügel, - mit ausreichender Größe und - ausreichender Tragkraft sind zur Verfügung gestellt. <u>Leiterarten</u>				
Betriebsanleitungen sind an den Leitern angebracht, z.B. in Form von <u>Kurzanleitungen</u> oder <u>Piktogrammen</u> auf der Leiter.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Anlegeleitern</u> und eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Stehleitern</u> vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Leitern und Tritten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen und/ oder den Unterweisungshilfen Testbogen Nr. 14 unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet. Die Prüfungen sind z. B. in einem Leiternprüfbuch (<a 20\""="" href="http://www.bgetem.de/medien-service-\" leiternprüfbuch="" s="">http://www.bgetem.de/medien-service- \"Leiternprüfbuch S 20\") zu dokumentieren.				

Links

1. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 3: (zu § 14 Absatz 4) Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
3. Regelwerk: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern, 2 Begriffsbestimmungen
4. Regelwerk: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern, 4 Maßnahmen
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_anlegeleiter.doc
6. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_stehleitern.doc
7. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
8. BG-Katalog: Prüfung

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

HK 010: Betriebsanleitung für Anlegeleitern

HK 011: Betriebsanleitung für Stehleitern

TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt

TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Notausgänge, Rettungswege, Fluchtwege

Gefährdung/Belastung

Erschwertes Verlassen von Gefahrenbereichen,
Verzögerung des Erste-Hilfe-Einsatzes von Rettungskräften

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Notausgänge schaffen, die das schnelle und sichere Verlassen von Arbeitsplätzen und Räumen erlauben.				
Mit <u>Rettungszeichen</u> auf Rettungswege und Notausgänge hinweisen.				
Rettungswege und Notausgänge stets freihalten.				
Organisieren, dass Notausgänge während der Betriebszeit nicht verschlossen sind oder Schlösser anbringen, die sich von innen ohne Schlüssel öffnen lassen.				

Links

1. Regelwerk: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1
2. Regelwerk: TRGS 611: Verwendungsbeschränkungen für wassermischbare bzw. wassergemischte Kühlschmierstoffe, bei deren Einsatz N-Nitrosamine auftreten können, Titel

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Gefährdung/Belastung

Mangelhafte Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wurde überprüft, ob Risiken oder Gefahren trotz Maßnahmen zu deren Verhinderung durch den Einsatz technischer Schutzeinrichtungen, arbeitsorganisatorischer Maßnahmen, Methoden oder Verfahren verbleiben. Die erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wird durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt.				
Die erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend der gesetzlichen Grundlagen gestaltet und so platziert, dass sie die größte Schutzwirkung entfalten kann. <u>ASR A1.3: Anlage 1 - Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen</u>				
Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, die für den gesamten Betrieb, eine Halle oder einen Hallenbereich gilt, ist da angebracht, wo die Sicherheitsaussage den Kreis der Betroffenen erreicht (z.B. an der Werkseinfahrt, am Eingang von Gebäuden oder an einem abgegrenzten Hallenbereich).				
Eine Anhäufung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen wurde vermieden. Hinweis: - Anhäufungen mindern die Wirksamkeit und damit die Aussagekraft des einzelnen Sicherheitszeichens				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über die Bedeutung, sowie über die Verpflichtung zur Beachtung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung unterwiesen.				

Links

1. Regelwerk: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1
2. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Verkehrswege

Gefährdung/Belastung

Sturz auf der Ebene durch Stolperstellen, Bewegte Arbeitsmittel durch Fahrzeuge

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Verkehrswege sind mit ihren Abmessungen, Verläufen und Sicherheitsabständen nach der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.8</u> und der <u>ASR A1.8</u> gestaltet. Boden- und Wandöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen gesichert.				
Die Fußböden sind sicher begehbar. Stolperstellen sind entschärft: - Kanten von Ausgleichsstufen sind gekennzeichnet, z.B. durch Farbwechsel im Bodenbelag. - Steigungen/ Rampen sind erkennbar, z.B. durch farbliche Kennzeichnung. - Unebenheiten (> 4 mm) sind beseitigt. - Hochstehende Teppichkanten sind verklebt oder mit Abschlussleisten fixiert. - Kabel und Schläuche liegen nicht auf dem Fußboden, sondern sind z.B. in der Zwischendecke verlegt oder von oben zugeführt.				
In Bereichen mit erhöhter Rutschgefahr sind Fußböden mit rutschhemmenden Bodenbelägen verlegt. - ASR A1.5/1.2				
Gitterroste sind gegen Ausheben oder Verschieben gesichert. - <u>DGUV Information 208-008</u>				
Begrenzungen von Verkehrswegen in Räumen sind gekennzeichnet - in Räumen mit Grundflächen über 1000 m ² oder - zum Schutz der Beschäftigten wegen der Nutzung oder Einrichtung der Räume.				
Bei Beschaffenheit und Maße von Treppen und Geländern ist die ASR A1.8: Verkehrswege, "4 <u>Einrichten von Verkehrswegen</u> " beachtet.				
Stufenkanten sind deutlich erkennbar und ausgetretene oder beschädigte Stufen werden unverzüglich instandgesetzt.				
Bei Feuchtreinigung wird vor Glätte gewarnt und Außentreppen werden im Winter geräumt und gestreut.				
Gefahrstellen mit Stolper- oder Sturzgefahr und Hindernisse sind nach ASR A1.8: Verkehrswege, "4 <u>Einrichten von Verkehrswegen</u> " gekennzeichnet.				
Die Verkehrswege sind ausreichend beleuchtet; siehe ASR A3.4 Anhang 1.				

Boden- und Wandöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen gesichert.				
Bei Anordnung und Gestaltung von Türen und Toren sind die <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.7</u> und die <u>ASR A1.7 Nr. 4 und Nr. 5</u> beachtet.				
Die Ausführung von kraftbetätigten Türen und Toren entspricht der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.7 Abs. 7</u> und der <u>ASR A1.7 Nr. 5</u> .				
Bei Ausführung und Einbau von Steigeisen und Steigleitern sind die <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.11</u> und die <u>ASR A1.8</u> beachtet.				
Bei Steigeisen und Steigleitern in Schächten, Behältern u. Ä. ist die <u>DGUV Regel 103-007</u> beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten wurden unterwiesen: - Handläufe von Treppen zu benutzen, - Rettungswege und Notausgänge immer frei zu halten, - Feuerlöscheinrichtungen nicht zu verstellen.				

Links

1. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
2. Regelwerk: ASR A1.8: Verkehrswege, Inhalt
3. Regelwerk: DGUV Information 208-008: Roste – Montage , Inhalt
4. Regelwerk: ASR A1.8: Verkehrswege, 4 Einrichten von Verkehrswegen
5. Regelwerk: ASR A1.8: Verkehrswege, 4 Einrichten von Verkehrswegen
6. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
7. Regelwerk: ASR A1.7: Türen und Tore, 4 Planung von Türen und Toren
8. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
9. Regelwerk: ASR A1.7: Türen und Tore, 5 Auswahl von Türen und Toren
10. Regelwerk: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
11. Regelwerk: ASR A1.8: Verkehrswege, Inhalt
12. Regelwerk: DGUV Regel 103-007: Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume, Inhalt
13. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
ASR A1.7: Türen und Tore, Inhalt
DGUV Regel 103-007: Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume, Inhalt
DGUV Regel 108-003 : Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Vibration; Hand-Arm-Vibration

Gefährdung/Belastung

Hand-Arm-Vibration durch die Nutzung von vibrierenden Arbeitsmitteln, die in der Hand gehalten oder mit der Hand geführt werden

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet. Beim Einkauf neuer Maschinen werden bei gleicher Eignung Maschinen mit der geringsten Vibrationsemission (nach Herstellerangaben) bestellt.				
Es wird geprüft, ob vibrationsarme Arbeitsverfahren eingesetzt werden können.				
Die Vibrationsexposition nach <u>TRLV Vibration</u> (Teil 1 Punkt 6.2, Abb. 5) ist anhand von Kennwertrechnern zu ermitteln: - http://bb.osha.de/docs/gkv_calculator.xls für GKV, Hrsg.: Landesamt für Arbeitsschutz, Potsdam - http://www.dguv.de/ifa , Webcode: d3245, Hrsg.: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)				
Bei Tätigkeiten mit einer ermittelten Vibrationsexposition, die den Hand-Arm-Vibrationen (HAV) Auslösewert: $A(8) = 2,5 \text{ m/s}^2$ überschreiten, wird - ein Vibrationsminderungsprogramm erarbeitet und umgesetzt, - arbeitsmedizinische Vorsorge (G 46) angeboten.				
Bei Tätigkeiten mit einer ermittelten Vibrationsexposition, die den Hand-Arm-Vibrationen (HAV) Expositionsgrenzwert: $A(8) = 5 \text{ m/s}^2$ erreichen oder überschreiten, werden - Sofort-Maßnahmen ergriffen und weitere Überschreitungen verhindert, - die regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorge (G 46) organisiert und veranlasst.				
Eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Werkzeugen</u> und Maschinen, bei denen Hand-Arm-Schwingungen auftreten, ist vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung nach <u>TRLV Vibration (Teil 1, Punkt 8)</u> ist im Rahmen der Unterweisung oder durch den Betriebsarzt sichergestellt.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerk: TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, 6 Bewertung der Vibrationsexposition
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_hand_arm_vibration.doc

4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

5. Regelwerk: TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, 8 Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung

Quellen

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Inhalt

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, Inhalt

TRLV Vibrationen Teil 2: Messung von Vibrationen, Inhalt

TRLV Vibrationen Teil 3: Vibrationsschutzmaßnahmen, Inhalt

TRLV Vibrationen Teil Allgemeines, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Lagern: Regale/Regalbühnen

Gefährdung/Belastung

Umkippen, Überlastung, Herunterfallen von Lagergut, Ungeeignete Aufstiege, Absturz von Leitern oder Tritten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Aufbau- und Betriebsanleitung des Regalherstellers sind beachtet. Die Regale sind ausreichend dimensioniert. Geeignete Aufstiege sind vorhanden. Die technische Ausführung entspricht DGUV Regel 108-007 Nr.4.1 - 4.3. Ein Standsicherheits- und Tragfähigkeitsnachweis ist vorhanden.				
Die technische Ausführung von Lagerräumen, unter denen sich andere Räume befinden, von Regalbühnen, Zwischenböden und Galerien (Tragfähigkeit der Fußböden, Treppen, Absturzsicherungen, Ladestellen) entspricht der DGUV Regel 108-007 Nr. 4.3.4.				
Die Kennzeichnung mit der zulässigen Tragfähigkeit bei Fachlasten über 200 kg oder Feldlasten über 1000 kg ist gut lesbar; siehe DGUV Regel 108-007 Nr. 4.2.7.1. Die Kennzeichnung von Regalbühnen usw. mit der zulässigen Fußbodenbelastung ist gut lesbar; siehe DGUV Regel 108-007 Nr. 4.3.4.1.				
Bei Flurförderzeugverkehr: Die Anfahrtschutzeinrichtungen der Regale sind wirksam (unbeschädigt).				
Die Mitarbeiter sind regelmäßig unterwiesen: - Zulässige Lasten beim Einlagern beachten; Regalböden nicht überlasten. - Schwere Lasten im unteren Regalbereich lagern. - Aufstieghilfen benutzen, keine Stühle, Kisten o. Ä. - Nicht an Regalen hochklettern. - Nur unbeschädigte Lagergeräte (Paletten, Stapelbehälter) verwenden. - Defekte Lagergeräte sofort zur Reparatur bringen oder entsorgen. - Sicherheitsabstand zwischen Lagergut und Leuchten einhalten.				

Links

1. Regelwerk: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, 4 Bau und Ausrüstung
2. Regelwerk: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, 4.3 Bau und Ausrüstung
3. Regelwerk: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, 1 Anwendungsbereich
4. Regelwerk: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, 4.3.5 Bau und Ausrüstung

Quellen

DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -246-

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Lagerung von Beschichtungsstoffen

Gefährdung/Belastung

Brand- und Explosionsgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Notwendigkeit eines Lacklagers oder eines Sicherheitsschranks ist in Abhängigkeit der Lackmengen, der Flammpunkte usw. zu ermitteln In der VBF sind für Lagerräume die Höchstmengen, die baulichen Anforderungen, wie Brandschutz, Lüftung usw. enthalten.				
Bei Umfüll-, Abfüll- und Umrührarbeiten müssen Metallbehälter geerdet sein.				
Für Trockenräume mit Beschichtungsstoffen Flammpunkt kleiner 40 °C gilt ein besonderer Exschutz (Zone 1).				
Erstellen eines Explosionsschutzdokumentes (<u>Lacklager</u>).				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\ex_schutz_dokumente\lacklager.doc
2. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.6 : Betreiben von Wäschereien, 4 Begriffsbestimmungen

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Leitern und Tritte

Gefährdung/Belastung

Absturz, unkontrolliert bewegte Teile durch herabfallende Materialien

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Leitern und Tritte werden entsprechend der Arbeitsaufgabe zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Leitern und Tritte: - mit Stufen, Haltegriff oder Haltebügel, - mit ausreichender Größe und - ausreichender Tragkraft sind zur Verfügung gestellt. <u>Leiterarten</u>				
Betriebsanleitungen sind an den Leitern angebracht, z.B. in Form von <u>Kurzanleitungen</u> oder <u>Piktogrammen</u> auf der Leiter.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Anlegeleitern</u> und eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Stehleitern</u> vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Leitern und Tritten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen und/ oder den Unterweisungshilfen Testbogen Nr. 14 unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet. Die Prüfungen sind z. B. in einem Leiternprüfbuch (<a 20\""="" href="http://www.bgetem.de/medien-service-\" leiternprüfbuch="" s="">http://www.bgetem.de/medien-service - \"Leiternprüfbuch S 20\") zu dokumentieren.				

Links

1. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 3: (zu § 14 Absatz 4) Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
3. Regelwerk: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern, 2 Begriffsbestimmungen
4. Regelwerk: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern, 4 Maßnahmen
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_anlegeleiter.doc
6. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_stehleitern.doc
7. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
8. BG-Katalog: Prüfung

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

HK 010: Betriebsanleitung für Anlegeleitern

HK 011: Betriebsanleitung für Stehleitern

TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt

TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Saiten schleifen

Gefährdung/Belastung

Gefährdung durch bewegte Teile, durch Antriebseinheiten und durch Schleifstaub

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdsG (siehe <u>Maschinen, allgemein</u>).				
Maschinen, die erstmalig vor dem 3.10.2002 in Betrieb genommen wurden, müssen mindestens den Anforderungen der <u>Betriebssicherheitsverordnung</u> entsprechen.				
Gefahrstellen und Gefahrquellen vermeiden oder sichern (abdecken).				
Instandhaltungs- und Einrichtungsarbeiten erst beginnen, wenn die Gefahr bringende Bewegung zum Stillstand gekommen und ein unbefugtes, irrtümliches Ingangsetzen vermieden ist.				
<u>Betriebsanweisungen</u> erstellen (Betriebsarten, Verhalten bei Störungen, etc.) und Mitarbeiter regelmäßig unterweisen.				
Not-Aus-Einrichtungen so anordnen, dass sie schnell, gefahrlos und leicht erreichbar sind.				
Maschine mit wirksamer Absaugung versehen und immer beim Schleifen einschalten.				

Links

1. BG-Katalog: Maschinen, allgemein
2. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel
3. BG-Katalog: Betriebsanweisung

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -251-

Saitenwickelmaschine

Gefährdung/Belastung

Gefährdung durch drehende Maschinenteile, mit Hand geführtem Draht und umherschlagendem Draht, Gefahr der Schlingenbildung, Augenschäden und Erfassung von Körperteilen und Kleidung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Sicherstellen, dass Quetsch-, Scher- und Einzugstellen durch Schutzhauben gesichert sind.				
Sicherstellen, dass öffentbare Schutzabdeckungen durch Positionsschalter mit Personenschutzfunktion gesichert sind.				
Sicherstellen, dass durch geeignete PSA händisch geführter Draht nicht zu Schnittverletzungen führt.				
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSG (siehe <u>Maschinen, allgemein</u>).				
Maschinen, die erstmalig vor dem 3.10.2002 in Betrieb genommen wurden, müssen mindestens den Anforderungen der <u>Betriebssicherheitsverordnung</u> entsprechen.				

Links

1. BG-Katalog: Maschinen, allgemein
2. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.1 : Betreiben von Anlagen zur Drahtbe- und -verarbeitung, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

2-Komponentenkleber

Gefährdung/Belastung

Hautreizungen, Hautirritationen, allergische Reaktionen, Atemwegserkrankungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> ist beachtet.				
Raum- und Arbeitsplatzbe- und -entlüftung bereitstellen, mindestens Fensterlüftung.				
<u>Hautschutz-</u> , <u>Hautreinigungs-</u> und <u>Hautpflegemittel</u> stehen zur Verfügung.				
Klebstoffablagerungen werden regelmäßig entfernt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> (Hautkontakt vermeiden; Beim Anrühren Hautschutz verwenden, z. B. Einmalhandschuhe aus Polyethylen (PE); Staubförmigen Härter umsichtig handhaben, Stäube nicht einatmen) ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: MB 003: Hautschutz, Inhalt
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_s_19_kleben.doc
4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Abkanten von Hand

Gefährdung/Belastung

Verletzung an den rotierenden Abkantschleifkörpern

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Mitarbeiter unterweisen, dass sie: - Berührung mit den Schleifkörpern vermeiden, - Werkstücke sicher fassen.				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Abrichthobelmaschine

Gefährdung/Belastung

Finger- und Handverletzungen.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Allgemeine Sicherheitsanforderungen an <u>Maschinen</u> beachten.				
Regelmäßige Prüfung durch befähigte Personen organisieren.				
An der Abrichthobelmaschine sind die nicht benutzten Teile der Messerwelle vor und hinter dem Anschlag zu verdecken.				
Geeignete Messerwellen verwenden.				
Unwuchten vermeiden.				
Geeignete Hilfsmittel, z. B. Zufürlade bereitstellen und verwenden.				
Siehe auch <u>Holzbearbeitungsmaschinen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Maschinen, allgemein
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_5_sicherheitsregeln.doc
3. Regelwerk: DGUV-Information 209-011: Gasschweißer, Titel
4. BG-Katalog: Holzbearbeitungsmaschinen

Quellen

Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Bandsäge

Gefährdung/Belastung

Sägeband, Wegschleudern von Material oder Werkstückhalterung, Lärm, Holzstaub

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die technischen Anforderungen nach DGUV Information 209-031 sind erfüllt.				
Geeignete Hilfsmittel, wie Anschläge (Parallel-, Hilfsanschlag) und Laden (Schiebe-, Keillade), sind bereitgestellt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Das Objekt " <u>Lärm</u> " ist beachtet.				
Das <u>Objekt</u> "Holzstäube" ist beachtet.				
Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> ; die Unterweisung ist dokumentiert.				

Links

1. Regelwerk: S 015: Gefahrstoffe in der Galvanotechnik und der Oberflächenveredelung, Inhaltsverzeichnis
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_bandsaege.doc
3. Regelwerk: S 018: Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes, Inhaltsverzeichnis
4. BG-Katalog: Lärm
5. BG-Katalog: Holzstäube
6. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Anlagen - Bandsäge

DGUV-Information 209-031: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Schreinereien/Tischlereien, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Bandschleifmaschine, Tischschleifmaschine

Gefährdung/Belastung

Schleifverletzungen an den Händen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSG (siehe <u>Maschinen, allgemein</u>).				
Verdeckung des Schleifbandes am Umfang und an den Kanten (außer Arbeitsbereich). Verdeckung des Antriebes.				
Einrichtungen zur Vermeidung von Verletzungen an den Schleifbahnkanten (Begrenzung der Tischbewegung, Schleifschuhführung) (ab Baujahr 1980).				
Schleifband ausreichend spannen.				
Beschädigte Schleifbänder unverzüglich austauschen lassen.				
PSA (Schutzbrille und Schutzhandschuhe) zur Verfügung stellen.				
Späne absaugen.				

Links

1. BG-Katalog: Maschinen, allgemein

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, 1 Anwendungsbereich

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Brennschneiden

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Schweißbrauche, Brand- und Explosionsgefährdung, Verbrennungen, Gefährdung durch optische Strahlung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Geräte und Arbeitsmittel sind vor Arbeitsbeginn auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.				
Für wirksame Be- und Entlüftung des Arbeitsraumes ist gesorgt, ggf. stehen Atemschutz oder Arbeitsplatzabsaugung zur Verfügung. Die TRGS 528, die DGUV Information <u>209-004</u> und die DGUV Information <u>209-047</u> sind beachtet.				
Der Schweißplatz ist gegenüber dem Arbeitsraum abgeschirmt.				
Das Objekt <u>Flüssiggas</u> ist beachtet.				
Gasflaschen sind gegen Umfallen gesichert, defekte Gasschläuche wurden ausgetauscht.				
<u>Persönliche Schutzausrüstung</u> wie Schutzhandschuhe, -brille oder -schild ist zur Verfügung gestellt.				
Arbeitskleidung nicht mit Sauerstoff abblasen, Selbstanzündung möglich.				
Die Broschüre „ <u>M16</u> – Künstliche optische Strahlung“ ist beachtet, der <u>Erstcheck</u> durchgeführt.				
Beim <u>Lichtbogenschweißen</u> auf Schutz gegen Körperdurchstömung achten.				
Die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> (z. B. G 17) ist ggf. organisiert.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				
Die Anforderungen der <u>OStrV</u> und der Technischen Regeln Optische Strahlung (<u>TROS</u>) und Inkohärente optische Strahlung (<u>IOS</u>) sind beachtet.				

Links

1. Regelwerk: DGUV-Information 209-004: Umgang mit Gefahrstoffen, Inhalt
2. Regelwerk: DGUV-Information 209-047: Nitrose Gase beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Inhaltsverzeichnis
3. BG-Katalog: Flüssiggas

4. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\m16 -kuenstliche-optische-strahlung.pdf
6. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\m16 -kuenstliche-optische-strahlung.pdf
7. BG-Katalog: Lichtbogenschweißgerät
8. BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
9. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
10. Regelwerk: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Inhaltsübersicht
11. Regelwerk: TROS IOS Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung, Inhalt

Quellen

Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Inhaltsübersicht
 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
 DGUV Vorschrift 11: Laserstrahlung, Inhaltsverzeichnis
 T 030: Umgang mit Lasern, Titel
 DGUV-Information 209-016: Schadstoffe beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Inhaltsverzeichnis
 DGUV-Information 209-010: Lichtbogenschweißer, 1 Vorwort
 DGUV-Information 209-005: Handwerker, 9. Schweißen und Schneiden
 DGUV-Information 209-047: Nitrose Gase beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Inhaltsverzeichnis
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Inhalt
 TROS IOS Teil: Allgemeines, Inhalt
 TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Bügelsäge, Kreissäge und Trennmaschine

Gefährdung/Belastung

Scharfkantige Werkstücke,

Unkontrolliert bewegte Teile durch Herausschleudern oder Herumschlagen von Werkstücken und Spänen

Einzug in das laufende Sägeblatt,

Quetschgefährdungen der Hände oder unteren Gliedmaßen durch Spanneinrichtungen,

Lärm durch Emission der Maschinen beim Arbeiten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Holzbearbeitungsmaschinen</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „Lärm; allgemein“ ist beachtet.				
Die Schutzmaßnahmen beim Umgang mit „ <u>Kühlschmierstoffen (KSS)</u> “ sind beachtet.				
Es sind Schutzvorrichtungen zur Abdeckung bewegter Maschinenteile vorhanden.				
Not-Aus-Einrichtungen und Sicherung gegen Wiederanlauf nach Spannungsausfall sind vorhanden.				
Die Sägeblätter sind bis auf den zum Sägen benötigten Teil abgedeckt.				
Es werden der Dreh- bzw. Hubzahl angepasste Werkzeuge zur Verfügung gestellt.				
Es werden technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt (Schiebestock, Parallelanschlag, Hilfsanschlag, Schablone und Abweisleiste).				
Es sind nur zugelassene Sägeblätter zur Verfügung gestellt.				
Der Zugang zum gefährlichen Arbeitsbereich ist unterbunden, eine feststehende Schutzvorrichtung ist angebracht.				
Es sind Spannmittel zur Verfügung gestellt (z.B.: feste Einspannvorrichtungen, Schraubstöcke).				
Der Staub wird über eine Einzelarbeitsplatz- bzw. GesamtfILTERanlage abgesaugt.				
Zum Entfernen der Späne sind Spänehooken und Handfeger zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrillen und Gehörschutz zur Verfügung gestellt.				

Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Bügelsäge</u> und eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Kreissäge</u> vorhanden.				
Es ist eine <u>Betriebsanweisung</u> für das Arbeiten mit Trennmaschine vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Bügelsäge, Kreissäge und Trennmaschine anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				
Die regelmäßige Überprüfung der Absaug- und Aufsaugvorrichtung auf einwandfreie Funktion durch einen Sachkundigen ist veranlasst.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Holzbearbeitungsmaschinen
3. BG-Katalog: Kühlschmierstoffe (KSS)
4. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_buegelsaege.doc
6. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_kreissaege.doc
7. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_trennmaschine.doc
8. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
9. BG-Katalog: Prüfung

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Bunsenbrenner

Gefährdung/Belastung

Verbrennung an heißer Flamme oder Werkstücken,
Brand durch unkontrolliert austretendes Brenngas

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> ist beachtet.				
Die Regelmäßige <u>Prüfung</u> durch eine befähigte Person ist organisiert.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> ; die Unterweisung ist dokumentiert. <u>Sicherheitshinweis</u> : "Bunsenbrenner";				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerk: DGUV Vorschrift 80: Verwendung von Flüssiggas, § 9: Anschluß von Verbrauchseinrichtungen mit Schlauchleitungen
3. Datei / Adresse: allgemein\info\s_bunsenbrenner.doc
4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Vorschrift 80: Verwendung von Flüssiggas, Titelseite

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Dickenhobelmaschine

Gefährdung/Belastung

Scharfkantige Werkstücke,
 Unkontrolliert bewegte Teile durch Werkstücke und Späne,
 Einzug in den laufenden Hobel,
 Quetschgefährdungen der Hände oder unteren Gliedmaßen durch Spanneinrichtungen,
 Lärm durch Emission der Dickenhobelmaschine beim Arbeiten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Holzbearbeitungsmaschinen</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt "Lärm; allgemein" ist beachtet.				
Es sind Schutzvorrichtungen zur Abdeckung bewegter Maschinenteile und eine zusätzliche Zuhaltung, wenn die Auslaufzeit >10 s beträgt, vorhanden				
Eine Bremseinrichtung für das Werkzeug ist vorhanden.				
Die Not-Aus-Schalter sind leicht erreichbar. Ein zweiter NOT-AUS-Schalter auf der Auslassseite ist vorhanden.				
Eine leichtgängige Greiferrückschlagsicherung ist vorhanden.				
Eine Einrichtung zur Drehzahländerung des Werkzeuges ist vorhanden und kann nicht ungewollt verstellt werden.				
Es werden der Drehzahl angepasste Werkzeuge werden zur Verfügung gestellt.				
Eine Absaugung ist vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrillen und Gehörschutz zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit der Dickenhobelmaschine</u> vorhanden. Die Beschäftigten sind über den Umgang mit der Dickenhobelmaschine anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				
Die regelmäßige Überprüfung der Absaug- und Aufsaugvorrichtung auf einwandfreie Funktion durch einen Sachkundigen ist veranlasst.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Holzbearbeitungsmaschinen
3. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_dickenhobelmaschine.doc
6. BG-Katalog: Prüfung

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
TRGS 553: Holzstaub, Inhalt
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Drehmaschine, Metallbearbeitung (Drehbank)

Gefährdung/Belastung

Erfassen von Körperteilen oder Kleidung, wegfliegende Werkstücke oder Späne

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet. Die technischen Anforderungen nach <u>DGUV Information 209-005, Kapitel 7.7</u> sind erfüllt.				
Das <u>Objekt</u> "Kühlschmierstoffe" ist beachtet. <u>Persönliche Schutzausrüstung</u> (Schutzbrille, ggf. Haarnetz) ist bereitgestellt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt. Die Mitarbeiter werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> , die Unterweisung wird dokumentiert.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerk: DGUV-Information 209-005: Handwerker, 7. Werkzeugmaschinen
3. BG-Katalog: Kühlschmierstoffe (KSS)
4. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_drehmaschine.doc
6. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 209-005: Handwerker, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Drücken von Schallstücken

Gefährdung/Belastung

Erfassen von Körperteilen oder Kleidung, wegfliegende Werkstücke oder Werkzeuge

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Allgemeine Sicherheitsanforderungen für <u>Maschinen</u> beachten.				
Regelmäßige Prüfung durch befähigte Personen organisieren.				
Betriebsanweisung erstellen.				
<u>Unterweisen</u> der Mitarbeiter.				
Persönliche Schutzausrüstung bereitstellen.				

Links

1. BG-Katalog: Maschinen, allgemein
2. Regelwerk: S 013: Nachweisbuch über Arbeitsschutz-Unterweisungen, Titel

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 7 Vereinfachte Vorgehensweise bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 12 Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Druckgase, Acetylen

Gefährdung/Belastung

Brand- und Explosionsgefahr, Zersetzungsgefahr auch ohne Luft- und Sauerstoffzufuhr, mit Kupfer kann sich explosionsfähiges Kupferacetylid bilden

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Gekennzeichnete und geprüfte Druckgasbehälter (<u>97/23/EG</u> entspricht <u>14. ProdSV</u> , Herstelleranfrage) werden eingesetzt.				
Ausschließlich bauartzugelassene Druckminderer (Kennzeichnung) werden eingesetzt.				
Nur für Brenngas zugelassene Schläuche werden eingesetzt (Herstelleranfrage).				
Brenngasschläuche sind gegen Abgleiten gesichert (mit Schlauchschellen, nicht mit Draht o. Ä.).				
Vor Arbeitsbeginn werden vom Benutzer Gasschläuche, deren Befestigungen und Verbindungselemente auf einwandfreien Zustand und Verbrauchseinrichtungen auf Funktion kontrolliert. Nach Montage wird auch die Dichtheit geprüft.				
Poröse und schadhafte Gasschläuche werden ausgetauscht oder fachgerecht ausgebessert.				
Sicherheitseinrichtungen gegen <u>Gasrücktritt</u> und <u>Flammendurchschlag</u> sind vorgesehen (Gebrauchsstellenvorlage bzw. Einzelflaschensicherung).				
Gasflaschen werden nur an eigens dafür hergerichteten Lagerorten <u>gelagert</u> (gut belüftet, nicht mit brennbaren Flüssigkeiten und giftigen oder brandfördernden Stoffen zusammen, gegen Zutritt Unbefugter gesichert). Das Lagern am Arbeitsplatz, in Treppenhäusern, Durchgängen und Durchfahrten, Garagen etc. ist verboten.				
Gasflaschen sind möglichst außerhalb der Arbeitsräume, im Arbeitsraum ggf. in einem speziellen Gasflaschenschrank (siehe <u>TRGS 510</u>) aufgestellt.				
Die Zahl der Gasflaschen in Arbeitsräumen ist auf ein Minimum beschränkt.				
Arbeitsräume sind ausreichend, ggf. technisch, belüftet.				
Gasflaschen sind gegen Umfallen gesichert, Sicherungsmöglichkeiten sind mit Ketten, Schellen etc. geschaffen. Sie sind vor Erhitzen geschützt und nicht in der Nähe von Öfen, Trockenschränken o. Ä. aufgestellt. Die Entfernung zu Heizkörpern beträgt mind. 0,5 m.				
Die TRBS 3145 "Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten,				

innerbetriebliche Beförderung, Entleeren" (www.baua.de) ist beachtet.				
Die wiederkehrende, jährliche Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand (z. B. Flammenrückschlagsicherung, Dichtheit) durch eine sachkundige/befähigte Person ist organisiert.				
Eine arbeitsplatzbezogene <u>Betriebsanweisung</u> für den Umgang mit Acetylen ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				
Flaschenbrände, Explosionen etc. werden der Gewerbeaufsicht und der Berufsgenossenschaft gemeldet.				

Links

1. Regelwerk: Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV)
2. Regelwerk: Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV)
3. Regelwerk: DGUV-Information 209-010: Lichtbogenschweißer, 6 Lichtbogenstrahlung
4. Regelwerk: DGUV-Information 205-002: Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten
5. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, 10 Lagerung von Gasen unter Druck
6. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Anlage 3: Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten in Sicherheitsschränken in Arbeitsräumen
7. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
8. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
 Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Druckgase, Flüssiggas
Gefährdung/Belastung
Brand- und Explosionsgefährdung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es werden ausschließlich gekennzeichnete und geprüfte Druckgasbehälter (Herstelleranfrage) eingesetzt.				
Es werden nur bauartzugelassene Druckminderer (Kennzeichnung) eingesetzt.				
Es werden nur für Brenngase zugelassene Schläuche eingesetzt (Herstelleranfrage).				
Schläuche sind gegen Abgleiten gesichert (mit Schlauchschellen, nicht mit Draht o. Ä.).				
Sicherheitseinrichtungen sind vorgesehen, z. B. Absperreinrichtung, Flammenüberwachung.				
Eine sachkundige/befähigte Person prüft vor der ersten Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Installation, Aufstellung und Dichtheit.				
Die Lagerung von Gasflaschen erfolgt nur an eigens dafür hergerichteten Lagerorten (gut belüftet, nicht mit brennbaren Flüssigkeiten und giftigen Stoffen zusammen, abgetrennt von anderen Gasflaschen, gegen Zutritt Unbefugter gesichert). Das Lagern am Arbeitsplatz, in Treppenhäusern, unter Erdgleiche, Durchgängen und Durchfahrten, Garagen etc. ist verboten.				
Gasflaschen sind möglichst außerhalb der Arbeitsräume, im Arbeitsraum ggf. in einem speziellen Gasflaschenschrank (TRGS 510) aufgestellt. Die Zahl der Gasflaschen in Arbeitsräumen ist auf ein Minimum beschränkt.				
Gasflaschen werden nicht in der Nähe von Kanälen, Bodenöffnungen, Treppenabgängen und dergleichen abgestellt.				
Gasflaschen sind gegen Umfallen gesichert, Sicherungsmöglichkeiten sind mit Ketten, Schellen etc. geschaffen. Sie sind vor Erhitzen geschützt und nicht in der Nähe von Öfen, Trockenschränken o. Ä. aufgestellt. Die Entfernung zu Heizkörpern beträgt mind. 0,5 m.				
Die TRBS 3145 "Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren" (www.baua.de) ist beachtet.				
Die wiederkehrende Prüfung (alle 4 Jahre) auf Dichtheit, ordnungsgemäße Beschaffenheit, Funktion und Aufstellung durch eine befähigte/sachkundige Person ist organisiert.				

Ortsbewegliche Flüssiggasanlagen mit einem Druckgasbehälter mit nicht mehr als 33 kg Füllgewicht, sowie Verbrauchsanlagen aus geprüften Einzelteilen werden regelmäßig durch eine vom Unternehmer beauftragte Person geprüft. Die Prüffrist wird je nach Beanspruchung und Zustand der Anlage festgelegt.				
Eine arbeitsplatzbezogene <u>Betriebsanweisung</u> für den Umgang mit Flüssiggas ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_fluessiggasverwendung.doc
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
- DGUV Vorschrift 80: Verwendung von Flüssiggas, Inhaltsverzeichnis
- Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV)
- DGUV-Information 209-011: Gasschweißer, Inhalt
- TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Druckgase, Sauerstoff

Gefährdung/Belastung

Brand- und Explosionsgefährdungen, brandfördernd, Entzündung von Ölen und Fetten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es werden ausschließlich gekennzeichnete und geprüfte Druckgasbehälter (Herstelleranfrage) eingesetzt.				
Es werden ausschließlich bauartzugelassene Druckminderer (Kennzeichnung) verwendet.				
Es werden nur für Sauerstoff zugelassene Schläuche (Herstelleranfrage) eingesetzt.				
Schläuche sind gegen Abgleiten gesichert (mit Schlauchschellen, nicht mit Draht o. Ä.).				
Die Armaturen und Gasschläuche werden öl- und fettfrei gehalten.				
Poröse und schadhafte Gasschläuche werden ausgetauscht oder fachgerecht ausgebessert.				
Sicherheitseinrichtungen gegen <u>Gasrücktritt und Flammendurchschlag</u> sind vorgesehen (Gebrauchsstellenvorlage bzw. Einzelflaschensicherung).				
Vor Arbeitsbeginn werden vom Benutzer Gasschläuche, deren Befestigungen und Verbindungselemente auf einwandfreien Zustand und Verbrauchseinrichtungen auf Funktion kontrolliert. Nach Montage wird auch die Dichtheit geprüft.				
Die Lagerung von Gasflaschen erfolgt nur an eigens dafür hergerichteten Lagerorten (gut belüftet, nicht mit brennbaren Flüssigkeiten und giftigen Stoffen zusammen, abgetrennt von anderen Gasflaschen, gegen Zutritt Unbefugter gesichert). Das Lagern am Arbeitsplatz, in Treppenhäusern, unter Erdgleiche, Durchgängen und Durchfahrten, Garagen etc. ist verboten.				
Gasflaschen sind möglichst außerhalb der Arbeitsräume, im Arbeitsraum ggf. in einem speziellen Gasflaschenschrank (siehe <u>TRGS 510</u>) aufgestellt. Die Zahl der Gasflaschen in Arbeitsräumen ist auf ein Minimum beschränkt.				
Gasflaschen sind gegen Umfallen gesichert, Sicherungsmöglichkeiten sind mit Ketten, Schellen etc. geschaffen. Sie sind vor Erhitzen geschützt und nicht in der Nähe von Öfen, Trockenschränken o. Ä. aufgestellt. Die Entfernung zu Heizkörpern beträgt mind. 0,5 m.				
Die TRBS 3145 "Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren" (www.baua.de) ist beachtet.				

Die wiederkehrende, jährliche Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand (z. B. Flammenrückschlagsicherung, Dichtheit) durch eine sachkundige/befähigte Person ist organisiert.				
Eine arbeitsplatzbezogene <u>Betriebsanweisung</u> für den Umgang mit Sauerstoff ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Regelwerk: TRBS 1203: Befähigte Personen, 2 Allgemeine Anforderungen an befähigte Personen
2. Regelwerk: DGUV-Information 205-002: Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten
3. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
4. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
5. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
 DGUV-Information 209-011: Gasschweißer, Inhalt
 DGUV-Information 213-073: Sauerstoff, Inhalt
 Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV)
 TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Farben, Lacke, Beschichtungsstoffe (Kleinmengen)

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsgefährdende Dämpfe, Hautgefährdung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> ist beachtet.				
Es werden Produkte mit möglichst geringem Gefährdungspotential (lösemittelfrei, nicht brennbar, ohne gefährliche Pigmente etc., Anfrage beim Hersteller, Sicherheitsdatenblatt) eingesetzt.				
Die Absaugung ggf. frei werdender Dämpfe erfolgt an der Entstehungsstelle.				
Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen sind entsprechend der Menge, des Flammpunktes, der Verarbeitungstemperatur etc. (siehe <u>DGUV Regel 113-001</u> , VDE 0165) getroffen.				
Die Aufbewahrung bzw. das Umfüllen in Lebensmittelbehältnisse ist verboten.				
Produkte werden am Arbeitsplatz in einem abschließbaren Schrank aus Metall (bei brennbaren Flüssigkeiten, gemeinsam mit Reinigungs- und Lösemitteln in einem zugelassenen Sicherheitsschrank entsprechend <u>TRGS 510</u>) aufbewahrt.				
Das Objekt <u>Hautschutz</u> ist beachtet.				
Die erforderliche PSA (lösemittelbeständige Handschuhe, Schutzbrille mit Seitenschutz) steht zur Verfügung.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Inhalt
3. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
4. BG-Katalog: Hautschutz
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b15_ghs.doc
6. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
7. Regelwerk: DGUV Regel 112-198: Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz, 5 Bewertung und Auswahl

Quellen

DGUV-Information 212-017: Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz, Titel

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel

DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, Titel

DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel

DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Flachschleifmaschine, Metallbearbeitung

Gefährdung/Belastung

Herausschleudern von Werkstücken, Quetsch-, Rutsch- und Scherstellen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Maschine ist mit Sicherheitsabstand zur Umgebung (0,5 m) aufgestellt.				
Geeignete Fangbleche werden verwendet.				
Elektromagnetische Spannvorrichtung ist mit dem Antrieb verriegelt; Funktion der Spannvorrichtung wird durch Signallampe angezeigt.				
Mitarbeiter werden <u>unterwiesen</u> ; Unterweisung wird dokumentiert.				
<u>Objekt</u> "Kühlschmierstoffe" ist beachtet.				
Falls Aluminium bearbeitet wird, sind die <u>Maßnahmen</u> zum Brand- und Explosionsschutz beachtet.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
3. BG-Katalog: Kühlschmierstoffe (KSS)
4. Regelwerk: DGUV Regel 109-001: Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium, Titel

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.19 : Betreiben von Schleifmaschinen, Titel
 DGUV Regel 109-001: Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium, Titel
 S 017: Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung, Werkzeugbau/Schleifmaschine (Schleifen mit wassergemischten KSS)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Fräsmaschine, Metallbearbeitung

Gefährdung/Belastung

Verletzungen durch Erfassen von Körperteilen oder Kleidung, wegfliegende Werkstücke oder Späne

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Das <u>Objekt</u> "Kühlschmierstoffe" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach <u>DGUV Information 209-005, Kapitel 7.3</u> sind erfüllt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> , die Unterweisung wird dokumentiert.				
Persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, ggf. Haarnetz) ist bereitgestellt.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Kühlschmierstoffe (KSS)
3. Regelwerk: DGUV-Information 209-005: Handwerker, 7. Werkzeugmaschinen
4. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_fraesmaschinen.doc
5. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 209-005: Handwerker, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Gasleitungen

Gefährdung/Belastung

Austretende Gase

Explosionsfähige Atmosphäre

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die vorhandenen Gasleitungen sind entsprechend der Betriebsbedingungen ausgelegt.				
Es werden nur zugelassenen Verbrauchsanlagen angeschlossen und betrieben.				
Sicherheitsventile (bezüglich Druck und Abblaseleistung) sind vorhanden.				
Berstscheiben und Druckbegrenzer sind vorhanden.				
Bei Gasleitungen in Bereichen, die durch Anfahren gefährdet sind, ist ein Anfahrerschutz vorhanden.				
Die vorhandenen Gasleitungen sind gekennzeichnet.				
Es ist ermittelt worden, in welchen Bereich der Betriebssicherheitsverordnung die Gasleitungen fällt. Die Prüffristen werden dem entsprechend festgelegt.				
Die regelmäßige Dichtheitsprüfung der Gasleitungen wird veranlasst.				

Links

1. Regelwerk: DGUV Vorschrift 52: § 27 Prüfbuch: Krane

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Gefahrstoffe, Abfallbehandlung

Gefährdung/Belastung

Gefahrstoff bedingte Gesundheitsgefahren, je nach Gefährlichkeitsmerkmal

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Es sind geeignete (beständige), verschleißbare und gekennzeichnete Sammelbehältnisse bereitgestellt. Abfälle werden getrennt gesammelt, das Vermischungsverbot ist beachtet!				
Sammelplätze für das Aufbewahren von Abfällen für die spätere Entsorgung sind eingerichtet und gekennzeichnet.				
Die Entleerung der vollen Sammelbehältnisse und die Entsorgung ist organisiert.				
Ein Abfallbeauftragter ist benannt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: Regelwerk - Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Titel

TRGS 201: Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Gefahrstoffe, Bereithalten am Arbeitsplatz

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Auslaufen von Gefahrstoffen, gefährliche Reaktionen mit anderen Stoffen oder der Umgebung, ggf. Brand- und Explosionsgefährdung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die <u>Lagerung</u> im Betrieb ist organisiert, geeignete Lagerräume sind vorhanden.				
<u>TRGS 510</u> : Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern Kapitel 4				
Gefahrstoffe werden nur in Mengen zum Tagesbedarf am Arbeitsplatz bereit gehalten. Die Anforderungen der <u>TRGS 510</u> zur Lagerung von Kleinmengen in Arbeitsräumen sind erfüllt.				
Geprüfte und zugelassene Sicherheitsschränke sind aufgestellt.				
Geeignete, gekennzeichnete Behälter zum Aufbewahren von Gefahrstoffen stehen bereit.				
Stellflächen für Gefahrstoffgebinde (nicht im Verkehrs-, Flucht- oder Rettungsweg oder etwa vor Notausgängen) sind ausgewiesen.				
Die Anforderungen des Objektes <u>Gefahrstoffe, Ab- und Umfüllen</u> sind erfüllt.				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. BG-Katalog: Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
3. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, 4 Schutzmaßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz
4. Regelwerk: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
5. BG-Katalog: Gefahrstoffe, Ab- und Umfüllen

Quellen

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Titel
 DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel
 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Handlöt Arbeitsplatz

Gefährdung/Belastung

**Kontakt mit heißen Medien,
Brandgefährdung,
Rauche, Gase und Dämpfe durch Zersetzungsprodukte des Flussmittels,
Stäube von bleihaltiger Krätze,
Einseitige dynamische Arbeit, Haltearbeit**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> “ ist beachtet.				
Es ist eine Absaugung am Arbeitsplatz vorhanden, z. B. - LötKolben mit integrierter Absaugung - Zentralabsaugung mit Erfassungseinrichtungen - Tischabsaugung mit Filtereinsatz				
Die Arbeitsplätze lassen sich den Körpermaßen der Beschäftigten anpassen und bieten ausreichende Verstellmöglichkeiten, z.B. - höhenverstellbare Tische - höhenverstellbare Stühle - anpassbare Armstützen				
Ablageeinrichtungen für LötKolben sind zur Verfügung gestellt.				
Nicht brennbare, verschleißbare Behälter zur Entsorgung von Lotrückständen sind bereitgestellt.				
Eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung, nach ASR A 3.4 Anhang 1, ist vorhanden.				
Der <u>Mutterschutz</u> wird beachtet, d. h. werdende Mütter werden nicht mit Lötarbeiten beauftragt.				
Eine einseitige Belastung wird durch die Gestaltung des Arbeitsplatzes vermieden (z.B. Wechsel zwischen Ausführung im Sitzen und im Stehen).				
Die HandlötArbeitsplätze werden regelmäßig gereinigt.				
Bei Absauganlagen mit Filtern ist eine regelmäßige Filterwartung organisiert.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit bleihaltigem Weichlot</u> und eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit bleifreiem Weichlot</u> vorhanden.				
Die Mitarbeiter sind anhand der arbeitsplatzbezogenen Betriebsanweisungen <u>unterwiesen</u> .				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: Mutterschutzgesetz (MuschG), § 1 Anwendungsbereich, Ziel des Mutterschutzes
3. Regelwerk: DGUV-Information 209-007: Fahrzeug-Instandhaltung, 9 Fahrzeugklimaanlagen
4. Regelwerk: Expositionsbeschreibungen
5. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_047_handloetplatz_mit_blei_ghs.pdf
6. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_weichloeten.doc
7. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_loeten.doc
8. BG-Katalog: Prüfung
9. Regelwerk: Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV)

Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Inhalt
 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt
 ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
 TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt
 TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Inhalt
 TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten , Inhalt
 DGUV-Information 209-016: Schadstoffe beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Inhaltsverzeichnis
 DGUV-Information 213-714: BG/BGIA-Empfehlungen für die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung - Kolbenlöten, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Handlötarbeitsplätze, Arbeit mit Handlötkolben; Elektronikfertigung

Gefährdung/Belastung

mechanische Gefährdung, Brandgefahren und Verbrennungsgefahr der Haut, Gefahrstoffdämpfe und -rauche, sensibilisierende Wirkung beachten, ungünstige Arbeitsplatzgestaltung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Geeignete, nicht brennbare Ablagemöglichkeit für Lötkolben zur Verfügung stellen.				
Betriebsanweisung für Gefahrstoffe und Unterweisung der Versicherten.				
Arbeitshygienische Grundsätze einhalten, Waschgelegenheiten bereitstellen.				
Arbeitsplätze mit ausreichenden Verstellmöglichkeiten und an Körpermaße der Beteiligten angepasst.				
Absaugungen zur Vermeidung von Belästigungen durch Lötdämpfe und -rauche einsetzen.				

Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Handspindelpresse

Gefährdung/Belastung

von drehenden Schwengelenden getroffen werden,
Handverletzungen durch niedergehenden Pressstempel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Siehe auch <u>Presse, allgemein</u> .				
Die kreisförmige Bahn der Schwengelenden (mit oder ohne Schwungkugel) muss gesichert sein, z. B. durch Reifen aus Bandeisen oder Rohr, befestigt an den Schwengelenden oder Schwunggewichten. Die Reifen müssen mit gelb-schwarzen Streifen gekennzeichnet sein.				
Die Spindel muss festgestellt werden können, z. B. beim Einrichten oder bei Nichtbenutzung.				
Die Hände müssen gegen Verletzungen durch den niedergehenden Preßstempel geschützt werden, z. B. dadurch, dass der Stempelhub möglichst kleiner als 6 mm ist, besser durch Handabweiser oder durch verdecktes Werkzeug bzw. Schiebewerkzeug.				

Links

1. BG-Katalog: Presse, allgemein
2. Regelwerk: DGUV-Information 205-002: Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.3 : Pressen der Metallbe- und -verarbeitung, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Handwerkzeuge

Gefährdung/Belastung

Unkontrolliert bewegte Teile durch wegfliegende Materialien, Oberflächenbeschaffenheit der Werkzeuge

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei der <u>Beschaffung</u> werden <u>ergonomische Gesichtspunkte</u> (z.B. bezüglich Gewicht, Griff) berücksichtigt. Soweit möglich, werden Werkzeuge mit GS-Prüfzeichen beschafft.				
Für die Arbeit auf Baustellen sind feste Taschen zur Verfügung gestellt, die umgehängt oder am Gürtel befestigt werden können.				
Zum Abisolieren sind Kabelmesser mit verdeckter Schneide und Griffen mit umlaufender Wulst gegen das Abgleiten in Richtung Klinge zur Verfügung gestellt.				
Schnittschutzhandschuhe sind für den Einsatz von Messern mit feststehender Klinge zur Verfügung gestellt.				
Es wird ein Handschutz für Meißel zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrillen für Meißelarbeiten zur Verfügung gestellt.				
Eine Betriebsanweisung für den <u>Umgang mit Handwerkzeugen</u> ist vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung und/ oder der Unterweisungshilfe Testbogen Nr. 9 über den Umgang mit Handwerkzeugen unterwiesen.				
Eine regelmäßige Kontrolle, Pflege und Wartung der Handwerkzeuge ist sichergestellt.				

Links

1. Regelwerk: DGUV-Information 209-001: Arbeiten mit Handwerkszeugen, 1.2 Qualität einzukaufen lohnt sich
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_handbohrmaschine_bohrhammer.doc
3. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
4. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_handwerkzeuge.doc
5. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

ABL 009: Werkzeug, Titel

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -291-

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten

Gefährdung/Belastung

Durch das Heben, Tragen, Ziehen, Schieben und Halten von Lasten ist eine Gefährdung des Muskel-Skelett-Systems möglich.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hebe- und Tragetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Heben-Halten-Tragen“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM-Heben-Halten-Tragen</u>				
Zieh- und Schiebetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Ziehen-Schieben“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM- Ziehen-Schieben</u>				
Bei Arbeiten mit bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird der Mutterschutz beachtet. <u>Mutterschutzgesetz, §4 Weitere Beschäftigungsverbote Abs. 2, Punkt 1-3</u>				
Eine <u>arbeitsmedizinische Beratung</u> wird angeboten.				
Erhöhte Belastungen bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird durch angepasste Lastgewichte vermieden. <u>DGUV Information 208-006</u>				
Es werden <u>Transporthilfsmittel</u> für schwere Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Knippstangen, Rollknippstangen, Rollen oder Walzen, Wälzwagen, Transportfahrwerke).				
Es sind <u>handbetriebene Transportmittel</u> zur Verfügung gestellt (z.B. Stechkarren, Schiebkarren, Handwagen, Heberoller, Hubwagen).				
Es sind <u>Mitgänger-Flurförderzeuge</u> zur Verfügung gestellt.				
Es sind <u>Transporthilfsmittel</u> für leichte Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Handmagnete, Handsauger, Tragklauen, Traggurte, Tragklemmen).				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für <u>Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten von Lasten</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind über rückengerechtes Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\bewertungshilfen\Imm -heben-halten-tragen.pdf
2. Datei / Adresse: allgemein\bewertungshilfen\Imm -ziehen-schieben.pdf
3. Regelwerk: Mutterschutzgesetz (MuschG), § 4 Verbot der Mehrarbeit
4. BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
5. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 3 Richtiges Heben ...
6. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 6 Mitgänger-Flurförderzeuge
7. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 5 Handbetriebene Transportmittel
8. Regelwerk: DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 6 Mitgänger-Flurförderzeuge
9. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
10. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_heben_tragen_ziehen_schieben.doc
11. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Mutterschutzgesetz (MuschG), Inhalt
DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Inhalt
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Hobelmaschine

Gefährdung/Belastung

Handverletzungen und Quetschungen zwischen Hobelschlitten und festen Bauteilen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSG (<u>siehe Maschinen, allgemein</u>).				
Vorlauf der Hobelmaschine so gering wie möglich einstellen.				
Genügend Abstand (mind. 500 mm) zwischen Schlittenauslauf und festen Gebäude- oder Maschinenteilen sicherstellen.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Maschinen, allgemein

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, 1 Anwendungsbereich
 Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Holzbearbeitungsmaschinen

Gefährdung/Belastung

Werkstücke und Späne als unkontrolliert bewegte Teile,
Gesundheitsgefährdung durch Holzstaub,
Brandgefährdung durch Holzstaub,
Explosionsfähige Atmosphäre

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche werden beachtet.				
Maßnahmen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind getroffen (Feuerlöscher, Löschdecke, Löschsand).				
Ein Hautschutzplan ist erstellt und den Beschäftigten bekannt.				
Ein Industriestaubsauger der Staubklasse M für das Reinigen der Absaug-, Filter- und Sammelanlage ist zur Verfügung gestellt.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Holzbearbeitungsmaschinen</u> und eine Betriebsanweisung für den <u>Umgang mit Holzstaub</u> vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Holzbearbeitungsmaschinen und Holzstaub anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen unterwiesen.				
Strömungsprüfröhrchen für die Absaugwirkung der Absauganlagen werden zur Verfügung gestellt.				

Links

1. Regelwerk: DGUV-Information 209-052: Elektrostatisches Beschichten, Inhalt
2. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_holzbearbeitungsmaschine.doc
3. Regelwerk: DGUV Vorschrift 11: Laserstrahlung, Titelseite
4. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
TRGS 553: Holzstaub, Inhalt
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis
DGUV-Information 209-031: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Schreinereien/Tischlereien, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG
Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -296-

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Holzstäube

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsschädigende Holzstäube bei der Bearbeitung von Holz (Schleifen, Sägen, Fräsen, Hobeln etc.), Krebs erzeugende Wirkung von Hartholzstäuben, allergisierende Wirkung tropischer Holzstäube; Gefährdungen durch Stoffe; Brand- und Explosionsgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die <u>Holzstaubart</u> ist ermittelt (Bestimmung der Anteile von Hartholzstaub auch in Pressspanplatten).				
Möglicherweise <u>sensibilisierende</u> Holzarten sind ermittelt.				
Die Anforderungen der <u>TRGS 553</u> sind erfüllt.				
Holzbearbeitungsmaschinen mit geprüft wirksamer Erfassung der entstehenden Holzstäube (Prüfbescheinigung der Holz-Berufsgenossenschaft) werden eingesetzt.				
Holzstäube werden durch geprüfte Absauganlagen bzw. Nachrüstätze abgesaugt.				
Nur geprüft wirksame Abscheideeinrichtungen werden eingesetzt.				
Bei der Rückführung von abgesaugter Luft in den Arbeitsbereich ist sichergestellt, dass diese Luft von Stäuben, insbesondere von Hartholzstäuben, mit geeigneten und berufsgenossenschaftlich anerkannten Verfahren und Geräten gereinigt wird (<u>TRGS 553, Abschnitt 4.3, GefStoffV, § 10</u>).				
Die Reinigung erfolgt mit geprüften Industriestaubsaugern der Staubklasse M oder (H) nach EN 60335-2-69 bzw. Industriestaubsaugern oder Kombi-Geräten mit dem Prüfzeichen H 2 oder H 3 (DGUV Test).				
Maßnahmen zum Brandschutz gemäß <u>TRGS 800</u> sind getroffen.				
Die erforderlichen Maßnahmen zum Explosionsschutz gemäß <u>DGUV Regel 113-001</u> sind erfüllt.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind unterwiesen.				

Links

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -298-

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: TRGS 906: Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV, Titel
3. Regelwerk: TRGS 907: Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen, Titel
4. Regelwerk: TRGS 553: Holzstaub, Titel
5. Regelwerk: TRGS 553: Holzstaub, 4 Schutzmaßnahmen
6. Regelwerk: Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt
7. Regelwerk: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel
8. Regelwerk: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
9. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b01_ghs.doc

Quellen

TRBA/TRGS 406: Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege, Titel
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel
 TRGS 906: Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV, Titel
 DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
 DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
 TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel
 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel
 TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel
 TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel
 TRGS 553: Holzstaub, Titel
 TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Titel
 TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
 TRGS 907: Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Holzstäube bei manuellen Arbeiten

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsschädigende Holzstäube bei der Bearbeitung von Holz (Schleifen, Sägen, Fräsen, Hobeln etc.), Krebs erzeugende Wirkung von Eichen- und Buchenholzstäuben, allergisierende Wirkung tropischer Holzstäube, Brand- und Explosionsgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Immer die Maßnahmen Gefahrstoffe, allgemein beachten!				
Ermittlung der Holzstaubart (Bestimmung der Anteile von Buchen- und Eichenholzstaub auch in Pressspanplatten).				
Ermittlung möglicherweise <u>sensibilisierender</u> Holzarten. Dazu gehören unter anderem: Ostindischer Palisander, Afrikanischen Grenadillholz, Rio-Palisander, Cocobolo, Honduras Palisander, Santos Palisander, Afrikanisches Mahagoni, Rotzeder, Teak, Fernambuk.				
Einhalten des Luftgrenzwertes für Holzstaub (<u>TRGS 900</u>) und Überprüfung des Risikos von Brand und Staubexplosionen (<u>DGUV Regel 113-001</u>).				
Absaugung von Holzstäuben durch Verwendung geprüfter Absauganlagen bzw. Nachrüstätze (Prüfbescheinigung der Holz-Berufsgenossenschaft).				
Sicherstellen der Reinigung von Arbeitsbereichen mit geprüft wirksamen Industriestaubsaugern.				
Erstellen arbeitsplatzspezifischer <u>Betriebsanweisungen</u> .				
Unterweisung der Mitarbeiter.				

Links

1. Regelwerk: TRGS 907: Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen, Titel
2. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
3. Regelwerk: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), E 6 Explosionsschutzdokument
4. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b01_ghs.doc
5. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 22 Notfallmaßnahmen
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel
TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Titel
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten
TRGS 553: Holzstaub, Titel
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 12 Zugang zu Vorschriften und Regeln
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel
TRGS 907: Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen, Titel
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 2 Grundpflichten des Unternehmers
TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel
TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 29 Bereitstellung
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 6 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Kleben; Cyanacrylat, Sekundenkleber

Gefährdung/Belastung

Verkleben von Körperteilen, z. B. Finger, Augenlider; allergische Reaktionen auf Cyanacrylat möglich

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Bei regelmäßigen Arbeiten ist eine Tischabsaugung vorgesehen.				
Die allgemeinen <u>Hygienemaßnahmen</u> sind umgesetzt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: TRBA 500: Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, Inhalt
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Klebstoffe, manuelle

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsschädliche Dämpfe, Haut- und Atemwegserkrankungen, Brand- und Explosionsgefahr

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, 2 Anwendungsbereich

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Kreissäge

Gefährdung/Belastung

Falscher Umgang, nicht ordnungsgemäße Maschinen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Nur geeignete <u>Kreissägeblätter</u> verwenden, wenn möglich lärmgeminderte Sägeblätter einsetzen, und schadhafte aussondern.				
Geeignete Vorschubgeschwindigkeit / Drehzahl benutzen, höchstzulässige Drehzahl beachten.				
<u>Spaltkeil</u> benutzen und einstellen, Schutzhaube verwenden.				
Absaugung einschalten, auf Funktion achten.				
Geeignete Hilfsmittel, wie Besäumniederhalter, Schiebestock, Parallelanschlag, Hilfsanschlag verwenden.				
Schablone und Abweisleiste benutzen.				
Beim Einsatzschneiden Queranschlag / Niederhalter verwenden, anschließend Spaltkeil und Abdeckhaube anbringen.				
<u>Persönliche Schutzausrüstung</u> zur Verfügung stellen und benutzen.				
Sägeblatt auch unter dem Tisch verkleiden.				
Kreissägen mit Not-Aus-Einrichtungen und Sicherung gegen Wiederanlauf beschaffen lassen.				
Vorhandene Einzugswalzen müssen verkleidet sein.				

Links

1. Regelwerk: DGUV-Information 209-031: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Schreinereien/Tischlereien, Inhalt
2. Regelwerk: DGUV-Information 209-031: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Schreinereien/Tischlereien, Inhalt
3. Datei / Adresse: <http://www.basis-bgetem.de>
4. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Datei / Adresse: allgemein\ex_schutz_dokumente\farbspritzkabine.doc

Quellen

DGUV-Information 209-031: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Schreinereien/Tischlereien, Titel
TRGS 553: Holzstaub, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Kühlschmierstoffe (KSS)

Gefährdung/Belastung

Hautentfettung und allergisierende Wirkung bei Hautkontakt;

Einatmen von Aerosolen und Dämpfen, ggf. Krebs erzeugende Stoffe (Nitrosamine) in wassergemischten KSS;

Brand- und Explosionsgefährdungen durch Aerosole beim Einsatz nichtwassermischbarer KSS

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die Muster-Gefährdungsbeurteilung " <u>Schleifen mit wassergemischten KSS</u> " der BG ETEM ist beachtet.				
Die <u>DGUV Regel 109-003</u> ist beachtet.				
Auswahl, Kontrolle und Pflege durch besonders fachkundige Personen sind organisiert (Seminar GS 4.1 zur KSS-Fachkunde der <u>BG ETEM</u>).				
Die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> G24 ist organisiert.				
Die KSS-Emissionen (Dampf und Aerosole) sind entsprechend dem Stand der Technik minimiert. Der BGIA-Report 4/2004 (www.dguv.de > ifa > Reports) und S 039 der BG ETEM sind beachtet.				
Wassergemischter KSS (Nitrit, pH- Wert, Temperatur) werden entsprechend <u>TRGS 611</u> von einer fachkundigen Person überwacht und die Ergebnisse (<u>Karteikarte</u>) dokumentiert.				
Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz beim Einsatz nichtwassermischbarer KSS sind getroffen. Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: S 017: Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung, Inhaltsverzeichnis
3. Regelwerk: DGUV Regel 109-003 Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen, Titel
4. Datei / Adresse: <https://www.bgetem.de/seminare/seminardatenbank-1/seminardatenbank>
5. BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
6. Datei / Adresse: <https://www.dguv.de/ifa/publikationen/reports-download/bia-reports-2002-bis-2004/index.jsp>
7. Datei / Adresse: allgemein\ergebnisse_kss.docx
8. Regelwerk: TRGS 611: Verwendungsbeschränkungen für wassermischbare bzw. wassergemischte Kühlschmierstoffe, bei deren Einsatz N-Nitrosamine auftreten können, Inhalt

9. Regelwerk: DGUV Regel 109-003 Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen, Anhang 9 Abgestuftes Konzept zur Beurteilung der inhalativen Belastung von Arbeitsbereichen bei Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen

10. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b03_ghs.doc

11. Datei / Adresse: allgemein\sicher arbeiten mit kühlschmierstoffen.ppsx

Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel

DGUV Regel 109-003 Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen, Titel

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

TRGS 611: Verwendungsbeschränkungen für wassermischbare bzw. wassergemischte Kühlschmierstoffe, bei deren Einsatz N-Nitrosamine auftreten können, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Lackierarbeiten

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Gefahr der Reizung der Haut, der Atemwege und der Augen; Brand- und Explosionsgefahren

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Zu den eingesetzten Farben und Lacken liegen die notwendigen Informationen (Sicherheitsdatenblätter der Hersteller etc. für Gefahrstoffe vor).				
Ein gesonderter Raum oder Bereich (Lackierraum) ist eingerichtet.				
Die gemäß verwendetem Lack, der eingesetzten Stoffmenge und der Art der Verwendung des Lackes erforderlichen Maßnahmen der <u>DGUV Information 209-046</u> sind erfüllt.				
Die Entstehung gesundheitsgefährlicher Dämpfe ist, z. B. durch den Einsatz von Absaugungen, verhindert. Die Arbeitsplatzgrenzwerte (<u>TRGS 900</u>) von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz sind eingehalten. Lackierstände und Maschinen sind an eine wirksame Absaugung angeschlossen.				
Für die Absaugung liegt herstellerseitig die schriftliche Bestätigung der Wirksamkeit der Gefahrstoffeffassung vor.				
Raumlufttechnische Maßnahmen sind ergriffen.				
Bei Lackierarbeiten in engen Räumen, bei denen die natürliche Lüftung unterbunden ist, sind die Anforderungen der <u>TRGS 507</u> erfüllt.				
Die Anforderungen an den Brandschutz gemäß <u>TRGS 800</u> sind für die verwendeten Gefahrstoffe erfüllt.				
Die Anforderungen an den Explosionsschutz gemäß <u>DGUV Regel 113-001</u> sind realisiert.				
Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt.				
Die regelmäßige Reinigung des Lackierstands ist organisiert.				
Die erforderliche PSA (Schutzhandschuhe, Arbeitsanzug, Schutzbrille etc.) steht zur Verfügung.				
Das Objekt <u>Hautschutz und Hygiene</u> ist beachtet.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> (Checkliste) ist erstellt.				

Eine arbeitsplatzspezifische Betriebsanweisung (Farbspritzstand) liegt vor.

Die Mitarbeiter sind unterwiesen.

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe, Titel
3. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, 3 Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte
4. Regelwerk: TRGS 507: Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern, Titel
5. Regelwerk: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel
6. Regelwerk: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
7. Datei / Adresse: allgemein\ex_schutz_dokumente\ex -dokument_a08-2010.doc
8. BG-Katalog: Hautschutz und Hygiene
9. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
10. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b05_ghs.doc
11. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel
DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel
TRBA 400: Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, Titel
TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel
TRGS 507: Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern, Titel
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Löten von Hand, kurzzeitig

Gefährdung/Belastung

Heiße Metallteile

Lötrauche

sensibilisierende Flussmittel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Werkstücke nach Möglichkeit fest einspannen lassen. Für Kleinteile zusätzliche Fixiermöglichkeiten zur Verfügung stellen: dritte Hand, Knetmasse.				
Werkstück so platzieren lassen, dass aufsteigende Lötrauche nicht eingeatmet werden: Für gute Belüftung, möglichst Absaugung der Lötrauche sorgen.				
Unterweisen, dass der Kontakt mit heißen Teilen vermieden wird.				
Hautkontakt zu Flussmitteln mit Allergiepotential (z. B. Kolophonium) soll vermieden wird.				
Sicherheitsdatenblatt beachten, <u>Betriebsanweisung</u> erstellen.				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_loeten.doc

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Maschinen, allgemein und Sondermaschinen; Musikinstrumentenbau

Gefährdung/Belastung

ungeschützt bewegte Maschinenteile,
unkontrolliert bewegte und scharfkantige Teile,
Quetschgefahr zwischen bewegten Maschinenteilen und der Umgebung, Absturzgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSGV, 9. ProdSV: Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz, CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung				
Maschinen, die vor dem 3.10.2002 erstmals in Verkehr gebracht wurden, müssen den Vorschriften entsprechen, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens galten, mindestens aber den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Anhang 1 und 2.				
Gefahrstellen und Gefahrquellen vermeiden oder sichern (abdecken)				
Störungen und Mängel nur durch Fachpersonal beseitigen lassen (Betriebsanleitung beachten)				
Instandhaltungs- und Einrichtungsarbeiten erst beginnen, wenn die Gefahr bringende Bewegung zum Stillstand gekommen und ein unbefugtes, irrtümliches Ingangsetzen vermieden ist				
Betreteten des Maschinenraumes nur bei Maschinenstillstand				
Schutzmaßnahmen treffen, dass Maschine nicht in Gang gesetzt werden kann, solange sich noch Personen im Bearbeitungsraum befinden				
Betriebsanweisungen erstellen (Betriebsarten, Verhalten bei Störungen, etc.) und Mitarbeiter regelmäßig unterweisen				
Abschließbaren Betriebsartenwahlschalter vorsehen				
Sichere Lagerung von Material und Werkstücken (z. B. Stapelvorrichtungen)				
Ggf. Podeste mit sicheren Zugängen anbringen. (Siehe EN ISO 14122 Teil 1 bis 4)				
Der Spannvorgang und das Lösen ist technisch so zu gestalten, dass keine Gefährdung für den Bediener ausgeht				
Alle beweglichen Verdeckungen sowie seitliche und rückwärtige Maschinenzugänge über Endschalter mit Personenschutzfunktion absichern				
Vorgesetzte verpflichten, darauf zu achten, dass die Schutzfunktion nicht				
Ersteller/in:				

unwirksam gemacht wird				
Not-Aus-Einrichtungen so anordnen, dass sie schnell, gefahrlos und leicht erreichbar sind				
Unterspannungsauslösung vorsehen, wenn Gefahr durch Ausfall und Widerkehr elektrischer Energie				
Ein- und Ausschaltvorrichtungen müssen eindeutig gekennzeichnet und leicht erreichbar sein				
<u>Regelmäßige Prüfungen</u> durch befähigte Person durchführen lassen				

Links

1. Regelwerk: Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)
2. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
3. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 2: (zu den §§ 15 und 16) Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen
4. Regelwerk: DGUV-Information 209-007: Fahrzeug-Instandhaltung, 17 Gesundheitsschutz
5. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 19 Mitteilungspflichten, behördliche Ausnahmen
6. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln

Quellen

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Titel
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Presse, allgemein

Gefährdung/Belastung

mechanische Gefährdung durch unzureichende Sicherung der Gefahrstellen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSG (<u>siehe Maschinen, allgemein</u>).				
Handschutzmaßnahmen durch sicheres Werkzeug, feste Verdeckung, bewegliche Verdeckung, Zweihandschaltung oder berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen (z. B. Lichtschranken).				
Feste Verdeckungen um den gesamten Wirkbereich der Presse (auch bedienerabgewandte Seite).				
Betriebsanweisung mit Maßnahmen beim Einrichten und beim Beseitigen von Störungen erstellen.				
Einrichten mittels Checkliste und <u>Kontrollbuch</u> oder mit Hilfe eines Kontrolleinrichters.				
Einrichter und Kontrolleinrichter beauftragen, Schulung der beauftragten Personen.				
Regelmäßige Sachkundigenprüfung der Presse sowie deren Schutzeinrichtungen (mind. 1 x jährlich), Prüfplakette sichtbar anbringen.				
Dokumentation der Pressenprüfung (Prüfbuch, etc.).				
PSA zur Verfügung stellen (z. B. schnittfeste Handschuhe, Gehörschutz).				
Mitarbeiter <u>unterweisen</u> .				
Siehe Prüfliste Pressen und Stanzen (<u>Betrieb</u>) und Prüfliste Pressen und Stanzen (<u>Bau und Ausrüstung</u>).				

Links

1. BG-Katalog: Maschinen, allgemein
2. Regelwerk: DGUV-Information 209-008: Presseneinrichter, 1 Der Einrichter und seine Aufgaben
3. Regelwerk: DGUV Vorschrift 11: Laserstrahlung, Titelseite
4. Regelwerk: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 4 Unterweisung der Versicherten
5. Datei / Adresse: allgemein\prueflisten\pl_18.doc
6. Datei / Adresse: allgemein\prueflisten\pl_17.doc

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung
Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Presse, Exzenter

Gefährdung/Belastung

Unzureichende Schutzeinrichtungen, ungesicherte Quetsch-, Scher-, Stichstellen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> ist beachtet.				
Das Objekt <u>Presse; allgemein</u> ist beachtet.				
Schutzeinrichtungen (z. B. BWS, Zweihandschaltung, bewegliche Verdeckungen).				
Betriebsanweisung - Unterweisung.				
Einrichter - Kontrollperson, Kontrolleinrichter mit Prüfliste.				
<u>Prüfung</u> der Presse und Schutzeinrichtungen jährlich mit Nachweis (durch befähigte Person).				
Persönliche Schutzausrüstung (z. B. Gehörschutz) zur Verfügung stellen.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Presse, allgemein
3. Regelwerk: S 015: Gefahrstoffe in der Galvanotechnik und der Oberflächenveredelung, Inhaltsverzeichnis
4. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.3 : Pressen der Metallbe- und -verarbeitung, Anhang 1

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Presse, Hydraulik

Gefährdung/Belastung

unzureichende Schutzeinrichtungen, ungesicherte Quetsch-, Scher-, Stichstellen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Sichere Werkzeuge, Verdeckungen (siehe <u>Presse, allgemein</u>).				
Schutzeinrichtungen (z. B. BWS, Zweihandschaltung, bewegliche Verdeckungen).				
Betriebsanweisung - Unterweisung.				
Einrichter - Kontrollperson, Kontrolleinrichter mit Prüfliste.				
Prüfung der Presse und Schutzeinrichtungen jährlich mit Nachweis (durch befähigte Person).				
Persönliche Schutzausrüstung (z. B. Gehörschutz) zur Verfügung stellen.				

Links

1. BG-Katalog: Presse, allgemein
2. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Regelmäßige Prüfung von Arbeitsmitteln

Gefährdung/Belastung

Gefahren durch defekte Arbeitsmittel. Nicht rechtzeitig erkannte Mängel.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
sicherheitstechnische Prüfung von prüfpflichtigen Arbeitsmitteln veranlassen, Beispiel: Feuerlöscher alle zwei Jahre prüfen lassen.				

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Schleifbock

Gefährdung/Belastung

**Unkontrolliert bewegte Teile durch wegfliegende Teile, Schleifkörper und Schleifkörner,
Lärm durch Emission der Maschine beim Arbeiten,
Gefahrstoffe (Stäube) durch Schleifarbeit**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Objekt „ <u>Lärm; allgemein</u> “ ist beachtet.				
Das Befestigen von Schleifwerkzeugen wird nur von darin unterwiesenen Personen vorgenommen, die über das erforderliche Fachwissen verfügen.				
Für die Bearbeitung von Aluminium werden die Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz beachtet. <u>DGUV Regel 109-001, Punkt 4</u>				
Die vorhandenen Schleifböcke haben eine nachstellbare Schutzhaube und Werkstückauflage. Hinweis: - Öffnungswinkel der Schutzhaube max. 90° - Schutzhaube muss den Schleifkörper allseitig umschließen				
Es werden, wenn notwendig, geprüfte Absauganlagen oder Industriestaubsauger eingesetzt.				
Die zur Verfügung gestellten Schleifkörper entsprechen: - aus gebundenem Schleifmittel der Norm DIN ISO 525 oder DIN ISO 603 - mit Schleifbelag aus Diamant oder Bornitrid der Norm DIN ISO 6104 - aus Schleifmittel auf Unterlagen der Norm DIN ISO 16057, DIN ISO 5429 oder DIN ISO 15635.				
Originalspannflansche, dafür benötigte Einrichtungen, eine Zwischenlage aus weichem oder elastischem Werkstoff und notwendige Werkzeuge (z.B. Maulschlüssel) werden zur Verfügung gestellt.				
Zum Abrichten sind Abziehsteine, Abrichtrollen oder Diamantabrichter zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrille und Gehörschutz zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten am Schleifbock</u> vorhanden. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Lärm
3. Regelwerk: DGUV Regel 109-001: Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium, 4 Maßnahmen zur Verhütung von Brand- und Explosionsgefahren
4. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_leuchtenvorfuhrstand.doc
5. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
6. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
7. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_schleifbock.doc
8. BG-Katalog: Prüfung

Quellen

DGUV Vorschrift 3: Inhaltsverzeichnis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
DGUV Regel 109-001: Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium, Inhalt
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis
DGUV-Information 209-002: Schleifer, Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Schleifen und Fräsen von Holz und Kunststoff

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsgefährdung durch Stäube,
Brandgefährdung durch Stäube,
Explosionsfähige Atmosphäre

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wurden staubfreie bzw. staubarme Verfahren ausgewählt.				
Eine Explosionsschutz – Dokumentation für Holz- und Kunststoffstäube ist vorhanden. (Bsp. <u>Explosionsschutz – Dokumentation</u>)				
Absauganlagen sind vorhanden.				
Alle Anlagenteile und die Absauganlage inklusive des Absaugrohres sind geerdet.				
Die Staubquellen sind staubdicht gekapselt und werden unter Unterdruck betrieben.				
Die Räume sind so ausgeführt, dass sich keine Stäube an Wänden und der Decke absetzen können.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Es ist eine Betriebsanweisung für den <u>Umgang mit Holzstaub</u> vorhanden. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				
Der Zustand der technischen Schutzmaßnahmen gegen gefährliche Stäube wird regelmäßig überprüft.				

Links

1. Datei / Adresse: allgemein\handlungshilfen\exschutz_dokument.doc
2. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
3. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b01.doc

Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis
TRGS 553: Holzstaub, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -321-

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Schweißen, autogen (Gasschweißen)

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Schweißrauch, Brand- und Explosionsgefährdung, Verbrennungen, Gefährdung durch optische Strahlung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die zutreffenden Anforderungen der <u>TRGS 528</u> sind erfüllt.				
Die Arbeitsplatzgrenzwerte (<u>TRGS 900</u>) von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz sind eingehalten.				
Bei Reिनluftrückführung werden geprüfte Erfassungseinrichtungen und Absauganlagen, die dem Prüfgrundsatz GS IFA M 03 entsprechen, eingesetzt. Erfolgt die Luftrückführung bei Schweißarbeiten, bei denen krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe als Schwebstaub auftreten können (Stäube, Rauche), sind zusätzlich die Anforderungen der <u>TRGS 560</u> zu beachten.				
Die notwendigen Maßnahmen zum sicheren Betreiben der Schweißeinrichtungen gemäß <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26</u> , sowie der <u>DGUV Information 209-011</u> sind erfüllt.				
Nur geprüfte, für den Einsatz zugelassene und ordnungsgemäß gekennzeichnete Druckgasflaschen, Schläuche, Druckminderer, Brenner sind im Einsatz. Die Anforderungen der <u>TRBS 3145/ TRGS 745</u> sind beachtet.				
Die erforderlichen Maßnahmen gemäß <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26, Pkt. 3.8</u> und <u>DGUV Information 205-002</u> zur Vermeidung einer Brand- und Explosionsgefährdung bei schweißtechnischen Arbeiten außerhalb dafür eingerichteter Werkstätten sind erfüllt.				
Ein <u>Schweißerlaubnisschein</u> liegt für diese Tätigkeiten vor.				
Die Grenzwerte für künstliche optische Strahlung (<u>OStrV</u>) sind durch <u>Persönliche Schutzausrüstung</u> eingehalten.				
Die nach <u>OStrV</u> notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Schweißers (geeignete Arbeitskleidung, persönliche Schutzausrüstung) und von Dritten (z. B. Raumabgrenzungen, Abschirmungen, geeignete Sichtfenster; siehe <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26, Pkt. 3.3</u>), sind erfüllt.				
Die erforderliche <u>persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> steht zur Verfügung (Schweißerschutzbrille, -visier, Schutzhandschuhe, Schutzschuhe, Lederschürze).				
Die <u>arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge</u> ist organisiert.				

Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> (Checkliste) ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Titel
3. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, 3 Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte
4. Regelwerk: TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Inhalt
5. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Titel
6. Regelwerk: DGUV-Information 209-011: Gasschweißer, Inhalt
7. Regelwerk: TRBS 3145/TRGS 745: Ortsbewegliche Druckgasbehälter, Inhalt
8. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
9. Regelwerk: DGUV-Information 205-002: Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten
10. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Anhang 1 Beispiel für eine Schweißerlaubnis
11. Regelwerk: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Titelseite
12. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
13. Regelwerk: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Titelseite
14. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
15. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
16. BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
17. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
18. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel
- TRBS 3145/TRGS 745: Ortsbewegliche Druckgasbehälter, Titel
- DGUV-Information 209-011: Gasschweißer, Titel
- DGUV-Information 209-016: Schadstoffe beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Titel
- DGUV Information 209-047: Nitrose Gase beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Titel
- DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, Titel
- TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Titel
- DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel
- Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV)
- DGUV Information 209-077: Schweißrauche - geeignete Lüftungsmaßnahmen, Titel
- Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Titelseite
- TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Titel
- DGUV-Information 205-002: Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Sondermaschinen; Musikinstrumentenbau

Gefährdung/Belastung

Gefahr durch Quetschstellen, Scherstellen. Einzugstellen, Sägeblättern und weiteren Gefahrstellen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSG (siehe <u>Maschinen, allgemein</u>).				
Maschinen, die erstmalig vor dem 3.10.2002 in Betrieb genommen wurden, müssen mindestens den Anforderungen der <u>Betriebssicherheitsverordnung</u> entsprechen.				
Versehen von Werkzeugen, Umlenkungen, Presseinrichtungen, Vorschüben usw. mit einer festen Abdeckung.				
Bei pneumatischen Antrieben keine Verletzungsgefahr bei Kräften < 150 N oder < 50 N/cm ² .				

Links

1. BG-Katalog: Maschinen, allgemein
2. Regelwerk: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, 1 Anwendungsbereich

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Ständerbohrmaschine für feinmechanische Metallarbeiten

Gefährdung/Belastung

Augenverletzungen durch wegfliegende Metallspäne,
 Aufwickeln langer Haare, Schals usw.;
 Teilamputation der Hände beim Tragen von Handschuhen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Beim Bohren Schutzbrille tragen.				
Haarnetz tragen oder lange Haare hinten zusammenbinden.				
Hautschutzmittel benutzen, Handschuhe tragen verbieten				
Werkstücke einspannen.				

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Strahlarbeiten

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsgefährdung durch Stäube vom Strahlmittel sowie vom Werkstück (zu strahlendes Material)

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die Staubbelastung (Art und Zusammensetzung) ist ermittelt, eine Anfrage beim Hersteller der Strahlmittel (Sicherheitsdatenblatt) ist erfolgt. Die Anforderungen der TRGS 504 sind beachtet.				
Die Maßnahmen der <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.24</u> , sind beachtet.				
Bei Auswahl und Kontrolle der Strahlmittel sind Verwendungsbeschränkungen und maximal zulässige Gehalte an Metallen beachtet (vgl. <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.24, Pkt. 3.2 und 3.4</u>).				
Bei Auswahl und Kontrolle der Strahlmittel sind Verwendungsbeschränkungen und maximal zulässige Gehalte an Metallen beachtet.				
Die Arbeitsplatzgrenzwerte (<u>TRGS 900</u>) sind eingehalten und das Risiko von Staubexplosionen (<u>DGUV Regel 113-001</u>) überprüft.				
Strahlen erfolgt möglichst in geschlossenen Systemen (Strahlbox, Strahlkabine).				
Abgegrenzte Strahlbereiche sind eingerichtet.				
Ggf. frei werdende Stäube werden an der Austrittsstelle abgesaugt.				
Nur auf den Staub abgestimmte Abscheideeinrichtungen werden eingesetzt, bei Reinlufrückführung sind nur geprüfte Abscheider im Einsatz (siehe <u>DGUV Regel 109-002</u> und TRGS 560).				
Bei Bearbeitung von Leichtmetallen (Aluminium, Magnesium) sind besondere Explosionsschutzmaßnahmen (Explosionsschutzdokument) beachtet (siehe u. a. <u>DGUV Regel 109-001</u>).				
Ggf. sind raumlüftungstechnische Maßnahmen ergriffen (mind 30 % Frischluftanteil, siehe <u>DGUV Regel 109-002</u>).				
Maßnahmen gegen Brände in Lüftungsanlagen sind getroffen (Fachfirma einschalten).				
Die regelmäßige Prüfung der Absaug- und Lüftungsanlagen ist organisiert (mind. jährliche Prüfung durch Sachkundigen mit Dokumentation der Ergebnisse).				

Die regelmäßige, sachgerechte Reinigung der Arbeitsbereiche (Einsatz geprüfter Industriestaubsauger) ist sichergestellt.				
Die Mitarbeiter werden durch den Betriebsarzt überwacht.				
Die ggf. erforderliche PSA (Atemschutz, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Schutzschuhe, siehe DGUV Regel 100-500, Nr. 2.24) steht, je nach Kontakt zu Strahlstäuben, bereit.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> (Checkliste) ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.24: Arbeiten mit Strahlgeräten (Strahlarbeiten), Titel
3. Regelwerk: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.24: Arbeiten mit Strahlgeräten (Strahlarbeiten), 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
4. Regelwerk: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
5. Regelwerk: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Inhalt
6. Regelwerk: DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
7. Regelwerk: DGUV Regel 109-001: Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium, Titel
8. Regelwerk: DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
9. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
10. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel
- DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
- DGUV Regel 112-989 : Benutzung von Schutzkleidung, Titel
- DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, Titel
- DGUV Regel 112-194: Benutzung von Gehörschutz, Titel
- DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel
- TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel
- TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel
- TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten , Titel
- TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Titel
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel
- TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
- DGUV Regel 109-001: Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium, Titel
- DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Tischbohrmaschine, Ständerbohrmaschine

Gefährdung/Belastung

Ungeschützt bewegte Teile durch offenen Riementrieb, rotierende Bohrspindel und Bohrer,
Unkontrolliert bewegte Teile durch Späne und Werkstücke,
Oberflächenbeschaffenheit der Späne

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Es sind leicht erreichbare Notausschalter installiert (z.B. Fußtaster).				
Die Tischbohrmaschinen sind an der Werkbank verschraubt.				
Es werden notwendige Spannmittel zur Verfügung gestellt (z.B. Schraubstöcke, Spannpratzen).				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrillen und ggf. Haarschutz z.B. Haarnetze zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten an Tisch- und Ständerbohrmaschinen</u> vorhanden. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
3. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
4. Datei / Adresse: allgemein\betriebsanweisungen\maschinen\b_tisch_u_staenderbohrmaschine.doc
5. BG-Katalog: Prüfung

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis
DGUV-Information 209-005: Handwerker, Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Tischfräsmaschine

Gefährdung/Belastung

Hand- und Körperverletzungen, Fingerverlust durch Berühren des Fräasers, Schnittverletzungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Regelmäßige Prüfung durch befähigte Personen organisieren.				
Arbeiten auf der Tischfräsmaschine werden in der Regel im Handvorschub durchgeführt; auch das Arbeiten mit einem Vorschubapparat gilt als Handvorschub.				
Auf der Tischfräsmaschine nur für Handvorschub geeignete Werkzeuge verwenden, die mit dem BG-Test-Prüfzeichen oder der Aufschrift "HANDVORSCHUB" (Spandickenbegrenzung max. 1,1 mm) gekennzeichnet sind.				
Siehe auch <u>Holzbearbeitungsmaschinen</u> .				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerk: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und - geräte, 5.3 Betrieb
3. BG-Katalog: Holzbearbeitungsmaschinen

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Walzen

Gefährdung/Belastung

Gefahr des Einziehens

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Sicherung der Einzugsstellen durch Schutzleisten oder -profile mit maximalem Walzenabstand von 8 mm oder Sicherung durch bewegliche Abdeckungen.				
Achtung, Walzen immer nur an der Auslaufseite reinigen, evtl. sind die Seiten zu kennzeichnen.				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Winden, Hub- und Zuggeräte

Gefährdung/Belastung

Quetschgefahren durch bewegte Transport- und Arbeitsmittel, Lastabsturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach <u>DGUV Vorschrift 54, §2a - §22</u> sind erfüllt.				
Die Auswahl und <u>Beauftragung</u> geeigneter Personen zur Bedienung ist erfolgt.				
Die Notendhalteeinrichtungen werden vor Arbeitsbeginn <u>geprüft</u> .				
Die Mitarbeiter werden anhand der <u>Betriebsvorschriften</u> (DGUV Vorschrift 54 §24 - §35a) und der Betriebsanleitung des Herstellers <u>unterwiesen</u> ; die Unterweisung wird dokumentiert.				
Die jährliche Prüfung nach <u>DGUV Vorschrift 54 §23 - §23a</u> durch eine befähigte Person ist organisiert, die Prüfungen werden dokumentiert (Prüfbuch <u>DGUV Grundsatz 309-007</u>).				

Links

1. BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerk: DGUV Vorschrift 54: Inhaltsverzeichnis: Winden, Hub- und Zuggeräte
3. Regelwerk: DGUV Vorschrift 54: § 24 Anforderungen an Personen, Beauftragung: Winden, Hub- und Zuggeräte
4. Regelwerk: DGUV Vorschrift 54: § 27 Prüfung vor Arbeitsbeginn: Winden, Hub- und Zuggeräte
5. Regelwerk: DGUV Vorschrift 54: Inhaltsverzeichnis: Winden, Hub- und Zuggeräte
6. BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
7. Regelwerk: DGUV Vorschrift 54: § 23 Prüfungen: Winden, Hub- und Zuggeräte
8. Regelwerk: DGUV Grundsatz 309-007: Prüfbuch für Winden, Hub- und Zuggeräte, Inhalt

Quellen

DGUV Vorschrift 54: Inhaltsverzeichnis: Winden, Hub- und Zuggeräte
 DGUV Grundsatz 309-007: Prüfbuch für Winden, Hub- und Zuggeräte, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)

Ersteller/in:

Datum: 11.10.2019

Seite -335-

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____

Zuführeinrichtungen von Blechstreifen

Gefährdung/Belastung

Schnittverletzungen an Blechen, Quetschungen an Führungseinrichtungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Feste und bewegliche Verdeckungen um die Zuführeinrichtungen.				
Schnittfeste Handschuhe mit guter Griffigkeit und schweißabsorbierender Innenfütterung bereitstellen.				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

_____ bis _____ erledigt am _____ durch _____

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in O Beauftragte/r/Vorgesetzte/r _____)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum _____ Unterschrift des Verantwortlichen _____